L. Dormitzer

Diss. Erlangen

1931.

Das Recht des Dichters auf den fremden Namen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Hildegard Dormitzer
aus Nürnberg
Referendar am Landgericht Nürnberg

Approbiert am 5. Juni 1931

Nürnberg 1931

Buch- und Kunstdruckerei Erich Spandel, Nürnberg

31:198

Referent:

Universitäts-Professor Dr. L o ch e r

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1

1. Abschnitt: Verwendung des fremden Namens durch den Dichter als Verletzung des Namensrechts.

§ 2. Allgemeines über das Namensrecht 3
I. Begriff des Namens 3
II. Stellung des Namens in der Rechtsordnung . . 4
III. Stellung des Namens im Privatrechtssystem . . 6
IV. Inhalt des Privatrechts am Namen 16
§ 3. Verwendung des Namens in einem Schriftwerk zur Bezeichnung einer frei erfundenen Figur 18
§ 4. Verwendung des Namens unter Hinweis auf die Person des Namensträgers 30
§ 5. Verwendung des fremden Namens bei Darstellung der Person des Namensträgers 36
§ 6. Einige Spezialfälle der Namensverwendung durch den Dichter 39

2. Abschnitt: Verwendung des Namens vom Standpunkt des Persönlichkeitsrechts aus.

§ 7. Allgemeines über das Persönlichkeitsrecht . . . 42
§ 8. Bedeutung der Verwendung des fremden Namens ohne Bezugnahme auf eine bestimmte Person vom persönlichkeitsrechtlichen Standpunkt 50
§ 9. Zulässigkeit der Verwendung von lebenden Modellen unter Verwendung ihrer Namen 55
§ 10. Zulässigkeit der Darstellung lebender Personen . . 70

3. Abschnitt: Verwendung des fremden Namens vom Standpunkt der unerlaubten Handlung.

§ 11. Allgemeines über die Namensverwendung als unerlaubte Handlung 79
§ 12. Darstellung einer Person unter Verwendung ihres Namens in beleidigender Form 81
§ 13. Die Verwendung des fremden Namens in Form der üblen Nachrede 84
§ 14. Verwendung fremder Namen als Kreditgefährdung nach § 824 BGB. 90
§ 15 Verwendung fremder Namen als Verstoß gegen die guten Sitten 93
§ 16. Konkurrenz von unerlaubten Handlungen bei Verwendung fremder Namen 99

4. Abschnitt: Rechtsmittel gegen die Verwendung des fremden Namens durch den Dichter 101

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543505_0066

Literatur-Verzeichnis.

Adler, Emanuel, Der Name im deutschen und österreichischen Recht. Berlin 1921.

Derselbe, Das Recht am Namen nach österreichischem Zivilrecht, Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht, herausgegeben von Grünhut, Bd. 31, S. 19 ff.

Derselbe, Die Persönlichkeitsrechte im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Festschrift zur Jahrhundertfeier des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, 2. Teil, S. 163 ff.

Allfeld, Philipp, Benutzung lebender oder kürzlich verstorbener Personen als Gegenstand dramatischer Darstellung, Deutsche Juristenzeitung 1922, S. 584 ff.

Derselbe, Kommentar zu dem Gesetz vom 9. Januar 1907 betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, München 1908.

Bartelt, Die zivilrechtliche Behandlung der ehr- und kreditschädigenden Mitteilungen, die zur Wahrung berechtigter Interessen dienen, Gruchots Beiträge, Bd. 69, S. 437 ff.

Baumbach, Kommentar zum Wettbewerbsrecht. Berlin 1929.

Biberfeld, Zur Auslegung des § 824 BGB., Gruchots Beiträge, Bd. 42, S. 367 ff.

Binding, Karl, Die Ehre und ihre Verletzbarkeit. Leipzig 1892.

de Boor, Das Zusammentreffen der einzelnen Tatbestände unerlaubter Handlungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, Gruchots Beiträge, Bd. 61, S. 758 ff.

v. Bülow, Ueber den Schutz der Ehre und das Recht freier Meinungsäußerung, Gerichtssaal Bd. 46, S. 261 ff.

Cahn, Hugo, Ueber den heutigen Stand des Persönlichkeitsrechts, Markenschutz und Wettbewerb 1931, S. 69 ff.

Cohn, Georg, Neue Rechtsgüter. Berlin 1902.

Cosack, Konrad, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 3. Aufl. Jena 1900, 1. Bd.

Covelle, Alfred — Lucien. Essai sur le nom en droit civil. Genève 1877 (Thèse Genève).

Dick, O., Der „Verstoß gegen die guten Sitten" in der gerichtlichen Praxis, Arch. f. bürg. Recht, Bd. 33, S. 74 ff.

Ebermayer - Lobe - Rosenberg, Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. 4. Aufl. Berlin-Leipzig 1929.

Eck, Ernst, Vorträge über das Recht des bürgerlichen Gesetzbuchs, herausgegeben von R. Leonhard, 1. und 2. Aufl., Bd. I, Berlin 1903.

Egger, A., Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, I. Bd.: Einleitung und Personenrecht, 2. Aufl., Zürich 1930.

Ehrenzweig, Armin, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, 1. Bd., 1. Hälfte, Allgemeiner Teil, 6. Auflage, Wien 1925.

Elster, Alexander, Urheber- und Erfinder-, Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht (gewerblicher Rechtsschutz), 2. Auflage, Berlin und Leipzig 1928.

Endemann, F., Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Einführung in das Studium des Bürgerl. Gesetzbuchs, 1. Bd., 6. Auflage, Berlin 1899.

Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse. Marburg 1926 und 1927.

Fischer, Otto, Der Rechtsschutz des Namens in Rücksicht auf den Entwurf eines Bürgerl. Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Arch. f. bürg. Recht, Bd. 6, S. 306 ff.

Fleiner, Fritz, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 8. Aufl., Tübingen 1928.

Frank, Reinhard, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 17. Auflage, Tübingen 1926.

Gareis, Dichterische Behandlung wirklicher Begebenheiten und Personen, Deutsche Juristenzeitung 1904, S. 21 ff.

v. Gerber, C. F., System des deutschen Privatrechts, 15. Aufl., Jena 1886.

Gierke, Otto, Der Entwurf eines Bürgerl. Gesetzbuchs und das deutsche Recht, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, herausgegeben von Gustav Schmoller, 12. Jahrg., 3. und 4. Heft.

Derselbe, Deutsches Privatrecht, 1. Bd., Allgemeiner Teil und Personenrecht, Leipzig 1895.

Giesker, Hans, Das Recht des Privaten an der eigenen Geheimsphäre (Züricher Dissertation), Zürich 1904.

Goldbaum, Wenzel, Zum Namensrecht, Juristische Wochenschrift 1914, S. 169 ff.

Haymann, Der Schutz gegen wahre üble Nachrede, zugleich ein Beitrag zum modernen Auskunfteirecht, Gruchots Beiträge, Bd. 70, S. 61 ff.

v. Jecklin, Der Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches für das Deutsche Reich in 2. Lesung, Gruchots Beitr., Bd. 35, S. 831 ff.

v. Ihering, Rudolph, Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen, Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Bd. 23, S. 155 ff.

Josserand, Louis, Cours de droit civil positif français, Tome 1er, Paris 1930.
Isaac, Martin, Der Schutz des Namens nach den Reichsgesetzen, (Berliner Dissertation), Berlin 1899.
Isay, Hermann, Rechtsnorm und Entscheidung. Berlin 1929.
Derselbe, Patentgesetz und Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, 4. Aufl., Berlin 1926.
Jung, Erich, Zivilrechtlicher Rechtsschutz gegen behördliche Verleihung bestehender Familiennamen im Arch. f. ziv. Praxis, Bd. 114, S. 342 ff.
Kohler, Josef, Ehre und Beleidigung, Goltdammers Archiv, 47. Jahrg., S. 1 ff.
Derselbe, Das Eigenbild im Recht. Berlin 1903.
Derselbe, Humorname und Personenname. Arch. f. bürg. Recht 27, S. 196 ff.
Derselbe, Individualrecht als Namenrecht, Arch. für bürgerl. Recht, Bd. 5, S. 77 ff.
Derselbe, Das Recht des Markenschutzes mit besonderer Berücksichtigung ausländischer Gesetzgebungen, Würzburg 1885.
Kuhlenbeck, Ludwig, Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1. Teil, Berlin 1898.
Derselbe, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Beziehung auf die wichtigsten Begriffe und Institute des Zivilrechts, Heft 1, Berlin 1895.
Leibholz, Gerhard, Namensrecht und Personendarstellung, Deutsche Juristenzeitung 1925, S. 1426 ff.
Levi, Sigmund, Vorname und Familienname im Recht (Erlanger Dissertation), Gießen 1888.
Lobe, Unterlassungsanspruch und Strafgesetz, Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht 1917, S. 15 ff.
Mauczka, Josef, Die Anwendung der Theorie der Interessenkollision auf die „angeborenen Rechte", Festschrift zur Jahrhundertfeier des allgem. bürgerl. Gesetzbuchs 1911, 2. Teil, S. 229 ff.
Derselbe, Zur Lehre von den Persönlichkeitsrechten, Zeitschrift für Privat- und öffentl. Recht, Bd. 39, S. 1 ff.
Melliger, Das Verhältnis des Urheberrechts zu den Persönlichkeitsrechten. Bern 1929.
Nippold, Vorname und Familienname nach dem Entwurf eines Bürgerl. Gesetzbuches für das Deutsche Reich und nach sächsischem Rechte, Sächsisches Archiv für bürgerl. Recht und Prozeß, 1. Bd., S. 361, ff.
Oertmann, Paul, Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch, 1. Buch, Allgem. Teil, 2. Aufl., Berlin 1908.
Derselbe, Sittenwidrige Handlungen (Bemerkungen zu § 826 BGB.). Deutsche Juristenzeitung 1903, S. 325 ff.
v. Olshausen J., Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 11. Aufl., Berlin 1927.

Olshausen, Theodor, Verhältnis des Namensrechts zum Firmenrecht, Berlin 1900.
Opet, Otto, Die Bühnenverkörperung fürstlicher Personen, Deutsche Juristenzeitung 1907, S. 860 ff.
Derselbe, Das Namensrecht des Bürgerl. Gesetzbuchs, Archiv für ziv. Praxis, Bd. 87, S. 313 ff.
Derselbe, Deutsches Theaterrecht, Berlin 1897.
Osterrieth, A., Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes, Leipzig 1908.
Osterrieth-Marwitz, Das Kunstschutzgesetz, Kommentar. 2. Aufl., Berlin 1929.
Planck's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, herausgegeben von Stohal, 4. Auflage, 1. Bd., Berlin 1913, 2. Bd. Berlin-Leipzig 1928.
Planck, Zur Auslegung und Anwendung des § 826 BGB., in Deutsche Juristenzeitung 1907, S. 7 ff.
Planiol Marcel et Georges Ripert, Traité pratique de droit civil français, Tome 1er, Les Personnes, Paris 1925.
Ramdohr, Das Recht zum Gebrauch eines Namens nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, Gruchots Beitr. Bd. 43, S. 1 ff.
RG. Räte-Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch, herausg. von RG.-Räten, 6. Aufl., Berlin-Leipzig 1928.
Rietschel, S., Das Recht am eigenen Bilde, Arch. für ziv. Praxis, Bd. 94, S. 142 ff.
Riezler, Erwin, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht. München 1909.
Derselbe, Ersatz immateriellen Schadens auf Grund der §§ 823 II und 826 BGB., Das Recht 1922, S. 166 ff.
Roguin, Ernest, La règle de droit. Lausanne 1889.
Rosenthal, Alfred, Die Unterlassungsklage. München, Berlin, Leipzig 1916.
Derselbe, Wettbewerbsgesetz nebst den materiellen Vorschriften des Warenzeichengesetzes, 7. Aufl., Berlin 1928 und 8. Auflage 1930.
Derselbe, Die Feststellung der Sittenwidrigkeit einer Handlung, Leipziger Zeitschrift 1919, S. 515 ff.
Derselbe, Besteht in Deutschland ein ziviler Rechtsschutz gegen Pamphlete? Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht 1927, S. 172 ff.
Salinger, M., Ueber die Beseitigungsklage, insbesondere auf dem Gebiet des gewerbl. Rechtsschutzes, Leipziger Zeitschrift 1919, S. 1206 ff.
Derselbe, Zum Begriff des Verstoßes gegen die guten Sitten, Juristische Wochenschrift 1917, S. 4 ff.
Derselbe, Die Unterlassungsklage nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, Gruchots Beiträge Bd. 64, S. 263 ff.
Salveton, Henry, Le nom en droit romain et en droit français (Thèse Lyon), Lyon 1887.

Sauer, Karl, Das deutsche Personenstandsgesetz in seiner neuen Fassung, München 1925.

Schwartz, Ernst, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1914.

Smoschewer, Fritz, Das Persönlichkeitsrecht im allgemeinen und im Urheberrecht, Sonderdruck aus „Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht", Bd. 3, Heft 2, 3 und 4.

Soergel, Kommentar zum BGB., 1. Bd., 4. Aufl., Stuttgart 1929.

Specker, Karl, Die Persönlichkeitsrechte mit besonderer Berücksichtigung des Rechts auf die Ehre im schweizerischen Privatrecht. Aarau 1911.

Staudinger, Kommentar zum BGB., 1. Bd., Allgemeiner Teil, 9. Aufl., München-Berlin-Leipzig 1925; Recht der Schuldverhältnisse, 3. Teil, 1929.

Staudinger, Julius, Skizzen zum Bürgerl. Gesetzbuch, Seufferts Blätter für Rechtsanwendung in Bayern, Bd. 62, S. 200 ff.

Stobbe, Otto, Handbuch des deutschen Privatrechts, bearbeitet von Lehmann, 3. Bd., 3. Aufl., Berlin 1898.

Stranz, J., Literarische Freiheit und Namensrecht, Deutsche Juristenzeitung 1905, S. 934 ff.

Stückelberg, Adrian, Der Privatname im modernen bürgerlichen Recht mit besonderer Berücksichtigung des Vorentwurfes für ein schweizerisches Zivilgesetzbuch. Basel 1900.

Süpfle, Robert, Das Namenrecht nach dem Bürgerl. Gesetzbuche. Karlsruhe 1899.

Thon, August, Rechtsnorm und subjektives Recht. Weimar 1878. Der allgem. Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft X, 1.

Warneyer, Otto, Kommentar zum BGB., 2. Aufl., Tübingen 1930.

Wassermann, Das Recht am eigenen Namen, Markenschutz und Wettbewerb 1915, S. 349 ff.

Wiarda Tileman Dothias, Ueber deutsche Vornamen und Geschlechtsnamen, Berlin und Stettin 1800.

Wieruszowski, A., Der heutige Stand der Lehre vom Persönlichkeitsrecht. Deutsche Richterzeitung 1927, S. 225 ff.

Entscheidungssammlungen, Gesetzesmaterialien und Zeitschriften.

Archiv für Bürgerliches Recht.

Archiv für zivilistische Praxis.

Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, begründet von Goltdammer.

Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Deutsche Juristenzeitung.

Deutsche Richterzeitung.

Entscheidungen des RG. in Strafsachen.

Entscheidungen des RG. in Zivilsachen.

Der Gerichtssaal.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Zeitschrift des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums.

Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Gruchot.

Juristische Wochenschrift.

Leipziger Zeitschrft für deutsches Recht.

Markenschutz und Wettbewerb, Monatsschrift für Marken-, Patent- und Wettbewerbsrecht.

Motive zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, Bd. IV, Familienrecht.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, herausgegeben von Mugdan und Falkmann.

Seufferts Blätter für Rechtsanwendung in Bayern.

Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht der Gegenwart, herausgegeben von C. S. Grünhut (Wien).

§ 1.

Einleitung.

Es ist die Aufgabe dieser Darstellung zu prüfen, ob und in welchem Umfang ein Recht des Dichters auf den fremden Namen besteht. Darunter ist nicht etwa das vielumstrittene Recht des Pseudonyms zu verstehen, denn das Pseudonym ist in der Regel lediglich ein frei erfundener Name, unter dem der Dichter seine Werke veröffentlicht; es wird hier vielmehr die Frage behandelt, ob dem Dichter ein Recht auf Verwendung fremder Namen, d. h. auf Verwendung tatsächlich bestehender Namen lebender Personen zusteht, die Frage also, ob der Dichter befugt ist, einer Gestalt seines Werkes den fremden Namen beizulegen.

Gegenstand der Untersuchung ist dabei einerseits die Berechtigung des Dichters auf Verwendung des fremden Namens zur Bezeichnung einer reinen Phantasiegestalt in seiner Dichtung, andererseits das Recht auf Benützung des Namens bei gleichzeitiger Verwertung der Gestalt seines Trägers in einem literarischen Erzeugnis. Nicht unter das Gebiet der Darstellung fällt der sog. Schlüsselroman, dessen Charakteristikum gerade die Darstellung einer bestimmten lebenden Person unter Hinweglassung bzw. Aenderung ihres wirklichen Namens ist. Bei der Prüfung der Frage, ob der Dichter zur Verwendung fremder Namen in seinen Werken berechtigt ist, ist auszugehen von den diesem Recht entgegenstehenden Rechten der betroffenen Personen, denn ein Recht des Dichters auf den fremden Namen ist in der Rechtsordnung nicht ausdrücklich anerkannt, und es kann daher nur negativ abgeleitet werden aus der Tatsache, daß ihm Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Auch die zum Schutz des Künstlers geschaffenen Urheberrechtsgesetze gewährleisten kein Recht auf freie Namenswahl oder ein weitergehendes Recht auf die Freiheit des künstlerischen Schaffens, aus dem dann dieses Recht auf Wahl der Namen hervorgehen würde, sie dienen lediglich dem Schutz der bereits entstandenen Werke, insbesondere gegen Nachahmung, also ihrer wirtschaftlichen Ausnützung, nicht aber der Zubilligung besonderer Rechte für die eigentliche Schöpfertätigkeit, für die Zeit der Entstehung eines Werkes.

Dem Recht des Dichters auf den fremden Namen können drei Rechte der Personen, deren Namen in dem dichterischen Werk genannt ist, entgegenstehen: Einmal das Recht auf den ungestörten

Gebrauch des eigenen Namens, das in § 12 BGB. gewährleistet wird, dann das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betreffenden Person und schließlich das Recht, sich gegen unerlaubte Handlungen, hier insbesondere gegen Angriffe auf die Ehre, zu wehren und Schadensersatz für die aus unerlaubten Handlungen entstandene Beeinträchtigung zu verlangen.

Es ist daher im einzelnen zu prüfen, ob ein Recht des Dichters auf Verwendung fremder Namen trotz dieser in Betracht zu ziehenden Rechte Dritter besteht, und es sind dann noch kurz die Rechtsmittel anzuführen, die dem Betroffenen gegen die Verwendung seines Namens für den Fall, daß diese rechtswidrig sein sollte, zu Gebote stehen.

1. Abschnitt.

Verwendung des fremden Namens durch den Dichter als Verletzung des Namensrechts.

§ 2.

Allgemeines über das Namensrecht.

Da die zunächst zu behandelnde Frage, ob die Verwendung eines fremden Namens durch den Dichter zur Bezeichnung einer Figur seines Werkes einen Eingriff in das Namensrecht der genannten Person darstellt, vom Gesetz nicht speziell geregelt, sondern ihre Beantwortung nur aus der allgemeinen namensrechtlichen Vorschrift des § 12 BGB. abzuleiten ist, erweist sich ein Eingehen auf die Entwicklung und Struktur des Namensrechts als notwendig, um aus der ganzen Lehre vom Namensrecht heraus die Stellung zu dieser Teilfrage finden zu können.

I. Begriff des Namens.

Der Begriff des Namens ergibt sich aus seiner Bestimmung als Unterscheidungsmerkmal des Individuums gegenüber jedem Dritten. Er ist somit die Bezeichnung des Einzelwesens, das dieses von allen andern unterscheidet.[1]) Stückelberg[2]) nennt den Namen „das staatlich anerkannte Mittel, womit sich die Individuen im Verkehr miteinander kennzeichnen". Diese Einbeziehung der Tatsache, daß der Name vom Staat anerkannt ist, in die Definition des Namens erscheint insofern unrichtig, als die staatliche Anerkennung nicht bei der Erfassung des Begriffs, des Wesens des Namens als solchem eine Rolle spielt, sondern erst eine sekundäre Bedeutung hat für die Wirkung des Namens im Verkehr und im Rechtsleben.

Aus der Erklärung des Namens als eines Mittels zur Kennzeichnung des Einzelnen geht hervor, daß unter „Namen" in diesem Sinn die Einheit zu verstehen ist, die aus den Bestandteilen des Familiennamens einerseits und des oder der Vornamen einer Person andererseits gebildet wird.[3]) Wenigstens gilt dies für das heutige

[1]) Aehnlich Adler, Der Name im deutschen und österreichischen Recht, S. 1; Süpfle, Das Namensrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, S. 1; Specker, Die Persönlichkeitsrechte, S. 53; Ramdohr, Das Recht zum Gebrauch eines Namens nach dem BGB., in Gruchots Beiträgen, Bd. 53, S. 5; RGZ., Bd. 91, S. 352.

[2]) Stückelberg, Der Privatname im modernen bürgerlichen Recht, S. 28.

[3]) Stückelberg, S. 1; Adler, S. 1.

Recht. Dagegen war es früher, und zwar bis in das Mittelalter hinein insbesondere in Deutschland, Sitte, daß jede Person nur einen einzigen Namen führte, den sog. Personennamen.[4]) Als mit zunehmendem Handel und Verkehr und infolge der mit der Zeit erlahmenden Kraft der Sprache, neue Namen zu finden, die Gleichnamigkeit mehrerer Personen an einem Ort überhand nahm und ein einziger Name nicht mehr zur Individualisierung genügte, half man sich zur genaueren Kennzeichnung des Einzelnen, indem man die Personennamen durch sog. Beinamen ergänzte, die aus dem Stand, einer charakteristischen Eigenschaft, dem Namen des Vaters, dem Wohnsitz oder ähnlichen Anhaltspunkten hervorgegangen waren.[5]) Diese Beinamen waren unvererblich und aus ihnen entwickelten sich seit dem 12. Jahrhundert in Deutschland die Familiennamen.[6])

Heute bildet die Gesamtheit von Familien- und Vornamen einer Person den sog. Privatnamen zum Unterschied vom Handelsnamen der Firma. Dieser Name als Ganzes ist die zur Individualisierung notwendige und allein geeignete Bezeichnung der Person. Der Familienname allein kann die Aufgabe der Unterscheidung nicht mehr erfüllen, da er allen Mitgliedern einer Familie und bei häufig vorkommenden Familiennamen sogar den Mitgliedern zahlreicher Familien gemeinsam ist. Daher ist zu seiner Ergänzung der Vorname erforderlich, der in Verbindung mit dem Familiennamen die einzelnen Glieder einer Familie voneinander unterscheidet. In den meisten Fällen wird also bei Erörterungen über das Namensrecht, seinen Umfang und seine Garantie durch Klagschutz Name in dem oben angeführten Sinn als der volle Privatname, das eigentliche Unterscheidungsmittel einer Person, zu verstehen sein.

II. Stellung des Namens in der Rechtsordnung.

Für das geltende Recht besteht kein Zweifel mehr daran, daß der Name ein privatrechtlich geschütztes Rechtsgut des Einzelnen ist. Die Regelung des Namensschutzes im BGB. hat dem im vorigen Jahrhundert mit Erbitterung geführten Kampf um die Einreihung des Namensrechts in das Gebiet des öffentlichen oder des privaten Rechts insofern ein Ende bereitet, als die von zahlreichen Schrifttsellern des 19. Jahrhunderts [1]) vertretene Meinung, daß die Regelung des Namensrechts ausschließlich in den Bereich des öffentlichen Rechts gehöre, zumindest für das deutsche Recht ihre Berechtigung verloren hat. Heute ist es eine von der Wissenschaft anerkannte Tatsache, daß zahlreiche Rechtsinstitute gleichzeitig

[4]) Levi, Vorname und Familienname im Recht, S. 1 und 5; Cohn, Neue Rechtsgüter, S. 9; Stückelberg, S. 10; Süpfle, S. 8.

[5]) Wiarda, Ueber deutsche Vornamen und Geschlechtsnamen, S. 105 ff.

[6]) Levi, S. 4; Stückelberg, S. 12; Süpfle, S. 9.

[1]) Ihering, Jahrbuch für Dogmatik, Bd. 23, S. 320; Gerber, Deutsches Privatrecht, S. 62, Anm. 1; Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, § 163, Anm. 7.

Züge des öffentlichen und des privaten Rechts tragen [2]), und zu diesen „gemischten" Rechtsverhältnissen hat man auch das Namensrecht zu zählen.

Die öffentliche Seite des Namensrechts äußert sich vor allem in den Vorschriften über Eintragungspflicht des Namens im Personenstandsregister gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 in neuer Fassung, §§ 1 ff. und 17 ff., ferner im Verbot der Namensänderung, in der Pflicht, den Behörden gegenüber den richtigen Namen anzugeben. All diese Bestimmungen haben den Zweck, die Ordnung im Staatswesen und Sicherheit im Rechtsverkehr aufrechtzuerhalten, die bei beliebiger Aenderung des rechtmäßig erworbenen Privatnamens durch den Einzelnen schwere Störungen erleiden würde.[3]) Die Bedeutung des Namens im öffentlichen Recht ist für den Gegenstand dieser Darstellung ohne Belang, denn die Frage, ob ein Privatname in einer dichterischen Schöpfung verwendet werden darf oder nicht, wird das öffentliche Recht niemals berühren, sondern immer nur in Verbindung mit dem privatrechtlichen Namensschutz aktuell werden. Das Interesse, das der Staat an der Namensführung hat und das er in seinen öffentlichrechtlichen, meist spezifisch verwaltungsrechtlichen Bestimmungen zu verwirklichen sucht, bezieht sich nur auf Gebiete, die das ganze Staatsvolk angehen, wie auf die Ermöglichung einer geordneten Strafrechtspflege, auf die Durchführung des allgemeinen Wahlrechts, der allgemeinen Schulpflicht und auf andere für die Allgemeinheit bestimmte staatliche Einrichtungen. In allen Punkten aber, in denen die unbefugte Verwendung des Namens einer Einzelperson in Frage steht, besteht kein öffentliches Interesse, und hier ist eben der Punkt, an dem der private Rechtsschutz als Ergänzung des öffentlichen Namensrechts einzugreifen hat.[4]) In wie hohem Maße das Namensrecht eine Stellung im öffentlichen und gleichzeitig im privaten Rechte einnimmt, hat am klarsten Stückelberg dargelegt, der diese Doppelstellung dahin erläutert, daß der öffentlichrechtlichen Pflicht zur Führung des rechtmäßigen Namens ein privatrechtlicher Anspruch des Einzelnen auf Anerkennung seines Namensrechts entspricht, „ein rechtlich begründeter Anspruch darauf, daß es (das Individuum) von allen anderen Individuen unterschieden und daß es nicht in Verbindung gebracht werde mit Dingen, die seine Person nichts angehen".[5]) Er hebt mit diesen Worten deutlich hervor, daß aus den verschiedenen Interessen, die die Oeffentlichkeit einerseits, der Private andererseits an der Ordnung des Namenswesens hat, mit Notwendigkeit die Erfassung des Namens vom öffentlichen und vom privaten Recht hervorgehen müßte.

---

[2]) Ueber gemischte Rechtsverhältnisse vgl. die Ausführungen von Fleiner, Institutionen des Verwaltungsrechts, S. 39. Ueber den Namen als gemischtes Rechtsverhältnis siehe Stückelberg, S. 26.

[3]) Stückelberg, S. 27; Cohn, S. 15; Adler, S. 2.

[4]) Adler, S. 3 ff.

[5]) Stückelberg, S. 26 und 27.

Heute, nachdem sich diese Auffassung in der Wissenschaft allgemein durchgerungen und nachdem sie speziell in Deutschland ihren Niederschlag in der Aufnahme des Namensschutzes in das BGB. gefunden hat, besitzt der Gelehrtenstreit, der so lange um ihre Anerkennung geherrscht hat, nur mehr historisches Interesse. Es sei deshalb hier nur als offenkundiger Wendepunkt in der Geschichte des privaten Namensrechts die Tatsache hervorgehoben, daß der erste Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches keine Bestimmung über den Schutz des Namensrechts enthielt, was in den Motiven zum Entwurf [6]) damit gerechtfertigt wird, daß für eine Anerkennung eines privaten Verbietungsrechts gegen unbefugten Gebrauch des Namens kein Bedürfnis vorhanden sei. Erst auf die Kritik hin, die Gierke [7]) dem Entwurf und den Motiven angedeihen ließ, wurde in dem zweiten Entwurf eine allgemeine Vorschrift über den Schutz des Namensrechts aufgenommen und damit das private Namensrecht sanktioniert.[8])

Zusammenfassend ist zu bemerken, daß die Entwicklung des Namensrechts von der Behandlung des Namens als eines nur vom öffentlichen Recht erfaßten Rechtsinstituts zu der Anerkennung des Namensrechts auch als eines subjektiven absoluten Privatrechts in der Weise geführt hat, daß heute das Namensrecht den sog. gemischten Rechtsverhältnissen zuzurechnen ist, deren Kennzeichen darin besteht, daß sie öffentlichrechtliche und privatrechtliche Züge in sich vereinigen.

III. Stellung des Namensrechts im Privatrechtssystem.

Mit der Anerkennung des teilweise privatrechtlichen Charakters des Namensrechts beginnt das Problem seiner Einreihung in die von der Wissenschaft ausgebildeten Privatrechte. Sie stellt einen der umstrittensten Punkte des Namensrechtes dar und ist für die spezielle Frage, die den Gegenstand dieser Darstellung bildet, insofern von Bedeutung, als mangels ausdrücklicher Regelung die Beantwortung der Frage, ob der Dichter ein Recht auf den fremden Namen hat, aus dem System des Namensrechts herauszufinden ist;

---

[6]) Motive zum Entwurf, Bd. IV, S. 1005.

[7]) Gierke, Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht, im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft von Schmoller, 12. Jahrg., 4. Heft, S. 114 ff.

[8]) Uebrigens war in der Rechtsprechung, besonders des Reichsgerichts, schon vor Geltung des BGB. häufig der privatrechtliche Charakter des Namensrechts und das aus diesem hervorgehende Verbietungsrecht unbefugter Namensführung gegen Dritte anerkannt worden. Die erste derartige Anerkennung des Rechts am Namen durch einen Gerichtshof fand im Jahre 1781 statt, wo die Leipziger Juristenfakultät feststellte, daß „einem jeden das Recht zusteht, den Gebrauch seines Namens einem Dritten zu untersagen". Vgl. weiter RGZ., Bd. 2, S. 145 ff., Bd. 5, S. 172, Bd. 18, S. 19, und vor allem Bd. 29, S. 123, in dem berühmten Rechtsstreit v. Orelli c. Corragione d' Orelli, dem die namensrechtliche Literatur in Deutschland und in der Schweiz eine erhebliche Bereicherung durch die Rechtsgutachten berühmter Juristen verdankt. Vgl. hierüber Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts, 3. Bd., 3. Aufl., S. 90, Anm. 8.

denn es ist ohne weiteres einleuchtend, daß die Stellung zu dieser Frage eine ganz verschiedene sein wird, je nachdem man z. B. den Namen als Gegenstand des Eigentums betrachtet oder das Namensrecht als ein Immaterialgut oder als Persönlichkeitsrecht bezeichnet. Es erweist sich daher als erforderlich, auf die einzelnen Theorien über das Wesen des Namensrechts einzugehen und sie einer Kritik zu unterziehen.

Man unterscheidet im wesentlichen 7 Theorien über das Wesen des privaten Namensrechts.[1])

1. Die Theorie vom Eigentumsrecht am Namen. Der Inhalt dieser Theorie besteht darin, daß sie den Namen zum Objekt eines Eigentumsrechts macht. Sie war in Frankreich lange Zeit die herrschende namensrechtliche Theorie [2]), hat aber auch in Deutschland früher Anhänger gefunden.[3]) Die Eigentumstheorie stützt sich vor allem auf die Tatsache, daß das private Namensrecht ein absolutes Recht ist, d. h. ein gegenüber jedem Dritten wirksames Recht, kraft dessen der rechtmäßige Träger eines Namens berechtigt ist, jeden Dritten vom unbefugten Gebrauch des gleichen Namens auszuschließen. Diese Eigenschaft des Namensrechts ist aber noch nicht geeignet, für den Namensträger ein Eigentumsrecht am Namen zu begründen. Denn das Wesen des Eigentums als eines unbeschränkten Herrschaftsrechtes ist eben eine uneingeschränkte Sachherrschaft, die Verfügungsgewalt über das Objekt des Eigentums, die Befugnis, über diesen Gegenstand nach Belieben im Rechtsverkehr zu verfügen, ihn zu veräußern, zu derelinquieren, körperlich zu besitzen. Eine derartige Herrschaft am Namen ist aus zwei Gründen nicht möglich: einmal liegt es im Wesen des Namens als einer unkörperlichen Sache, eines bloßen Zeichens, das — wie Adler [4]) sich ausdrückt — „keinen Gutscharakter hat", daß er nicht Gegenstand körperlicher Beherrschung sein kann. Er ist daher überhaupt nicht geeignet, Objekt des Eigentums zu sein, ebensowenig wie er geeignet ist, Gegenstand des Besitzes zu sein. Ferner geht aber — abgesehen vom Wesen des Namens als solchen — aus seiner Behandlung im geltenden Recht zweifelsfrei hervor, daß der Name nicht als Gegenstand des privaten Eigentums und damit das heutige Namensrecht nicht als Eigentumsrecht aufgefaßt werden kann. Denn gerade die wichtigste Voraussetzung des Eigentums, die Verfügungsbefugnis, fehlt dem heutigen Namensrecht fast vollständig. Es besteht heute ein allgemeines Verbot der privaten, eigenmächtigen

[1]) Die folgende Darstellung schließt sich im wesentlichen an an die Ausführungen bei Cohn, S. 18 ff., und bei Stückelberg, S. 127 ff.

[2]) Vgl. Salveton, Le nom en droit romain et en droit français, p. 295. Weitere Angaben siehe Cohn, S. 19, Anm. 5. Heute ist diese Theorie auch in Frankreich überholt. Vgl. Planiol, Traité politique de droit civil français, Tome Ier, Les Personnes, p. 122 ff., der die Eigentumstheorie als veraltet bezeichnet und den Namen „un des attributs de la personnalité" nennt. Ebenso Josserand, Cours de droit civil positif français, Tom Ier, p. 136.

[3]) Wiarda, S. 205 ff. und Ihering, Jahrb. f. Dogmatik, Bd. 23. S. 311.

[4]) Adler, S. 5.

Namensänderung. Die Aenderung des Namens ist nur unter besonderen, gesetzlich genau geregelten Voraussetzungen zulässig und auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen noch eine Frage des Verwaltungsermessens.[5]) Das Verbot der Namensänderung schließt das Verbot, den rechtmäßigen Namen abzulegen, in sich, denn eine Existenz ohne Namen ist nicht möglich[6]), und außerdem ist in der Strafbestimmung des § 360 Ziff. 8 StGB. ein Gebot zur Führung des richtigen Namens dem Staat gegenüber enthalten. Das Namensrecht ist aber auch kein übertragbares Recht; es wird kraft Gesetzes mit der Geburt erworben. Der Name als solcher kann nicht durch Vertrag auf einen andern übertragen werden. Denn die Möglichkeit, einem andern den Gebrauch des Namens für bestimmte Zwecke, z. B. den Erfindernamen zur Bezeichnung einer Ware oder den Namen des früheren Inhabers zur Weiterführung einer Handelsfirma einzuräumen, stellt sich nicht als Uebertragung des Namensrechts dar, sondern lediglich als ein Verzicht auf das Verbietungsrecht in diesem speziellen Fall[7]), der nur obligatorische Wirkung gegenüber dem Vertragspartner hat. Jedem Dritten gegenüber behält in einem solchen Fall der Namensträger das Recht auf Ausschließung von unbefugtem Gebrauch, und vor allem behält er selbst weiterhin das Recht auf Führung seines Namens außer zu dem vertraglich dem andern eingeräumten Zweck. Von einer Uebertragung des Namensrechts kann also unter diesen Umständen in den vom Gesetz zugelassenen Fällen einer Einräumung des Namensgebrauchs zugunsten Dritter nicht die Rede sein. Ebensowenig wie das Namensrecht unter Lebenden übertragbar ist, ist es dies von Todeswegen, es ist ein unvererbliches, höchstpersönliches Recht. Der Familienname wird kraft Gesetzes mit der Geburt erworben, gleichgültig, ob der Vater, dessen Namen das Kind erwirbt, (oder in Fällen der außerehelichen Geburt die Mutter), die Vollendung der Geburt überlebt oder nicht, und mit dem Erwerb beginnt eo ipso der Namensschutz. Auch eine Ersitzung des Namensrechts ist nicht möglich[8]), während die Ersitzungsmöglichkeit zu den wesentlichen Eigenschaften körperlicher Sachen, die Gegenstand des Eigentums sein können, gehört. Die wesentlichen Eigenschaften des Eigentums, körperliche Sachherrschaft und freie Verfügungsbefugnis, fehlen also dem Namensrecht, und die Theorie des Namens als eines Objekts des Eigentums ist somit als irrig abzulehnen.[9]) Einige Abarten der Theorie vom Eigentumsrecht, wie die von Covelle[10]) aufgestellte Theorie des Namens als eines Eigen-

---

[5]) Siehe hierzu Sauer, Das deutsche Personenstandsgesetz in seiner neuen Fassung, § 26, Ziff. 7 C, S. 186.

[6]) Adler, S. 7.

[7]) Ebenso Stückelberg, S. 47 ff.; Adler, S. 63.

[8]) Art. 55 EG. zum BGB., RG. in Seufferts Archiv, Bd. 59, Nr. 175; RGR.-Komm., § 12, Anm. 2.

[9]) Ebenso Opet, Das Namensrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, in Arch. f. ziv. Praxis, Bd. 87, S. 406.

[10]) Covelle, Essai sur le nom en droit civil, p. 71 ff.

tums sui generis und die von dem Schweizer Schneider [11]) vertretene Theorie des Namens als Gegenstand eines geistigen Eigentums, tragen zwar, wie aus der Terminologie hervorgeht, dem Umstand Rechnung, daß eine Sachherrschaft über den Namen nicht möglich ist, halten aber doch insofern fälschlich an dem Begriff des Eigentums fest, als sie das Fehlen der übrigen Voraussetzungen beim Namensrecht, nämlich die mangelnde Verfügungsbefugnis, außer acht lassen, und sind daher ebenfalls unzutreffend.[12])

2. Eine weitere Theorie über das Wesen des privaten Namensrechts ist die sog. Immaterialgüterrechtstheorie. Ihre Anhänger sind in Deutschland hauptsächlich Stobbe [13]), v. Tuhr [14]), Zachariae-Crome [15]) und Isay.[16]) Die Immaterialgüterrechtstheorie bezeichnet den Namen als Gegenstand eines Immaterialgüterrechts. Um Stellung zu dieser Theorie nehmen zu können, ist es erforderlich, kurz den Begriff eines Immaterialgüterrechts darzulegen. Crome selbst nennt es „eine der Sachherrschaft parallele Herrschaft über ein unkörperliches Gedankending (das Geistesprodukt)".[17]) Zu demselben Ergebnis kommt Enneccerus [18]), der die Immaterialgüterrechte als Rechte „auf ausschließliche Verfügung über ein Geisteswerk" bezeichnet, die besonders auf wirtschaftliche Ausnützung der Geistesprodukte gerichtet sind. Es handelt sich also beim Immaterialgüterrecht um ein der dinglichen Sachherrschaft nachgebildetes Recht, das auf uneingeschränkte Verfügung über ein geistiges Erzeugnis gerichtet ist. Die Aehnlichkeit dieser den Namen als Immaterialgut bezeichnenden Theorie mit der vorhin behandelten Eigentumstheorie ist augenscheinlich. Auch sie geht, wie diese, davon aus, daß das Namensrecht in einem Verfügungsrecht über den Namen besteht. Daß dies nicht der Fall ist, bedarf nach den vorigen Ausführungen keiner weiteren Begründung. Das Wesen eines Immaterialgüterrechts ist aber gerade, wie z. B. Enneccerus a. a. O. ausdrücklich hervorhebt und was auch aus der Cromeschen Definition hervorgeht, die Veräußerlichkeit des betreffenden Gutes, das Gegenstand des Immaterialgüterrechts ist. Die Immaterialgüterrechtstheorie ist auch deshalb abzulehnen, weil der Name an

---

[11]) Schneider, Rechtsgutachten in Sachen von Orelli c. Corragioni d'Orelli, zitiert bei Stückelberg, S. 130.

[12]) Vgl. im übrigen die eingehende Widerlegung beider Theorien bei Stückelberg, S. 130 ff.

[13]) Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts, 3. Aufl., S. 88 ff.

[14]) v. Tuhr, Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, in Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, X, 1, S. 148 und S. 444.

[15]) Zachariae-Crome, Handbuch des französischen Zivilrechts, zit. bei Specker, S. 50.

[16]) Isay, Patentgesetz und Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, 4. Aufl., S. 32.

[17]) Zacharian-Crome, Handbuch des französischen Zivilrechts, S. 170, zitiert bei Specker, S. 50.

[18]) Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I, 1. Abteilung, § 72, II.

sich kein Geistesprodukt ist, das auf eigener Erfinder- oder Schöpfertätigkeit beruht, und er schon aus diesem Grunde nicht Gegenstand eines Immaterialgüterrechts sein kann. Aber selbst wenn man, wie dies Specker in seiner nicht sehr klaren Erörterung des Immaterialgüterrechts [19]) zu tun scheint, die Tatsache der eigenen Erfindung, der selbständigen Geistestätigkeit nicht für eine unerläßliche Voraussetzung des Immaterialgutes hält, so ist schon wegen des Mangels einer weiteren, unbestritten notwendigen Voraussetzung der Name kein Immaterialgut: er ist, wie bereits oben dargelegt, überhaupt kein Gut, er stellt als solcher keinen Wert dar, sondern ist ein bloßes Zeichen, das erst durch die Verbindung mit einer bestimmten Person einen Wert erhält, aber an sich keinen besitzt.[20]) Daß es das Wesen eines Immaterialgutes ist, an sich einen gewissen Wert zu haben, geht ja schon aus seiner Bezeichnung hervor, und die ganze Lehre vom Immaterialgüterrecht ist nur zu dem Zweck ausgebaut worden, um den Wert, der in diesen Gütern liegt, zu schützen und wirtschaftlich nutzbar zu machen. Den Namen als Immaterialgut anzusehen, ist also mangels der Voraussetzung eines Gutscharakters vollkommen irrig. Die Immaterialgüterrechtstheorie verkennt damit erstens das Wesen des Namens und schätzt zweitens die Züge des geltenden Namensrechts falsch ein, das mit dem, dem Sachenrecht analogen Immaterialgüterrecht in allen wesentlichen Punkten in Widerspruch steht.

3. Von einer dritten Theorie wird das Namensrecht als ein Familienrecht bezeichnet.[21]) Diese Auffassung hat sicherlich früher, vor Aufnahme des allgemeinen privaten Namensschutzes in das BGB. eine gewisse Berechtigung gehabt, denn die Fälle, in denen früher ein privater Namensschutz überhaupt gewährt wurde, bezogen sich fast ausschließlich auf den Schutz des Namens als Zeichen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie [22]) und dieser lediglich von der Rechtsprechung ohne gesetzliche Grundlage gewährte Schutz ging dahin, einem Dritten zu untersagen, daß er unberechtigt den Schein der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie durch Usurpation des fremden Familiennamens erwecke. Jetzt aber entbehrt diese Auffassung des Namensrechts als Familienrecht der rechtlichen Grundlage. Der vom BGB. eingeräumte private Namensschutz geht nicht nur auf Schutz des Familiennamens in seiner Eigenschaft als äußeres Merkmal der Familienzugehörigkeit, sondern auf Schutz des Privatnamens schlechthin. Darunter ist einmal zu verstehen, daß der Familienname einfach als Namen geschützt wird, gleichgültig, ob es sich um einen Fall

---

[19]) Specker, S. 49.

[20]) Adler, S. 5; Osterrieth, Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes, S. 13.

[21]) Motive zum Entwurf eines BGB., Bd. VI, S. 1005; Ramdohr, S. 27; RGZ., Bd. 5, S. 172.

[22]) So vor allem der schon erwähnte berühmte Fall v. Orelli, RGZ., Bd. 29, S. 125, ferner der Fall des Fürsten Sayn-Wittgenstein-Sayn gegen die Witwe seines Bruders wegen Verbots der Führung seines Namens in der schon zit. Entsch. d. RG., Bd. 2, S. 147.

der unbefugten Führung dieses Namens durch einen Dritten mit dem Ziel, den Schein falscher Familienzugehörigkeit zu erwecken, handelt, oder um einen andern Fall unbefugten Gebrauchs, z. B. Benützung des fremden Familiennamens zur Bezeichnung eines eigenen Fabrikates, um eine andere Herkunft dieses Fabrikates vorzutäuschen. Ferner fällt unter den Namensschutz, wie er heute vom BGB. ausgebaut ist, auch der Vorname, der ja zusammen mit dem Familiennamen den Privatnamen als eigentlichen Gegenstand des Namensrechts bildet.[23]) Damit ist festgestellt, daß jetzt der Name als Kennzeichen der Einzelperson geschützt ist und nicht nur als Kennzeichen einer ganzen Familie.[24]) Daß der Name auch in seiner Eigenschaft als Familienname im Sinn dieser Theorie vom geltenden Recht geschützt wird, begründet nicht für sich allein die Eigenschaft des Namensrechts als Familienrecht, sondern diese Fälle bilden nur einen Teil des Namensrechts unter anderen, mindestens ebenso wichtigen Aufgaben desselben. Die Entwicklung des Rechtslebens hat dahin geführt, daß es der Hauptzweck und eigentliche Sinn des heutigen namensrechtlichen Schutzes ist, die Identität der Persönlichkeit zu wahren und den Einzelnen vor Ausnützung seiner privaten oder geschäftlichen Stellung durch unbefugten Gebrauch seines Namens seitens eines Dritten zu schützen, während der früher — besonders für den Adel — bedeutsame Schutz des Familiennamens als Kennzeichen der Familienzugehörigkeit heute gegenüber dieser anderen Aufgabe des privaten Namensschutzes in den Hintergrund getreten ist. Aus diesen familienrechtlichen Zügen des Namensschutzes kann für das geltende Recht jedenfalls keine Folgerung mehr auf das Wesen des Namensrechts als eines Familienrechts gezogen werden.

4. Mit der familienrechtlichen Theorie verwandt ist die Statustheorie, die das Namensrecht als Statusrecht angesehen wissen will. Ihre Anhänger sind Zachariae-Crome [25]) und in gewisser Beziehung auch Stückelberg [26]), der das Namensrecht zum Teil als Persönlichkeits-, zum Teil als Statusrecht auffaßt, je nach seiner Aufgabe, die Individualität einer Person oder ihre Familienzugehörigkeit zu sichern. Die Statustheorie beruht darauf, daß durch den Familiennamen die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie dokumentiert wird und daß die Familienzugehörgkeit „wie alle Distinktionen, die zur Klassifikation der Persönlichkeit dienen", ein Statusrecht ist.[27]) Der Familienname sei Bestandteil und Ausfluß des Rechts der Familienzugehörigkeit und somit als Statusrecht zu betrachten. Im Gegensatz zu den übrigen Statusrechten ist nach Stückelberg das Statusrecht des Namens von privatrechtlicher Bedeutung, da die Familienzugehörigkeit, deren Bestandteil er ist, die Grundlage der

[23]) Vgl. Stückelberg, S. 133; Cohn, S. 19; Opet, S. 407 u. 324.
[24]) Ebenso Olshausen, Das Verhältnis des Namensrechts zum Firmenrecht, S. 99.
[25]) Zachariae-Crome, S. 455, Nr. 16, zitiert bei Cohn, S. 18, Anm. 9, und bei Opet, S. 396.
[26]) Stückelberg, S. 136 ff.
[27]) Stückelberg, S. 137.

Familienrechte, also reiner Privatrechte, bildet. Insoweit das Namensrecht darin besteht, die Zugehörigkeit einer Person zu einer bestimmten Familie zu bezeichnen, ist es demnach ein Statusrecht. Dieser Theorie ist aus ähnlichen Gründen wie der Familienrechtstheorie nicht beizupflichten. Wie bereits hervorgehoben, bildet den Gegenstand des Namensrechts der volle Privatname, Vorname sowohl wie Familienname. Die Fälle, in denen der Familienname geschützt wird, sind wohl Auswirkungen des privaten Namensschutzes, erschöpfen ihn aber nicht; und der Spezialfall, der die Grundlage der Statustheorie bildet, nämlich die Aufgabe des Namensrechts, die Familienzugehörigkeit vor unbefugten Eingriffen Dritter zu schützen, ist auch unter diesen Fällen nichts anderes als eben nur ein Anwendungsfall, der zwar, wie Stückelberg mit Recht behauptet, Ausfluß der Familienzugehörigkeit und, wenn man diese als Statusrecht betrachtet wissen will (was für die Frage der Einreihung des Namensrechts in das Privatrechtssystem meines Erachtens belanglos ist), Auswirkung eines Statusrechts, aber dieser eine Anwendungsfall in dem verzweigten Gebiet des Namensrechts ist für sich allein nicht bestimmend für das Wesen des Namensrechts. Dieses besteht heute vor allem in dem Schutz der persönlichen Individualität, und dieser Grundfall des namensrechtlichen Schutzes muß daher bestimmend sein für die Kennzeichnung des Namensrechts. Daß auch familienrechtliche Einschläge im privaten Namensrecht vorhanden sind, soll damit nicht in Abrede gestellt werden; aber bei zahlreichen Rechtsinstituten findet man Züge verschiedener Privatrechte vereint, und wenn man das Wesen eines solchen erfassen will, so muß man eben den überwiegenden, ausschlaggebenden Zug eines Rechts ins Auge fassen, und das ist beim Namensrecht gewiß nicht seine Eigenschaft als geschütztes Recht der Familienzugehörigkeit, sondern vielmehr seine Eigenschaft als Recht der Persönlichkeit auf Wahrung iher Individualität.

5. Wenig Anklang hat in der Wissenschaft die von Roguin [28]) und Lansel [29]) aufgestellte Monopoltheorie gefunden. Diese Theorie hebt jenen Zug des Namensrechts hervor, der im ausschließlichen Gebrauch des Namensträgers und dem dadurch bedingten Recht auf Nichtführung des gleichen Namens durch Dritte liegt. Das Recht des rechtmäßigen Namensträgers auf Führung des Namens wird von den Anhängern dieser Theorie als Persönlichkeitsrecht angesehen, dem ein Recht auf Nichtführung des Namens, ein Untersagungsrecht Dritten gegenüber, entspricht, und dieses Verbietungsrecht wird als Monopol charakterisiert. Mit Recht hat Stückelberg, auf dessen Ausführungen hier verwiesen wird [30]), diese Theorie abgelehnt, einmal aus rein sprachlichen Gründen, da derselbe Name (mindestens Familienname) mehreren Personen zusteht, während schon aus dem Wort „Monopol" die Einmaligkeit eines

[28]) Roguin, Règle de Droit, p. 254 u. 308 ff.
[29]) Lansel, Le nom en droit civil, p. 67, zitiert bei Cohn, S. 18, Anm. 7, und bei Stückelberg, S. 134.
[30]) Stückelberg, S. 134 ff.

Rechts hervorgeht, dann aber auch aus dem sachlichen Grund, daß das Ausschlußrecht Dritten gegenüber einfach eine Auswirkung des Persönlichkeitsrechts auf Führung des Namens ist und kein selbständiges Recht, nach dem das Namensrecht eigens bezeichnet werden kann. Es ist ja gerade das Wesen eines jeden absoluten Rechts, daß es ein Recht auf Ausschluß aller Nichtberechtigten vom Gebrauch enthält (diese Eigenschaft des Namensrechts als absolutes Recht hat zu den vorher besprochenen Theorien vom Namensrecht als Eigentumsrecht und als Immaterialgüterrecht geführt) und es besteht kein Anlaß, diese absoluten Rechte noch durch sogenannte Monopolrechte zu ergänzen, da in dem klar von der Wissenschaft ausgebildeten Begriff des absoluten Rechts das Ausschlußrecht bereits enthalten ist.

6. Die Umkehrung der Monopoltheorie ist die von Kärger [31]) aufgestellte Theorie des Namensrechts als eines Zwangsrechts. Wie die Monopoltheorie das Gewicht auf das Recht, den unbefugten Gebrauch des Namens zu verbieten, legt, so betont die Zwangstheorie die Beschränkung, die dem Dritten gegenüber dem Berechtigten auferlegt ist, sich des Gebrauchs des Namens zu enthalten. Kärger sieht als Zwangsrechte alle Rechte an, „die eine Beschränkung der Handlungsfreiheit enthalten", da durch sie „alle anderen nicht berechtigten Personen gezwungen werden, eine bestimmte Art von Tätigkeit zu unterlassen". Das Namensrecht rechnet er zu diesen Zwangsrechten. Auch die Verpflichtung für jeden Dritten, den fremden Namen zu respektieren und sich seines Gebrauches zu enthalten, ergibt sich einfach aus dem Charakter des Namensrechts als eines absoluten Rechts und bedarf keiner Betonung durch eine eigene Theorie.

7. Die wichtigste und heute in der Wissenschaft und Rechtsprechung herrschende Theorie ist diejenige, die den Namen als Gegenstand eines sog. Persönlichkeits- oder Individualrechtes bezeichnet. Ihr frühester Vertreter Gierke bezeichnet sie als „Rechte, die ihrem Subjekt die Herrschaft über einen Bestandteil der eigenen Persönlichkeitssphäre gewährleisten".[32]) Auch Kohler [33]) hat sich als einer der frühesten Anhänger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts mit seinem ganzen Eifer und seiner ganzen Beredsamkeit für dessen Anerkennung eingesetzt; er bezeichnet die Persönlichkeitsrechte mit dem Wort „Individualrechte", sachlich versteht er dasselbe unter dieser Bezeichnung wie die Anhänger der Persönlichkeitsrechte unter diesen. Weitere Ausführungen über das Wesen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts werden später noch erforderlich sein; hier sei nur noch auf die grundlegenden Ausführungen von

---

[31]) Kärger, Die Zwangsrechte, zitiert bei Stückelberg, S. 135.

[32]) Gierke, Deutsches Privatrecht, S. 702.

[33]) Kohler, Recht des Markenschutzes, S. 1 ff. u. 74 ff.; derselbe, Das Individualrecht als Namensrecht, in Arch. f. bürg. Recht, Bd. 5, S. 77 ff.; derselbe, Recht am Eigenbild, S. 1 ff.

Specker [34]) und von Egger [35]), letztere auf der positiv-rechtlichen Bestimmung des Art. 28 ZGB. fußend, verwiesen. Die Tatsache, daß es Rechte an der eigenen Persönlichkeit gibt, ist heute in Rechtsprechung und Wissenschaft allgemein anerkannt.[36]) Auch das Reichsgericht, das die Existenz eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts bestreitet, erkennt an, daß es einzelne vom Gesetz geregelte Persönlichkeitsrechte gibt. So führt das Reichsgericht in seinem Urteil vom 7. November 1908 [37]) in Sachen der Schwester und Alleinerbin von Friedrich Nietzsche gegen den Sohn des mit Nietzsche befreundeten Professors O., der nach dem Tode seines Vaters laut dessen letztwilliger Verfügung die an diesen gerichteten Briefe Nietzsches veröffentlicht hatte, und gegen den Verleger wegen Feststellung der Alleinberechtigung der Klägerin zur Veröffentlichung der Briefe und Unterlassung der Verbreitung folgendes aus: „Ebenso ist die Klage mit Recht abgewiesen, insoweit sie auf ein sog. Individual- oder Persönlichkeitsrecht der Klägerin gestützt war. Ein allgemeines subjektives Persönlichkeitsrecht ist dem geltenden bürgerlichen Rechte fremd. Es gibt nur besondere, gesetzlich geregelte Persönlichkeitsrechte, wie das Namensrecht, das Warenzeichenrecht, das Recht am eigenen Bilde, die persönlichkeitsrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts". An dieser Anschauung hält das Reichsgericht auch später in dem bekannten Freskenurteil [38]) und zuletzt auch in seinem Urteil vom 12. Mai 1926 [39]) fest, in welchem es die Berechtigung der Reichspost als Eigentümerin des Rundfunksenders Berlin zur Aufführung des vom Kläger verfaßten Dramas „Der Tor und der Tod" ohne Einwilligung des Verfassers zwar verneint, diese Beurteilung aber nicht auf ein allgemeines Persönlichkeits- oder Urheberrecht des Klägers, sondern auf das Vorliegen einer Verletzung des § 11 Lit. Urh. Ges. gründet. Auch hier wird nur das Bestehen einzelner Persönlichkeitsrechte anerkannt.

Hier, wo die Einreihung des Namensrechtes in das System des Privatrechts in Frage steht, ist noch nicht der Ort, das Bestehen oder Nichtbestehen eines allgemeinen Persönlichkeitsrechtes zu erörtern. Dazu wird später bei Behandlung der Frage, ob die Verwendung des fremden Namens durch den Dichter einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht darstellt, Gelegenheit sein. Es genügt an dieser Stelle, zu beweisen, daß vom heutigen Recht das Bestehen einzelner Persönlichkeitsrechte anerkannt wird und daß das Namensrecht als ein derartiges Persönlichkeitsrecht anzusehen ist. Die erstere Tatsache ist bei dem gegenwärtigen Stand von Literatur und Rechtsprechung, wie die angegebenen Beispiele wohl

---

[34]) Specker, Die Persönlichkeitsrechte, S. 2 ff. u. 48 ff.
[35]) Egger, Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, I. Bd., Einleitung und Personenrecht, S. 253 ff.
[36]) Anderer Ansicht Ramdohr, S. 20 ff., siehe Widerlegung seiner Lehre durch Olshausen, S. 101 ff.
[37]) RGZ., Bd. 69, S. 401 ff.
[38]) RGZ., Bd. 79, S. 397 ff.
[39]) RGZ., Bd. 113, S. 414 ff.

hinreichend erkennen lassen, nicht mehr zu bezweifeln. Es soll daher nur mehr dargelegt werden, daß das Namensrecht unter diese Persönlichkeitsrechte einzureihen ist. Für diese Ansicht spricht vor allem das Wesen des Namens als eines Kennzeichens der Persönlichkeit, das die Unterscheidung der Person des Namensträgers von allen anderen ermöglicht. Der Name bildet somit einen wesentlichen Bestandteil der Persönlichkeit, seine Unterscheidungsfunktion einen Teil dessen, was Gierke mit „Persönlichkeitssphäre" bezeichnet. Ferner spricht der Ausbau des Namensrechtes, das auf Gewährleistung dieser Unterscheidungsfunktion des Namens gerichtet ist, für die Kennzeichnung des Namensrechts als eines Persönlichkeitsrechts. Der im Namensrecht garantierte Anspruch des Individuums auf Anerkennung und Aufrechterhaltung seiner Individualität ist eben auf den Schutz dieser Persönlichkeitssphäre gerichtet und es ist daher als Persönlichkeitsrecht anzusehen.[40]) Mit der Einreihung des Namensrechts unter die Persönlichkeitsrechte ist auch seine Eigenschaft als absolutes Recht hinreichend erklärt, denn die den Schutz der Persönlichkeit gewährleistenden Rechte wirken jedem Dritten gegenüber und es bedarf daher für das Namensrecht keines Vergleichs mit dem Eigentum. Unter den Schutz der Persönlichkeit fällt sowohl der vom Namensrecht anerkannte Schutz des Vornamens wie des Familiennamens, denn beide dienen der Kennzeichnung der Persönlichkeit und ihr Schutz garantiert daher die Persönlichkeitssphäre.

Auch ein äußerer Grund spricht dafür, daß das Namensrecht als Persönlichkeitsrecht aufzufassen ist: das ist die Stellung des § 12 im allgemeinen Teil des BGB. unter dem Titel „Natürliche Personen".

Eine eigene Theorie, die sich aber stark an diejenige des Persönlichkeitsrechts anlehnt, stellt Olshausen auf[41]), der das Namensrecht als Personenrecht im Gegensatz zu den Vermögensrechten bezeichnet, als ein besonders geartetes Recht, dessen Objekt nicht die Person des Namensträgers, sondern der Name selbst ist. Dieser Ansicht ist deshalb nicht beizupflichten, weil Gegenstand des Namensrechts nicht der Name, ein bloßes Zeichen ohne den Charakter eines Rechtsgutes ist, sondern der Namensträger, denn nicht der Name als solcher kann verletzt werden, sondern durch den unbefugten Gebrauch des Namens wird der Namensträger verletzt.[42]) Die Betrachtung des Namensrechts als eines Persönlichkeitsrechts entspricht also am meisten den Bestimmungen des gel-

---

[40]) Ebenso Adler, S. 6; Opet, S. 408; Kohler, Arch. f. bürg. Recht, Bd. 5, S. 77 ff.; a. A.: Melliger, Das Verhältnis des Urheberrechts zu den Persönlichkeitsrechten, S. 29.

[41]) Olshausen, S. 104 ff.

[42]) Daß durch die Verletzung des Namensrechts nicht der Name selbst, sondern dessen Träger betroffen wird, hat Adler, S. 5 ff., besonders anschaulich dargestellt.

tenden Rechts, der Stellung des Namensrechts im BGB., seinem Ausbau durch dasselbe als absolutes Privatrecht, sowie dem Wesen des Namens als solchem.[43])

IV. Inhalt des Privatrechts am Namen.

Der Inhalt des Namensrechts wird durch § 12 BGB. nach zwei Richtungen hin festgelegt: einmal dahin, daß das Recht am Namen die Befugnis zum Gebrauch dieses Namens enthält, und ferner dahin, daß es ein Recht in sich schließt, jeden nichtberechtigten Dritten vom unbefugten Gebrauch des gleichen Namens auszuschließen.[1])

Das Recht zum Gebrauch des Namens umfaßt die Befugnis, sich selbst stets mit diesem Namen zu bezeichnen, eine Befugnis, die in der Wissenschaft gewöhnlich mit Recht auf „Führung" des Namens zum Unterschied von „Gebrauch" des Namens bezeichnet wird.[2]) Außer dem Recht zur Namensführung enthält das Recht zum Gebrauch des rechtmäßig erworbenen Namens noch die Befugnis, den Namen als Hinweis auf seine Person zu verwenden[3]), z. B. indem der Namensträger sich unter Nennung seines Namens als den Verfasser eines Buches, den Inhaber eines Unternehmens, den Verkäufer einer Ware, den Erfinder einer Maschine bezeichnet. Diese Fälle sind es, die man eigentlich unter dem Begriff „Gebrauch des Namens" zu verstehen hat; das Wort „gebrauchen" ist also umfassender als das Wort „führen" des Namens.

Unser Fall, die Verwendung des Namens einer bestimmten Person in einem literarischen Werk, würde sich, von dieser sprachlichen Unterscheidung ausgehend, als Gebrauch des Namens durch den Schriftsteller darstellen und es ist nach Klarlegung dieser Terminologie die Frage, die den Gegenstand dieser Darstellung bildet, dahin zu formulieren, ob und in welchen Fällen eine solche Verwendung des Namens in einem Schriftwerk ein unbefugter Gebrauch im Sinn des § 12 BGB. ist. Die andere Seite des Privatrechts am Namen, das Recht auf Führung desselben, scheidet hier

---

[43]) Für das Namensrecht als Persönlichkeitsrecht sind außer den bisher angegebenen: Eck, Vorträge über das Recht des Bürgerl. Gesetzbuchs, S. 42; Thon, Rechtsnorm und subjektives Recht, S. 153; Kuhlenbeck, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts, S. 100; derselbe, Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch, S. 148; Elster, Urheber- und Erfinderrecht, S. 45; Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht, S. 26. Für das österreichische Recht (§ 43 A BGB.), ebenso: Adler, S. 6; Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, S. 154; Mauczka, Zur Lehre von den Interessenkollisionen in Festschrift zur Jahrhundertfeier des ABGB., S. 248.

[1]) Ebenso Adler, S. 71; Stückelberg, S. 31; Olshausen, S. 77; Fischer, Der Rechtsschutz des Namens in Rücksicht auf den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, in Arch. f. bürg. Recht, Bd. 6, S. 308.

[2]) Adler, S. 71; Kisch in Grünhuts Zeitschrift, Bd. 29, S. 321; vgl. auch Olshausen, S. 34.

[3]) Adler, a. a. O., S. 72.

aus. Der zweite Bestandteil des Namensrechts, die Befugnis, Dritte vom unbefugten Gebrauch des gleichen Namens auszuschließen, bedeutet die Anerkennung des Namensrechts als absolutes Privatrecht, sozusagen die Garantie des Rechts zum Gebrauch des Namens.[4]) Dieses Ausschließungsrecht steht nur dem gegenwärtigen rechtmäßigen Träger des Namens zu und greift nur Platz gegenüber einem unbefugten Gebrauch des gleichen Namens durch einen Dritten. Die Frage, wann ein unbefugter Gebrauch des fremden Namens vorliegt, ist prinzipiell überhaupt nicht zu beantworten, sondern kann im wesentlichen immer nur an Hand des einzelnen Falles entschieden werden. Allgemein ist dazu zu bemerken, daß man diese Frage wohl hauptsächlich darauf abzustellen hat, ob durch den Gebrauch des Namens seine Funktion, seinen Träger von allen anderen zu unterscheiden, gefährdet wird, d. h. ob dieser Gebrauch geeignet ist, eine Verwechslung des Namensträgers mit anderen Personen herbeizuführen oder aber seine Person in irreführender Weise mit Tatsachen oder Umständen in Verbindung zu bringen, mit denen er in Wahrheit nicht oder wenigstens nicht in der Form, deren Anschein durch diesen Gebrauch erweckt wird, in Verbindung steht.[5]) Die Ausführungen des Reichsgerichts[6]), daß „unbefugter Gebrauch im Sinn des § 12 BGB. nur gegeben ist, wenn der Name als Name zur Bezeichnung einer Person verwendet wird, der er nicht zukommt", soll sich wohl nur auf Fälle der in dieser Entscheidung behandelten Art beziehen und keine generelle Begrenzung des Anwendungsgebietes des § 12 darstellen. Es wäre dies auch auf jeden Fall eine viel zu enge Formulierung, da sich zahlreiche Fälle eines unbefugten Gebrauchs des Namens denken lassen und tatsächlich schon vorgekommen sind, in denen der Name nicht zur Bezeichnung einer Person, sondern z. B. zur Bezeichnung einer Ware zu Reklamezwecken verwendet wird. Gerade diese Fälle stellen das Hauptkontingent in der Anwendung des § 12 BGB. Es sei hier nur als Beispiel auf den bekannten Fall „Graf Zeppelin" hingewiesen[7]), in dem die Beklagte ohne Erlaubnis des Klägers, des Grafen Zeppelin, dessen Name und Bild als Warenzeichen für ihre Tabakfabrikate eintragen ließ. An dieser Stelle führt das Reichsgericht selbst viel weitergehend aus: „Ein unbefugter Gebrauch des Namens liegt nicht nur dann vor, wenn sich jemand einen fremden Namen gerade zur Bezeichnung seiner Persönlichkeit anmaßt; sondern auch die Fälle stehen unter dem Recht des Namensschutzes, in welchen jemand einen fremden Namen zu Reklamezwecken, zur Bezeichnung von Waren, auf Schildern usw. mißbraucht." Ebenso erklärt RGR.-Komm.[8]): „Ein unbefugter Ge-

[4]) Ebenso Adler, S. 83.
[5]) Siehe Denkschrift zum Entwurf, S. 3; ebenso Oertmann, § 12, S. 47.
[6]) RGZ. Bd. 91, S. 352.
[7]) RGZ. Bd. 74, S. 308 ff.
[8]) RGR.-Komm., § 12, Anm. 4.

brauch des Namens liegt vor, wenn jemand den fremden Namen ohne Recht zur Bezeichnung seiner Person, seines Geschäfts, seiner Ware usw. verwendet.[9])

Es erübrigt sich hier, wo nur die Frage des Rechts des Dichters auf den fremden Namen erörtert werden soll, auf die zahllosen in der Literatur besprochenen Beispiele aus Namens-, Firmen-, Warenzeichen- und Urheberrecht einzugehen, und es soll nunmehr die spezielle Frage, ob die Verwendung eines fremden Namens in einem literarischen Erzeugnis, sei es in einem Drama oder in einem Roman, ein unbefugter Gebrauch des Namens im Sinn des § 12 BGB. ist, behandelt werden.

§ 3.

Verwendung des Namens in einem Schriftwerk zur Bezeichnung einer frei erfundenen Figur.

Bevor die Frage, ob die Verwendung eines fremden Namens durch den Schriftsteller ein unbefugter Gebrauch des Namens im Sinn des § 12 BGB. ist, entschieden werden kann, ist zunächst die primäre Frage zu beantworten, ob diese Verwendung des Namens überhaupt ein Gebrauch im Sinn dieser Vorschrift ist.

Diese Frage ist zu verneinen, und zwar aus folgenden Erwägungen: Wie sich aus dem bereits dargelegten Begriff des Namens als Kennzeichens der Persönlichkeit und aus dem Wesen des Namensrechts als Garantie der Individualisierungsfunktion des Namens ergibt, kann von einem Gebrauch des Namens nur in den Fällen gesprochen werden, in denen nicht der Name einfach als Name, als „Buchstabengruppe“ [1]), ohne irgendwelche Beziehung auf eine bestimmte Person zur Verwendung kommt, sondern in denen er zur Bezeichnung einer Person (in diesem Fall spricht man von „Anmaßung“ des Namens durch den nichtberechtigten Dritten) oder zur Bezeichnung einer Ware, eines geschäftlichen Unternehmens, eines literarischen Erzeugnisses usw., gebraucht

[9]) Goldbaum, Zum Namensrecht, in JW. 1914, S. 169 ff., führt speziell zu dem Begriff „unbefugt“ folgendes aus: „Ein unbefugter Gebrauch des Familiennamens liegt immer in der unbefugten Namensführung, innerhalb Preußens in einer Namensführung, die gegen die Kabinettsorder vom Jahre 1822 verstößt, innerhalb Deutschlands in einer Namensführung gegenüber den zuständigen Beamten, die gegen § 360 Ziff. 8 StGB. verstößt. In Frage kommen auch Verstöße wider das Handelsgesetzbuch und die Gewerbeordnung usw.“ Goldbaum gelangt mit diesen Beispielen ebenfalls zu dem Ergebnis, daß ein unbefugter Gebrauch im Sinn des § 12 ein Gebrauch ohne Berechtigung ist, einfach im Gegensatz zu dem Gebrauch durch den berechtigten Namensträger selbst. Auch der RGR.-Komm. setzt in dem angefügten Satz „unbefugt“ gleich „ohne Recht“. Ebenso Opet, S. 387, Anm. 169; dortselbst weitere Angaben.

[1]) Adler, Das Recht am Namen nach österreichischem Zivilrecht, in Grünhuts Zeitschrift für Privat und öffentliches Recht, Bd. 31, S. 69.

wird im Hinblick auf eine ganz bestimmte Person, eben auf den berechtigten Namensträger. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Gebrauch bewußt von dem Dritten in Gedanken an den Berechtigten erfolgt ist. Denn § 12 BGB. erfordert nur objektive Verletzung des Interesses des Namensträgers, gleichgültig, ob sich also der Dritte über die durch den Namensgebrauch hergestellte Verbindung klar geworden ist oder nicht. Entscheidend ist allein die Tatsache, daß der Gebrauch in der Weise erfolgt, daß die Person des Berechtigten von Unbeteiligten in Beziehung gesetzt wird oder werden kann zur Person dessen, der den Namen sich anmaßt, oder zu der von ihm mit diesem Namen bezeichneten Ware, dem Geschäft oder der Sache, die eben mit diesem Namen belegt worden ist. Die Tatsache, daß objektive Verletzung des Namensrechts zur Anwendung des § 12 BGB. genügt, eine Verletzungsabsicht seitens des Dritten nicht vorzuliegen braucht, ergibt sich unzweideutg aus dem Wortlaut des Gesetzes und ist auch in Wissenschaft und Praxis allgemein anerkannt.[2])

Die Auslegung des Wortes „Gebrauch" in dem oben gegebenen Sinn, also mit dem Erfordernis des Hinweises auf die Person des Berechtigten, deckt sich zwar nicht mit dem Sprachgebrauch, der unter „Gebrauch" schlechthin jede Verwendung versteht, ergibt sich aber zwangsläufig aus dem Wesen und Zweck des Namensrechts, dessen Schwergewicht auf der Unterscheidungsfunktion des Namens und dem Interesse des Individuums an dieser Unterscheidung liegt. Es wäre eine viel zu weite und dem Sinn des Gesetzes widersprechende Deutung, wollte man in jeder Verwendung des Namens, die nicht in der Bezeichnung des Namensträgers selbst beteht, einen Gebrauch im Sinn dieser Bestimmung erblicken, wie dies Rietschel [3]) tut, der z. B. den Fall, daß jemand seinem Hund den Namen eines Dritten beilegt, als Gebrauch des Namens ansieht. Diese weiteste Auslegung des Wortes Gebrauch im § 12 BGB. einfach nach dem Sprachgebrauch scheint übrigens nur von Rietschel vertreten zu werden, da andere Schriftsteller, wie z. B. Opet [4]), auch wenn sie die von Rietschel aufgezählten Fälle der Namensverwendung unter § 12 BGB. rechnen, trotzdem das Erfordernis der durch die Verwendung zwischen Namensträger und der mit dem gleichen Namen bezeichneten Person oder Sache hergestellten Verbindung aufstellen, also nur in Bezug auf die Erfassung dieser Verbindung untereinander verschiedener Ansicht sind, indem manche den Hinweis auf die Person des Berechtigten in den meisten Fällen der Namensverwendung als gegeben ansehen [5]), während andere diesen Begriff enger fassen.

---

[2]) Abweichend nur KG. vom 3. 8. 21 in JW. 21, S. 1551 ff., worauf später noch einzugehen sein wird.

[3]) Rietschel, Das Recht am eigenen Bilde, in Arch. f. ziv. Praxis, Bd. 94, S. 170.

[4]) Opet, a. a. O., S. 385 ff.

[5]) Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, § 26a II 2 rechnet das Beispiel mit dem Hund zum Namensgebrauch, ohne sich über den Begriff des Gebrauchs zu äußern.

Die hier vertretene Meinung, daß vom Gebrauch des Namens im Sinn des § 12 BGB. nur dann gesprochen werden kann, wenn durch die Benützung des fremden Namens irgendeine Beziehung zu der Person des berechtigten Namensträgers hergestellt wird, kann heute als die weitaus herrschende angesehen werden. Am ausführlichsten hat sich Adler in verschiedenen Abhandlungen und Besprechungen von Entscheidungen mit dem abstrakten Begriff des Namensgebrauchs in diesem Sinn auseinandergesetzt, während die meisten anderen Abhandlungen über Namensrecht sich auf die Erörterung einzelner willkürlich gewählter Beispiele unter dem Gesichtspunkt des Gebrauchs oder unbefugten Gebrauchs des Namens beschränken.[6])

Wenn man also einen Gebrauch des Namens nur bei Vorliegen eines Hinweises auf den berechtigten Namensträger anerkennen will, so kann in der Verwendung eines Namens ohne besondere Merkmale in einem literarischen Werk kein Gebrauch des Namens gesehen werden. Denn in der Darstellung einer vom Dichter geschaffenen Figur eines Romans oder Dramas, die mit dem Namen irgendeiner lebenden Person bezeichnet ist, kann und wird kein Leser einen Hinweis auf diesen bestimmten Namensträger erblicken, sofern eben nur sein Name verwendet worden ist. Erst die Hinzufügung bestimmter Züge dieser Person[7]) würde einen solchen Hinweis bedeuten können, aber die Verwendung des Namens allein kann keinesfalls als Gebrauch des Namens in diesem Sinne angegeben werden.

Diese Ansicht kann heute als die überwiegende in Literatur und Rechtsprechung bezeichnet werden. Das Reichsgericht hat die Frage in der allgemeinen Fassung, ob Verwendung des Namens durch den Autor zur Bezeichnung einer Figur seines Werkes ein Gebrauch des Namens nach § 12 BGB. ist, nicht beantwortet. Es hat sich bis jetzt nur beschäftigt mit dem Fall der Namensverwendung zur Bezeichnung einer typischen Figur in dem bekannten Fall „Professor Biedermann“ [8]), ferner mit mehreren Fällen, in denen einer Figur in einem literarischen Produkt nicht bloß der Name einer lebenden Person gegeben wurde, sondern in denen diese Person selbst zur Darstellung gelangt ist. Letztere Fälle sollen später gesondert betrachtet werden, dagegen scheint es angezeigt, hier schon den Fall Biedermann zu behandeln, da er der erste in der Rechtsprechung vorkommende Fall ist, der die Verwendung des fremden Namens in einem literarischen Erzeugnis überhaupt behandelt, und da infolgedessen alle späteren Entscheidungen auf diesem Gebiet auf ihn zu sprechen kommen. Es handelt sich dabei

---

[6]) Vgl. vor allem Adler, S. 83 ff.; derselbe in Grünhut, Bd. 31, S. 69 ff.

[7]) Das Kammergericht erwähnt in seinem noch zu besprechenden Urteil vom 26. 3. 14 in Leipz. Zeitschr. 1914, S. 1674 ff. als Beispiele hierfür Darstellung der Lebensgewohnheiten einer Person, Schilderung ihrer Sprache, Gesten usw.

[8]) Berichtet in D. J.-Z. 1906, S. 543 ff.

um folgendes: Eine illustrierte Zeitschrift brachte längere Zeit hindurch eine Folge von Scherzbildern unter dem Titel „Professor Biedermann" mit einer Schilderung von verschiedenen, durch dessen Zerstreutheit entstandenen komischen Situationen. Ein am Ort des Erscheinens lebender Professor gleichen Namens fühlte sich hierdurch verletzt und beantragte, dem Herausgeber der Zeitschrift den Gebrauch seines Namens durch einstweilige Verfügung zu verbieten. Sein Antrag wurde vom Landgericht abgelehnt, dagegen wurde ihm vom Berufungsgericht stattgegeben. Das Reichsgericht hob auf Revision des Herausgebers das Verbot mit Urteil vom 26. 3. 1906 auf. Es führte aus, daß unter den Schutz des § 12 jedes berechtigte Interesse, nicht nur ein vermögensrechtliches, sondern jedes familienrechtliche oder persönliche falle. Nach den Äußerungen der Denkschrift, wonach das zu schützende Interesse darin bestehen könne, daß dem Berechtigten n i c h t infolge des Mißbrauchs seines Namens und einer dadurch herbeigeführten Verwechselung der Person das Verhalten, die Handlungen und Leistungen eines Andern zugerechnet werden, könne man annehmen, daß der Anspruch auf § 12 stets den Gebrauch des fremden Namens durch den Dritten als seinen eigenen voraussetze (wobei das Reichsgericht zum Eigengebrauch in diesem Sinn auch den Gebrauch der Bezeichnung eines Geschäfts, einer Ware usw. rechnet) und daß demnach die Verwendung des Namens in einem Roman oder Drama nicht unter § 12 falle, weil hier der Name vom Autor nicht als sein eigener verwendet werde. Das Reichsgericht läßt es dahingestellt, ob eine solche Verwendung unter § 12 fällt und beschränkt sich an Hand des vorliegenden Falles auf die Feststellung, daß „selbst bei weitestgehender Auslegung des § 12 BGB. nicht die Benutzung eines Namens zur Bezeichnung einer typischen Figur ohne jede Beziehung zu einem bestimmten Menschen" darunter fällt.[9]) Diese Feststellung ist das einzig unbestrittene auf dem sehr umstrittenen Gebiet des dichterischen Namensrechts geblieben, die allen Urteilen zur Grundlage und zu Analogien dient und manchmal, wie ein später zu besprechendes Urteil des Kammergerichts von 1913 zeigen wird, auch zu vollkommen verfehlten Anwendungen geführt hat.

Der hier zunächst angenommene Fall, daß der Dichter einer reinen Phantasiegestalt den Namen einer lebenden Person beilegt, wurde in der Rechtsprechung erstmalig vom Kammergericht Berlin in den Jahren 1913 und 1914 behandelt, und zwar bildete den Gegenstand der Entscheidung beide Male der gleiche Fall. Ein Lustspieldichter hatte der Figur eines betrogenen Ehemannes in seinem Theaterstück den Namen „L." beigelegt. Ein ihm unbekannter

[9]) Vgl. die Ausführungen zu diesem Urteil von Kohler, Humorname und Personenname, in Arch. f. bürg. Recht, Bd. 27, S. 196 ff., und die Betrachtungen von Stranz über den Fall Biedermann vor Erlaß des Reichsgerichtsurteils „Literarische Freiheit und Namensrecht", in DJZ. 1905, S. 934 ff.

Träger desselben Namens forderte ihn unter Hinweis auf den § 12 BGB. auf, die betreffende Figur nicht weiter so zu benennen und wandte sich mit dem Ersuchen auch an den Schauspielunternehmer, der das Werk aufführte. Der Verfasser des Lustspiels und der Schauspielunternehmer klagten daraufhin bei verschiedenen Berliner Landgerichten auf Feststellung, daß sie zu der verlangten Unterlassung nicht verpflichtet wären. Das eine Landgericht wies die Klage des Direktors ab, das andere gab derjenigen des Dichters statt, beide Gerichte hatten über genau den gleichen Tatbestand zu entscheiden. In beiden Fällen wurde das Kammergericht angerufen. In dem Urteil vom 9. Oktober 1913 [10]) verwarf der 14. Zivilsenat die Berufung des Schauspielunternehmers, wogegen im Urteil vom 26. März 1914 [11]) der 23. Zivilsenat zugunsten des Dichters entschied.

Der 14. Zivilsenat begründete seine Entscheidung damit, daß ein Dichter, der fremde Namen zur Bezeichnung seiner Gestalten verwendet, diese Namen im Sinn des § 12 BGB. „gebrauche". Unter Gebrauch im Sinn des § 12 sei nicht nur Namensführung zu verstehen, sondern jeder Gebrauch, also auch der Druck auf Programmen, Theaterzetteln und die Verwendung bei öffentlichen Aufführungen. Eine Ausnahme könnten nur die typischen Bezeichnungen typischer Figuren bilden, wie sie im Fall Biedermann erfolgt sei. Der Anspuch aus § 12 sei indeß nur gegeben, wenn das Interesse des Namensträgers verletzt werde. Es genüge allerdings die Verletzung eines idealen Interesses. Ob ein Interesse verletzt sei, könne nur nach dem einzelnen Fall beurteilt, nicht generell entschieden werden. Im vorliegenden Fall sei eine derartige Verletzung des Interesses gegeben, denn niemand brauche sich gefallen zu lassen, daß einer Theaterfigur, die einen betrogenen Ehemann darstellt, sein Name beigelegt werde. Denn das Ehrgefühl jedes auf die Unversehrtheit seines Namens haltenden Menschen werde dadurch unangenehm berührt, daß er sich sagen muß, jeder Theaterbesucher, der ihn kennt, bringe ihn beim Anschauen dieses Lustspiels unwillkürlich mit der erdichteten lächerlichen Person in Verbindung, gleichviel, ob dieser Dritte weiß oder nicht weiß, daß die erdichteten Schicksale der Theaterfigur tatsächlich nicht Erlebnisse des berechtigten Namensträgers sind. Es genüge schon der durch den Gebrauch des Namens erweckte Schein, es seien die Handlungen des Anderen die eigenen. Allerdings könne trotz äußerlicher Übereinstimmung der Namensschutz versagt werden, wenn es sich um einen weit verbreiteten Namen, z. B. Müller oder Meier, handelt und deshalb eine Beziehung auf den sich verletzt Fühlenden ausgeschlossen ist, oder eben für den Fall der Darstellung einer typischen Figur unter typischem Namen. Abgesehen von

[10]) Mitgeteilt in „Das Recht" 1913, S. 719 ff. und in Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, Bd. 30, S. 312 ff.; besprochen in JW. 1914, S. 169 ff. von Goldbaum.

[11]) Mitgeteilt in Leipz. Zeitschr. 1914, S. 1674 ff.

diesen Ausnahmen sei die Verwendung des Namens in einer Dichtung ein unbefugter Gebrauch und es sei daher der Dichter auf die freie Erfindung von Namen zur Bezeichnung seiner Gestalten zu verweisen. Auf die Unrichtigkeit dieser Auffassung des Wortes „Gebrauch" hat Goldbaum in der erwähnten Besprechung mit eingehender Begründung verwiesen. Auch die unmöglichen Konsequenzen dieser Entscheidung hat er eingehend geschildert und es ist in der Tat eine untragbare Zumutung für einen Dichter, sich in seinen Werken ausschließlich auf Namen wie Müller und Meier zu beschränken, falls es ihm nicht gelingen sollte, selbst Namen zu erfinden, die noch nicht existieren, was — abgesehen von der Unkontrollierbarkeit — angesichts der Zahl bereits bestehender Familiennamen fast unmöglich ist. Dieser von zahlreichen Schriftstellern [12]) hervorgehobene Gesichtspunkt der Freiheit des künstlerischen Schaffens wurde vom Kammergericht in dieser Entscheidung nicht nur nicht berücksichtigt, sondern geradezu geleugnet.[13]) Bei eingehender Abwägung der verschiedenen hier in Frage stehenden Interessen müßte man zu dem Ergebnis gelangen, daß das Interesse der Allgemeinheit an dem künstlerischen Wert einer Dichtung, der von der größtmöglichen Freiheit des Dichters in seinem Schaffen mit abhängig ist, dem Interesse des Einzelnen an der Nichtverwendung seines Namens vorgehen muß, falls man überhaupt in der Verwendung des Namens allein ohne Hinzufügung charakteristischer Merkmale der Person einen Gebrauch des Namens erblickt. Dabei ist hervorzuheben, daß es sich hier ausschließlich um eine Frage der Interessenverletzung handelt; § 12 BGB. setzt voraus, daß der Namensträger durch den unbefugten Gebrauch in seinen Interessen verletzt wird, und durch die vorstehende Überlegung soll lediglich dargetan werden, daß man im allgemeinen keine solche Interessenverletzung annehmen wird, wenn der Name einer Person in einem Roman oder Drama vorkommt, ohne daß damit irgendwelche Hinweise auf diese bestimmte Person verbunden sind, daß also schon aus diesem Gesichtspunkt für derartige Fälle die Anwendung des § 12 unterbleiben müßte, selbst wenn man auf dem Standpunkt steht, daß dabei überhaupt ein Gebrauch des Namens vorliegt. Nicht angängig ist es dagegen, daß der Wunsch, dem Dichter die Freiheit des literarischen Schaffens zu gewährleisten, dazu verführt, diesen Gebrauch als einen befugten zu erklären und aus diesem Grund die Anwendbarkeit von § 12 zu verneinen. Diesem Irrtum sind zwei später zu besprechende Urteile des Kammergerichts (das bereits erwähnte des 23. Zivilsenats von 1914 und dasjenige vom 3. August 1921) erlegen, die einerseits in

---

[12]) Zuerst von Kohler in Arch. f. bürg. Recht, Bd. 5, S. 84 ff.

[13]) Das Urteil führt zu diesem Punkt aus: „Andererseits wird bei der hier vertretenen Ansicht dem literarischen Schaffen kein unerträglicher Zwang auferlegt. Ein phantasiebegabter Dichter wird, wenn er seinen Gestalten seltene Namen beilegen will, sie nicht von Straßenschildern ablesen oder dem Adreßbuch entnehmen, sondern frei erfinden."

der Namensverwendung in einem literarischen Werk einen Namensgebrauch im Sinn des § 12 erblicken, andererseits diesen Gebrauch für nicht „unbefugt" halten. Bei Besprechung dieser Urteile soll näher auf die Fehler dieser Auffassung eingegangen werden; an dieser Stelle galt es nur zu betonen, daß der zweifellos beachtliche Gesichtspunkt der dichterischen Freiheit dann, wenn die Anwendbarkeit des § 12 in Frage steht, nicht von der Voraussetzung des befugten oder unbefugten Gebrauchs des Namens, sondern nur von derjenigen der Interessenverletzung aus zur Diskussion gestellt werden darf.

Das Urteil des 23. Zivilsenats, das über die Klage des Dichters im gleichen Fall zu entscheiden hatte, hat zwar das Verdienst, dieses wichtige Moment hervorgehoben zu haben, aber es begeht den eben erwähnten Fehler, dabei nur von der Voraussetzung des unbefugten Gebrauchs zu sprechen. Eine Entscheidung über den Punkt, ob die Verwendung des Namens einer lebenden Person für die Figur einer literarischen Schöpfung einen Gebrauch des Namens im Sinn des § 12 darstellt, trifft dieses Urteil nicht, sondern es beschränkt sich darauf, festzustellen, daß im vorliegenden Fall, selbst wenn man einen Namensgebrauch annehmen würde, jedenfalls kein unbefugter vorliege. Dazu wird ausgeführt:[14]) „Der Schriftsteller kann einer näheren Bezeichnung der von ihm eingeführten handelnden Personen nicht entraten; die Bezeichnung geschieht nach einer bis in das klassische Altertum zurückreichenden Übung durch die Beilegung von Namen. Im gegenwärtigen Recht fehlt eine Vorschrift, durch die dem Autor die Beilegung von Namen lebender Personen verboten würde. Der Kläger hat daher von seinem Rechte Gebrauch gemacht, indem er hierzu unter anderm den Namen L. wählte." Dann wird ausgeführt, daß die Verwendung des Namens zur Bezeichnung eines betrogenen Ehemannes in einem Lustspiel die Benutzung des Namens zur Bezeichnung einer typischen Figur im Sinn des Reichsgerichtsurteils im Fall Biedermann darstelle, da eine solche Lustspielfigur eine typische Figur sei und im vorliegenden Fall im Lustspiel keinerlei Hinweis auf die individuelle Person des Namensträgers enthalten sei. Später wendet sich das Urteil direkt gegen dasjenige des 14. Senats über den gleichen Fall, indem es sagt: „Dafür, daß das Reichsgericht in der zitierten Entscheidung (gemeint ist die im Fall Biedermann, die der 14. Senat seinem Urteil zugrunde gelegt hatte) die Anwendung des § 12 BGB. nur für den Fall für ausgeschlossen erachte, wenn die typische Figur mit einem typischen Namen bezeichnet wird, bietet der Inhalt der Entscheidung keinen Anhalt. Dem Kläger ist auch zuzugeben, daß dem freien künstlerischen Schaffen ein unerträglicher Zwang auferlegt würde, wenn der Schriftsteller gehindert wäre, seinen Figuren die Namen lebender Personen beizulegen. Denn es kann ihm nicht zugemutet werden, sich zu die-

[14]) Leipz. Zeitschr. 1914, S. 1674 ff.

sem Zweck auf den toten Sprachen entlehnte Namen zu beschränken, weil hierdurch das Kolorit des modernen Stückes leiden müßte. Dasselbe würde der Fall sein, wenn man verlangen wollte, daß der Autor fremdländische Namen wählen solle, ganz abgesehen davon, daß er auch dann ständig in der Befürchtung leben müßte, vom Träger eines solchen Namens aus § 12 BGB. belangt zu werden. Gegen diese Gefahr wäre er endlich selbst dann nicht geschützt, wenn er ohne jede Anlehnung an bekannte Vorbilder seine Figurennamen aus der eigenen Phantasie schöpfte, weil es kaum einen Namen geben dürfte, für den kein berechtigter Namensträger existiert." Das Urteil beruft sich hiebei auf die oben zitierten Ausführungen von Kohler. Durch die verschiedene Auslegung des Reichsgerichtsurteils im Fall Biedermann über die Bezeichnung typischer Figuren sind somit die beiden Senate des Kammergerichts im gleichen Rechtsfall zu entgegengesetzten Anschauungen gelangt, wobei es interessant ist, festzustellen, daß trotz der verschiedenartigsten Erwägungen, die in beiden Fällen angestellt wurden — vor allem in dem eben besprochenen über die Freiheit des Dichters, über unbefugten Gebrauch des Namens, über den Begriff der typischen Figur in einer Dichtung —, der hier entscheidende Gesichtspunkt, daß der Beklagte durch die Verwendung seines Namens nicht in seinen Interessen verletzt wurde, selbst wenn man in dieser Verwendung einen Gebrauch des Namens sehen will, überhaupt nicht beachtet wurde.

Rechtlich ähnlich gelagert ist der Fall, den das Kammergericht in seinem Urteil vom 3. August 1921 [15]) entschieden hat. Hier wurde der Inhaber eines Verlags von dem Ehepaar L. auf Unterlassung der Weiterverbreitung eines Buches verklagt, in dem die Figuren eines „Herrn L., Direktor einer Ch. Aktiengesellschaft", und dessen Ehefrau vorkamen. Die Kläger behaupteten, daß die Verfasserin des Buches sie in diesem habe kennzeichnen wollen, da nicht nur eine Übereinstimmung der Namen, sondern auch verschiedener Eigenheiten, wie Dialekt, Wohnsitz, berufliche Stellung der Gestalten im Roman, mit ihren eigenen Personen vorliege. Darauf, ob diese Behauptungen zutreffen, ob also tatsächlich eine solche beabsichtigte oder unbeabsichtigte Darstellung der Kläger in dem Buche erfolgt ist, legt das Urteil keinerlei Gewicht, vielmehr ist die Übereinstimmung der Personennamen und der „zufällig gleichlaufenden Nebenumstände" durchaus gleich behandelt und nur vom Standpunkt des § 12 aus beurteilt, so daß es berechtigt erscheint, dieses Urteil hier, wo lediglich Fälle reiner Namensverwendung behandelt werden, einzureihen. Das Urteil, das bereits oben unter diesem Gesichtspunkt erwähnt ist, geht nun irrigerweise davon aus, daß im vorliegenden Fall der Schutz des § 12 den Klägern deshalb zu versagen sei, weil die Verfasserin des Buches diese nicht gekannt habe, sie daher nur zufällig den Namen

[15]) Mitgeteilt in JW. 1921, S. 1551 ff.

der Kläger verwandt habe, während § 12 einen bewußten Hinweis auf die konkrete Person des Namensträgers voraussetze. Daß diese Ansicht falsch ist, da § 12 nur objektive Verletzung des Interesses des Berechtigten erfordert[16]), wurde bereits oben dargelegt, und es braucht daher auf diesen Punkt der Entscheidung hier nicht mehr eingegangen zu werden. Hervorzuheben ist hier vielmehr, daß das Kammergericht sich ausdrücklich zu der Anschauung bekennt, „daß der Namensschutz des § 12 auch den Fall umfasse, daß jemand den Namen eines Andern nicht sich selbst, sondern Gestalten seiner Einbildungskraft in einem Roman zulegt." Wenn das Kammergericht diese Meinung vertritt, so hätte es logischerweise dem Klageanspruch stattgeben müssen, da dann zweifellos in der Verwendung des klägerischen Namens ein unbefugter Gebrauch zu erblicken gewesen wäre. Statt dessen führt es — ähnlich dem besprochenen Urteile vom 26. März 1914 — aus, daß hier kein unbefugter Gebrauch des Namens im Sinn des § 12 vorliege, da ein solcher nur gegeben sei, „wenn der Name als Name zur Bezeichnung einer Person, der er nicht zukommt, verwendet wird," wobei auf die Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 91, S. 352 Bezug genommen wird, der dieser Satz entnommen ist. In diesem Satz des Reichsgerichts sollte meines Erachtens keine Definition, keine Umgrenzung des Begriffs des unbefugten Gebrauchs gegeben werden[17]), sondern man hat ihn nur aus dem Zusammenhang des dort behandelten Falles heraus zu werten, um so mehr als schon früher das Reichsgericht im Fall Zeppelin eine viel weitergehende Umschreibung des unbefugten Gebrauchs gegeben hatte. Es ist also verfehlt, aus diesem Satz eine derartige Einschränkung des Anwendungsgebietes von § 12 BGB. abzuleiten, wie es das Kammergericht in diesem Fall getan hat, das dadurch weiterhin zu folgenden Erwägungen gelangt: „Ein Schriftsteller ist aber befugt, den Geschöpfen seines Werkes den Namen beizulegen, den er sich dafür in seiner Einbildungskraft ohne Beziehung auf den ihm später entgegentretenden Namensträger zurechtlegt. Auch wenn sich nachher herausstellt, daß er dabei Namen und Eigenheiten gewählt hat, die sich zufällig auch bei einer lebenden Person vorfinden, kann darin regelmäßig nicht nachträglich ein unbefugter Gebrauch eines Namens gefunden werden, sonst würde die Freiheit des schaffenden Schriftstellers über Gebühr beeinträchtigt werden." Es liegt hier eine irrige Auffassung des Wortes „unbefugt" im § 12 vor, das einfach gleich unberechtigt ist, d. h., daß der Gebrauch stets dann unbefugt ist, wenn der Dritte nicht selbst ein Recht am Namen hat.[18]) Daß man aber, wie das Kammergericht es hier tut, in der Verwendung fremder Namen in einem Roman einen berechtigten Gebrauch des Namens

[16]) Vgl. Reichsgericht in „Das Recht" 1907, Nr. 2496; ferner Leipz. Zeitschr. 1914, S. 1674, obere S. 25.

[17]) Siehe oben Seite 17.

[18]) Siehe oben Seite 17 und Seite 18, Anm. 9.

sieht, steht, falls man überhaupt hierin einen Gebrauch des Namens sieht, dem Gesetz entgegen, denn die freie Namenswahl des Dichters wird in diesem Fall gerade durch § 12 unter der Voraussetzung, daß Interessen Dritter dadurch verletzt werden, eingeschränkt. Das Kammergericht wäre ebenso wie in dem vorher besprochenen Fall auf richtigerem Weg zu dem gleichen Ergebnis gekommen, wenn es die Interessenverletzung verneint hätte. Diesen Punkt der Entscheidung hat Adler [19]) hervorgehoben.

Es erschien angezeigt, diese Entscheidungen ziemlich ausführlich zu behandeln, einmal, weil sie mangels einer Spezialgesetzgebung auf diesem Gebiet einen wichtigen Anhaltspunkt zur Beurteilung der Frage des Namensrechts des Dichters bilden, und dann vom theoretischen Standpunkt aus auch deshalb, weil schon diese wenigen bis jetzt in der Rechtsprechung behandelten Fälle zeigen, wie viele strittige Punkte dieses Gebiet enthält, insbesondere was die Auffassung der Begriffe „Gebrauch", „unbefugter" Gebrauch und das Vorliegen einer Interessenverletzung betrifft.

In der Literatur wurde die Frage nach dem Recht des Dichters auf Verwendung fremder Namen schon vor Geltung des BGB. angeschnitten, zuerst von Gierke [20]) in seiner Besprechung des Entwurfs, in der er, wie bereits erwähnt, das Fehlen eines zivilrechtlichen Namensschutzes im Entwurf heftig angreift und als Beispiel für die Notwendigkeit eines solchen Schutzes unter anderm den mit einem bekannten Namen möglichen Mißbrauch zur Benennung einer Romanfigur oder eines Lustspielhelden anführt. Natürlich kann man bei diesen nur als Anregung für die Aufnahme eines Namensschutzes in das BGB. gedachten Ausführungen nicht ermessen, wie Gierke heute vom Standpunkt des geltenden Rechts aus die Frage der Zulässigkeit derartiger Namensverwendung beurteilen würde. Sie sind nur, ebenso wie diejenigen von Kohler [21]), insofern noch heute von Interesse, als sie bereits vor Geltung des BGB. die namensrechtliche Bedeutung dieser Frage hervorgehoben haben. Bei Kohler ist besonders bemerkenswert, daß er bereits 9 Jahre vor dem Inkrafttreten des BGB. die entscheidenden Gesichtspunkte erkannt hat, die das Recht des

---

[19]) Adler, Besprechung dieser Entscheidung in JW. 1921, S. 1551: „Diese Freiheit des Dichters (in der Wahl der Namen für seine Personen) findet ihre Grenzen an den Rechten Dritter und der Gebrauch des Namens, falls hier ein Gebrauch angenommen wird, wäre unbefugt, sobald er das Interesse des Namensträgers verletzt." Adler nimmt also entgegen der hier vertretenen Auffassung dann einen unbefugten Gebrauch an, wenn das Interesse des Berechtigten verletzt ist, nicht wenn der Gebrauch ohne Berechtigung erfolgt ist. Gegen diese Anschauung spricht der Wortlaut des Gesetzes, denn das Wort „unbefugt" in § 12 BGB. wäre dann durchaus überflüssig, da das Erfordernis der Interessenverletzung außerdem aufgestellt ist.

[20]) Gierke, a. a. O., S. 116.

[21]) Kohler, Individualrecht als Namensrecht, Arch. f. bürg. Recht, Bd. 5, S. 83 ff.

Dichters auf den fremden Namen bieten, und daß die gleichen Probleme noch heute teilweise ungelöst Schrifttum und Rechtsprechung beschäftigen. Kohler unterscheidet bereits zwischen Verletzung des Namensrechts und des Persönlichkeitsrechts, hebt den Unterschied zwischen Verwendung des Namens schlechthin und Verwendung des Namens unter Hinweis auf die Individualität des Namensträgers hervor, betont denjenigen zwischen Privatpersonen und solchen, die eine Rolle im öffentlichen Leben spielen, also den heute im Urheberecht ausgearbeiteten Begriff von Personen, die der Zeitgeschichte angehören, der jetzt in der Rechtsprechung vielfach analog dem Urheberrecht an Werken der bildenden Künste auf literarische Werke angewandt wird, und er berührt endlich mit einer von ihm vorgeschlagenen Ausnahme bezüglich der Behandlung von Faschingsscherzen, an deren Untersagung kein öffentliches Interesse besteht, den Gesichtspunkt des berechtigten Interesses, das man heute bei Anwendung des § 12 BGB. in derartig harmlosen Fällen (ähnlich dem Fall Biedermann) zweifellos verneinen würde.

Von der übrigen Literatur, die sich vor Geltung des BGB. mit der Behandlung des Namensrechts des Dichters beschäftigt hat, sind der Vollständigkeit halber zu erwähnen: Nippold [22]), der einen Schutz gegen Verwendung des Namens in einem literarischen Werk dann gewährt wissen will, „wenn die Beziehung des Namens zu einem bestimmten Träger desselben erkennbar ist und die Benutzung als eine mißbräuchliche sich darstellt;“ ferner Fischer [23]), der einen Schutz gegen Verwendung des Namens „zur Bezeichnung einer bedenklichen Person in einem Schauspiel oder Roman“ für erforderlich hält, ohne eine nähere Erklärung zu geben, ob dabei ein Hinweis auf die Person des Berechtigten verlangt wird oder ob einfache Verwendung des Namens zur Bezeichnung einer „bedenklichen“ Figur genügt.

Von den Schriftstellern, die nach Einführung des BGB. Stellung zu der Frage genommen haben, ob die Verwendung eines fremden Namens in einem Roman oder Drama eine Verletzung des Namensrechts im Sinne des § 12 BGB. ist, wird meist unterschieden, ob der Name allein zur Bezeichnung einer erdichteten Figur verwendet wird oder ob er unter Hinweis auf die Person des Namensträgers benützt wird. Die Verwendung des Namens unter Hinweis auf die genannte Person halten für einen unbefugten Gebrauch im Sinn des § 12: Opet [24]), Süpfle [25]), Jecklin [26]), Kuhlen-

---

[22]) Nippold, Vorname und Familienname nach dem Entwurf eines BGB. in Sächs. Archiv f. bürg. Recht u. Prozeß, Bd. I, S. 383.

[23]) Fischer, Der Rechtsschutz des Namens in Rücksicht auf den Entwurf eines BGB. für das Deutsche Reich, in Arch. f. bürg. Recht, Bd. 6, S. 306 ff.

[24]) Opet, a. a. O., S. 313 ff.

[25]) Süpfle, a. a. O., S. 23.

[26]) Jecklin, Der Entwurf eines BGB. für das Deutsche Reich in zweiter Lesung, in Gruchots Beiträgen, Bd. 35, S. 863.

beck [27]), Cohn [28]), Specker [29]). Einige Schriftsteller halten die Verwendung eines fremden Namens durch den Dichter in jedem Fall für eine Verletzung des Namensrechts der betroffenen Person, so: Cosack [30]), Rietschel [31]), Stranz [32]), Enneccerus.[33]) Die hier vertretene Auffassung, wonach die Bezeichnung einer erdichteten Figur mit einem wirklich bestehenden Namen kein unbefugter Gebrauch dieses Namens im Sinn des § 12 BGB. ist, gleichgültig, ob in der Dichtung ein Hinweis auf den Namensträger enthalten ist oder nicht, wird im Schrifttum mit unterschiedlicher Begründung verfochten von Ramdohr [34]), Endemann [35]), Olshausen [36]), Kisch [37]), Oertmann [38]), Dernburg [39]), Planck [40]), von Tuhr [41]), Goldbaum [42]), Wassermann [43]), Staudinger [44]), Ehrenzweig [45]), Adler [46]) und Giesker.[47])

Vom Standpunkt der Interessenverletzung aus, d. h. je nachdem, ob die mit dem fremden Namen bezeichnete Figur in verletzender Weise dargestellt ist oder nicht, beurteilen Stückelberg [48]) und Eck [49]) die Frage der Zulässigkeit der Verwendung des fremden Namens. Ohne eigene Stellungnahme weisen auf die Frage der Verwendung des fremden Namens durch den Dichter hin: Staudinger [50]), Jung [51]), Warneyer [52]) und Opet.[53])

---

[27] Kuhlenbeck, Rechtsprechung des Reichsgerichts, S. 100, und Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1. Teil, S. 156.

[28]) Cohn, a. a. O., S. 34 ff.

[29]) Specker, a. a. O., S. 54 u. S. 157.

[30]) Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1. Bd., S. 88.

[31]) Rietschel, a. a. O., S. 169.

[32]) Stranz, Literarische Freiheit und Namensrecht, in DJZ. 1905, S. 934 ff.

[33]) Enneccerus, a. a. O., S. 224, Anm. 4.

[34]) Ramdohr, a. a. O., S. 72.

[35]) Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Einführung in das Studium des BGB., 6. Aufl., Bd. 1, S. 185.

[36]) Olshausen, a. a. O., S. 81 ff.

[37]) Kisch, in Grünhuts Zeitschrift, Bd. 29, S. 321.

[38]) Örtmann, Kommentar zum BGB., 1. Buch, Allgemeiner Teil, S. 47.

[39]) Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, 1. Bd., S. 152, Anm. 19.

[40]) Planck-Strohal, Kommentar zum BGB., 4. Aufl., S. 37.

[41]) v. Tuhr, a. a. O., S. 446.

[42]) Goldbaum, a. a. O., S. 169 ff.

[43]) Wassermann, Das Recht am eigenen Namen, in Marksch. u. Wettbewerb, Bd. XV, S. 349 ff.

[44]) Staudinger, Kommentar zum BGB., § 12, IV, 3, B.

[45]) Ehrenzweig, a. a. O., S. 155.

[46]) Adler, a. a. O., S. 101 ff.

[47]) Giesker, Das Recht des Privaten an der eigenen Geheimsphäre, S. 73.

[48]) Stückelberg, a. a. O., S. 114 ff.

[49]) Eck, Vorträge über das Recht des BGB., S. 43.

[50]) Staudinger, Skizzen zum Bürgerlichen Gesetzbuch, in Seuff. Bl. für Rechtsanwendung in Bayern, Bd. 62, S. 200.

[51]) Jung, im Arch. f. ziv. Praxis, Bd. 114, S. 342.

[52]) Warneyer, Kommentar zum BGB., 1. Bd., § 12, II, b.

[53]) Opet, Deutsches Theaterrecht, S. 20 ff.

§ 4.

Verwendung des Namens unter Hinweis auf die Person des Namensträgers.

Wie die Ausführungen im vorigen Paragraphen zeigen, wird meist in Schrifttum und Rechtsprechung die einfache Verwendung des Namens in einem literarischen Werk unterschieden von der Verwendung des Namens zur Bezeichnung einer Figur in einem solchen, die in ihrer Darstellung einen Hinweis auf die Person des berechtigten Namensträgers enthält. Diese Unterscheidung ist gerechtfertigt, wenn man bei Beurteilung der Frage nach der Zulässigkeit der Benutzung fremder Namen durch den Autor ausgeht von dem Wortlaut des § 12 BGB., insbesondere von den Worten „unbefugter Gebrauch" des Namens; sie ist es dagegen nicht, wenn man vom Wesen und Zweck des Namensrechts als eines auf Wahrung der Individualität gerichteten Persönlichkeitsrechts ausgeht. Denn wenn man sich von diesem Gesichtspunkt aus die Verletzung des Interesses des Berechtigten vergegenwärtigt, die darin liegen kann, daß sein Name und verschiedene auf ihn hinweisende Züge seines Charakters oder seiner Stellung in der Gesellschaft in irgendeiner literarischen Form zur Verwendung gelangen, so wird man sich darüber klar, daß diese Verletzung nicht eine solche des Namensrechts, sondern eine solche des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist. Ueber das Wesen dieses Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht und die Möglichkeiten eines Rechtsschutzes soll im 2. Abschnitt eingehend gesprochen werden. An dieser Stelle ist nur darauf hinzuweisen, daß derartige Fälle mit dem Namensrecht nichts zu tun haben. Der namensrechtliche Schutz soll gewährt werden zur Wahrung der Individualität des Namensträgers, die namensrechtliche Unterlassungsklage soll schützen gegen denjenigen Gebrauch des Namens, der die Persönlichkeit in ihrem Anspruch auf Aufrechterhaltung ihrer Identität verletzt. Sie soll also einen solchen Gebrauch verhindern, der eine Verwechslungsgefahr in irgendeiner Form mit sich bringt, sei es, daß durch Namensanmaßung die Verwechslung der Person des Berechtigten mit der des Anmaßenden verursacht werden kann, sei es, daß durch unbefugten Gebrauch des Namens zur Bezeichnung eines nicht vom Berechtigten herrührenden Erzeugnisses oder Kunstwerkes der Eindruck erweckt wird, daß der Berechtigte dessen Urheber ist. Wie kann aber eine derartige Verwechslung, wie sie der hier vertretenen Auffassung nach Voraussetzung des Namensschutzes ist, veranlaßt werden dadurch, daß Name und Eigenheiten einer Person in einem Roman oder Theaterstück zur Darstellung einer Figur verwendet werden? Es kann durch eine solche Verarbeitung beim Leser oder Zuschauer wohl der Eindruck erweckt werden, daß der Autor den Namensträger darstellen wollte, aber eine Verwechslungsmöglichkeit ist in einem derartigen Fall, wo die mit dem fremden Namen

bezeichnete Figur etwas Irreales ist, ausgeschlossen und damit die speziell durch das Namensrecht geschützte Persönlichkeitssphäre nicht berührt. Mit Recht weisen einige Schriftsteller [1]) darauf hin, daß der Namensträger, der sich durch eine derartige Verwendung seines Namens und seiner Eigenschaften in seinen berechtigten Interessen verletzt fühlt, eine solche Verletzung auch dann empfinden würde, wenn nicht sein Name, sondern nur diejenigen Umstände, welche auf seine Person hinweisen und sie dem Publikum erkennbar machen, benützt werden; aber wenn diese Schriftsteller allein daraus den Schluß ziehen, daß nur das allgemeine Persönlichkeitsrecht und nicht das Namensrecht verletzt sei, so treffen sie nicht den Kern der Frage, denn man müßte dann wenigstens in den Fällen, in denen der Name selbst in unveränderter Form und unter Hinweis auf den Namensträger verwendet wird, eine Verletzung a u c h des Namensrechtes annehmen, da das Namensrecht nur ein Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, eben ein Persönlichkeitsrecht ist. Wesentlich ist vielmehr, daß das Namensrecht selbst auf keinen Fall verletzt ist, und zwar deshalb, weil die Voraussetzung der Verwechslungsgefahr nicht erfüllt ist. Aus diesem Grund ist auch den Ausführungen von Leibholz [2]) nicht beizupflichten; Leibholz führt an sich richtig aus, daß der Namensschutz gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsschutz ein minus und nicht aliud ist und man ihn da anzuwenden hat, wo ein persönlichkeitsrechtlicher Eingriff vorliegt, wenn er gleichzeitig ein namensrechtlicher ist, aber er berücksichtigt nicht, daß die Verwendung des fremden Namens in einem schriftstellerischen Werk eben überhaupt keinen Eingriff in das Namensrecht bildet. Die Schriftsteller, die die Ansicht vertreten, daß hierin eine Namensverletzung liegt, begründen dies meist damit, daß durch eine dichterische Darstellung der Person ihr in den Augen des Publikums die Handlungen zugerechnet werden können, die die Romanfigur begangen hat, und dadurch eine Verwechslungsmöglichkeit gegeben ist. Diese Argumentation trifft aber deshalb nicht zu, weil es sich bei Romanfiguren ja nicht um Personen handelt, sondern lediglich um fingierte Wesen, während die Verwechslungsgefahr, die Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 12 ist, erfordert, daß sich zwei wirklich existierende Persönlichkeiten gegenüberstehen und nicht nur der Namensträger mit einer erfundenen Person in Zusammenhang gebracht wird. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich aus den Ausführungen der Denkschrift zum Entwurf [3]), in denen es heißt: „Geschützt wird jedes durch den unbefugten Gebrauch des Namens verletzte Interesse des Berechtigten. Das Interesse kann darin bestehen, daß dem Berechtigten nicht infolge des Mißbrauchs seines Namens und einer dadurch herbeigeführten Verwechselung der Person das Verhalten, die Handlungen und Leistungen e i n e s

[1]) z. B. Stückelberg, S. 115; Adler, S. 102 ff., und in Grünhut, Bd. 31, S. 77 ff.; Oertmann, S. 47 ff.; und Kohler, Arch. f. bürg. Recht 5, S. 85 ff.

[2]) Leibholz, Namensrecht und Personendarstellung, in DJZ. 1925, S. 1426 ff.

Anderen zugerechnet werden. Das Interesse kann ferner dahin gehen, daß nicht ein Anderer durch Anmaßung des Familiennamens sich den Anschein der Zugehörigkeit zur Familie des Berechtigten gebe." In der Darstellung einer Romanfigur, die den Namen und einige Züge einer wirklich existierenden Person trägt, kann das Publikum allenfalls einen Hinweis auf diese Person erblicken, das Interesse derselben kann verletzt sein, aber niemals in der Weise, daß dieser Person Handlungen eines Anderen zugerechnet werden, — ein Anderer ist garnicht vorhanden — sondern nur in der Weise, daß ihre eigenen Handlungen neben den vom Dichter erfundenen ihr zugerechnet werden. Daß dies nicht die Art der Interessenverletzung ist, nicht die Art von Gebrauch des Namens, wie sie § 12 voraussetzt, ergibt sich ohne weiteres aus dieser Stelle der Denkschrift und dem mehrfach dargelegten Begriff des Namensgebrauchs im Sinne des Gesetzes. Eine derartige Verwendung des Namens in der Literatur bedeutet also keinen Eingriff in das Namensrecht.[4])

Man kann der hier vertretenen Ansicht vielleicht entgegenhalten, daß sie sich zu stark an den Wortlaut des § 12 und an die Worte „ein Anderer" in der angeführten Stelle der Denkschrift hält. Daß es aber auch vom Reichsgericht als der Zweck des § 12 aufgefaßt wird, den Berechtigten vor irriger Inbezugsetzung zu einer wirklich existierenden dritten Person zu schützen und sie nicht vor der bloßen Gegenüberstellung mit einem bloßen Schemen zu bewahren, geht aus den Ausführungen des Reichsgerichts in Sachen des Weberliedes [5]) hervor, in denen erklärt wird, daß das Namensrecht nicht in Fällen angewandt werden könne, in denen von dem Berechtigten selbst unter Nennung seines Namens etwas Unrichtiges ausgesagt wird. Mit Recht betont das OLG. Kiel in seinem Urteil vom 9. Juli 1929 [6]), daß die Anwendbarkeit des § 12 erst recht zu verneinen sei bei einer richtigen Aussage über die Person des Berechtigten, und es sagt im Anschluß hieran: „In der Tat bestehen erhebliche Bedenken dagegen, den auf die Gefahr der Verwechslung abgestellten Namensschutz des § 12 BGB. über die Grenzen des Gesetzes hinaus auf alle Fälle auszudehnen, in denen dem Träger eines Namens nicht etwa der trügerische Schein einer Familienzugehörigkeit, sondern durch einen Namen gerade das Kennzeichen gegeben wird, das ihn als den, der er sein soll, erkennbar macht." Aus diesen Betrachtungen ergibt sich, daß auch in der Rechtsprechung § 12 dann nicht für anwendbar gehalten wird, wenn

[3]) Denkschrift zum Entwurf, S. 3 ff.

[4]) In der Literatur findet sich die hier vertretene Anschauung mit gleicher Begründung vor allem bei v. Tuhr, a. a. O., S. 446, der die Unanwendbarkeit von § 12 für derartige Fälle ebenfalls damit begründet, daß hier eine Verwechslungsgefahr nicht gegeben ist. A. A. Wassermann, Markenschutz und Wettbewerb, Bd. 15, S. 349 ff., der ausführt, daß eine Verwechslungsmöglichkeit gerade durch den Hinweis auf eine bestimmte Person in einem Roman oder Drama gegeben sei. Wassermann nimmt aber an, daß trotz Vorliegens dieser Verwechslungsgefahr § 12 hier nicht Platz greifen kann, da nicht der Name, sondern die Persönlichkeitssphäre des Namensträgers verletzt werde. Entgegnung dieser Ansicht siehe oben!

der Namensträger nicht mit außerhalb seiner Person liegenden Menschen oder Dingen durch den Namensgebrauch in Beziehung gesetzt wird, wenn vielmehr der Name in der Weise verwendet wird, daß von seinem Träger selbst etwas ausgesagt wird, gleichgültig, ob es sich um richtige oder unrichtige Aussagen handelt. Fälle dieser Art sind es, in denen der fremde Name unter Hinweis auf den Namensträger in einem Schriftwerk zur Bezeichnung einer Person desselben benützt wird. Da es bei der Anwendbarkeit von § 12 gleichgültig ist, ob der Gebrauch ein bewußter oder unbewußter war, also nur die objektive Seite einer Rechtsverletzung zu prüfen ist, so ist festzustellen, daß die Verletzung hier darin liegen kann, daß der Leser die Handlungen der erdichteten Figur für diejenigen der wirklichen Person hält; insoweit diese Handlungen übereinstimmen, ist objektiv von dem Namensträger etwas Richtiges ausgesagt, insoweit sie differieren, ist etwas Unrichtiges von ihm ausgesagt. Beide Male besteht die Interessenverletzung somit nicht in einem Eingriff in das Namensrecht, da die objektive Rechtsverletzung höchstens darin zu erblicken ist, daß das Publikum glaubt, der Berechtigte habe die Handlungen vorgenommen, die die seinen Namen tragende Person der Dichtung begeht. Der Berechtigte wird daher durch diese Namensverwendung nicht mit einem Dritten in Bezug gesetzt, sondern die Namensverwendung bewirkt nur, daß über ihn selbst etwas als ausgesagt gilt, falls beim Publikum die Meinung entsteht, daß er mit der seinen Namen tragenden Figur gemeint ist. Es fehlt also in Fällen, in denen der Name einer erdichteten Figur beigelegt wird, deren Darstellung einen Hinweis auf den berechtigten Namensträger enthält, an der für die Anwendbarkeit des § 12 notwendigen Voraussetzung, daß der Berechtigte mit Personen oder Sachen in Verbindung gebracht wird, die außerhalb seiner Person liegen und mit denen er nichts zu tun hat. Verfehlt ist die Anschauung von Isaac [7]), der hier eine Verbindung mit einer Sache gegeben sieht. Er verkennt dabei den Begriff der „Sachen" im Sinn des BGB., zu denen nach § 90 BGB. ausdrücklich nur körperliche Gegenstände zu zählen sind, während Figuren einer Dichtung geistige Güter, d. h. eigentlich, wie Goldbaum [8]) richtig

---

[5]) RGZ. Bd. 91, S. 350 ff.

[6]) OLG. Kiel in JW. 1930, S. 78 ff.

[7]) Isaac, Der Schutz des Namens nach den Reichsgesetzen, S. 109: „Endlich kann der Kläger auch durch den unbefugten Namensgebrauch nicht so sehr mit Personen als mit Sachen in Verbindung gebracht werden, die ihn in Wahrheit gar nichts angehen; so z. B. . . . . mit erfundenen Personen (die juristisch ja auch nur als Sachen in Betracht kommen), namentlich Roman- und Theaterfiguren, deren Tun und Denken dann vom Publikum als das des Klägers angesehen werden kann."

[8]) Goldbaum, a. a. O.; „Künstlerisches Erzeugnis ist das ganze Schriftwerk mit allen Figuren." Dagegen bestreitet Isaac, S. 68 ff. ausdrücklich, daß „ein erfundener Name mit dazugehöriger fingierter Person" ein Geisteswerk sei, an dem ein Urheberrecht besteht. Er mißversteht dabei das Wesen einer Dichtung als eines einheitlichen Ganzen, das nicht in seine verschiedenen handelnden Personen als selbständige Sachen zerlegt werden kann.

ausführt, Bestandteile des künstlerischen Erzeugnisses, der Dichtung selbst, also eines geistigen Gutes sind. Eine Verbindung mit einer Sache ist also durch die Verwendung des fremden Namens durch den Dichter nicht hergestellt.

In der Rechtsprechung wurde der Fall, daß ein Autor einen fremden Namen zur Bezeichnung einer Figur in einem schriftstellerischen Werk verwandte, die einige Züge mit der Person des Namensträgers gemeinsam hat, so daß ein „Hinweis" auf diesen gegeben ist, zuletzt entschieden vom LG. und OLG. Nürnberg.[9]) Es handelte sich dabei um folgenden Sachverhalt: Ein Schriftsteller schilderte in seiner in der erfundenen Stadt M. spielenden Novelle die Figur eines Turnlehrers, der er den Namen L. gab. Durch diese Schilderung fühlte sich ein in der Stadt E. wohnender Turnlehrer, der den gleichen Familiennamen trug, sowie seine Tochter, deren Vor- und Zuname in der Novelle einer weiteren Figur beigelegt waren, betroffen und sie erwirkten eine einstweilige Verfügung gegen den Verleger und Autor auf Unterlassung der Weiterverbreitung des Buches. Sie machten geltend, daß verschiedene Züge der vom Dichter gestalteten Figur, wie Beruf, gewisse Eigenheiten, Beschreibung der Wohnung, mit der Person des Antragstellers übereinstimmen, daß ferner durch die Schilderung des Handlungsortes der Novelle die Stadt, in der die Antragsteller leben, kenntlich gemacht sei, und endlich, daß durch die Tatsache, daß die Person des Vaters für das Publikum erkenntlich gemacht sei, auch die Tochter betroffen sei. Der Antrag wurde außer auf Verletzung des Namensrechts der beiden Antragsteller auch auf Beleidigung gestützt, da die Figur des L. lächerlich gemacht und die der Tochter L. in ehrenrühriger Weise dargestellt sei. Das LG. bestätigte auf Widerspruch der Antragsgegner die einstweilige Verfügung und das OLG. verwarf die Berufung des Autors. Es führte in namensrechtlicher Beziehung aus, daß in der Novelle mehrfach vom Verfasser auf die Individualität des Namensträgers L. hingewiesen sei, so daß jeder Leser, der ihn kenne, die mit seinem Namen bezeichnete Figur mit ihm in Verbindung bringe oder sich sage, er sei mit dieser Figur gemeint. Darin liegt nach Ansicht des OLG. eine Verletzung des Namensrechts. Die Beeinträchtigung, gegen die das Namensrecht Schutz zu gewähren habe, sei darin zu erblicken, daß der Leser die Erlebnisse der erdichteten Figur für diejenigen des Namensträgers halte, wobei noch zu berücksichtigen sei, daß die auf den Antragsteller hinweisende Figur lächerlich geschildert sei. Es wird dann noch dargelegt, daß auch bezüglich der Tochter des Antragstellers L. die Voraussetzungen des § 12 erfüllt sind, obwohl bei ihr keine Schilderung ihrer Persönlichkeit gegeben ist. Dadurch, daß sie aber in der Novelle als Tochter des Turnlehrers L. eingeführt und dessen Persönlichkeit geschildert sei, sei auch ihr Name

[9]) Urteil des Landgerichts Nürnberg vom 8. Januar 1930 und des OLG. Nürnberg vom 3. Januar 1930, berichtet in Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht 1930, S. 640 ff.

unbefugt gebraucht und „insbesondere auch ihr Interesse, im Hinblick auf die bezüglich der Romanfigur behaupteten beleidigenden Tatsachen nicht mit jener verwechselt zu werden und die von dieser begangenen Handlungen zugerechnet zu erhalten, glaubhaft gemacht." An diesem Urteil ist zu begrüßen, daß es sich grundsätzlich mit der Frage der Zulässigkeit der Verwendung fremder Namen in schriftstellerischen Erzeugnissen unter Hinweis auf die Person des Namensträgers auseinandersetzt, aber das Ergebnis der namensrechtlichen Betrachtungen, zu dem das Urteil kommt, ist abzulehnen, da es das Wesen des Namensschutzes, der auf die Vermeidung von Verwechslungen zwischen der Person des Berechtigten und Dritten gerichtet ist, verkennt. Es begründet seine Ansicht mit dem Charakter des Namensrechts als eines absoluten subjektiven Rechts, das gegen jede Beeinträchtigung zu schützen sei, und eine solche wird darin erblickt, daß „das Interesse an der Ausschließlichkeit der Benützung des eigenen Namens zur Verhütung einer Verwechslung oder Irreführung" verletzt sei. Dabei ist richtig, daß das Vorliegen der Gefahr einer Verwechslung oder Irreführung zur Voraussetzung für das Gegebensein einer namensrechtlichen Verletzung gemacht wird; unrichtig wird aber dieser Satz auf den vorliegenden Fall angewandt, in dem die Verwechslung darin besteht, daß Handlungen einer e r d i c h t e t e n Person für die einer w i r k l i c h e n gehalten werden. Bemerkt sei nur noch, daß es dann, wenn man eine Verletzung des Namensrechts des Antragstellers L. annimmt, wie es das OLG. getan hat, auch folgerichtig war, dessen Tochter den Schutz des § 12 BGB. zuzuerkennen, da auch ihr Name in einer Weise benützt ist, die einen Hinweis auf ihre Person, wenn auch mehr indirekt durch die ihres Vaters, enthält und da es für die Frage, ob ihr Namensrecht verletzt ist, keine Bedeutung hat, ob eine Schilderung ihrer Person vorliegt, sofern nur durch die Darstellung ihre Person mit der Figur in Verbindung gebracht wurde und man hierin überhaupt einen Namensgebrauch erblickt.

An dieser Stelle ist nochmals hinzuweisen auf die bereits oben [10]) behandelte Entscheidung des Kammergerichts Berlin vom 3. August 1921 [11]), die einen ähnlichen Fall zum Gegenstand hat, in der aber ausschließlich auf das Vorliegen eines Verschuldens abgestellt und und der Gesichtspunkt des Hinweises auf die Person des Namensträgers vollkommen außer Acht gelassen ist, so daß sie hier nicht mehr behandelt zu werden braucht.[12])

---

[10]) Siehe oben Seite 25 ff.

[11]) JW. 1921, S. 1551 ff.

[12]) Vgl. die Anmerkung zu dieser Entscheidung von Adler, JW. 1921, S. 1551 ff., der ebenfalls zu dem Ergebnis kommt, daß derartige Fälle der Namensverwendung keine Verletzung des Namensrechtes sind.

§ 5.

Verwendung des fremden Namens bei Darstellung der Person des Namensträgers.

Von dem im vorigen Paragraphen behandelten Fall der Verwendung des fremden Namens in einem Roman oder Theaterstück unter Hinweis auf die Person des Namensträgers ist zu unterscheiden der Fall, in dem vom Autor eine Person unter Nennung ihres Namens geschildert wird, ein Fall, in dem die Nennung des Namens nur eine untergeordnete Rolle spielt, während das Hauptgewicht auf der Frage der Zulässigkeit der Personenschilderung liegt. Praktisch handelt es sich hier vor allem um die Darstellung von Personen, die im öffentlichen Leben stehen, um historische Romane oder geschichtliche Werke. Derartige Fälle sind in den letzten Jahren in der Rechtsprechung häufiger behandelt worden als die bisher besprochenen Fälle, in denen lediglich der Name einer Person mit oder ohne einzelne auf sie hinweisende Züge verwendet wurde.

Die Frage, ob die Schilderung einer Person durch einen Schriftsteller in irgendeiner literarischen Form zulässig ist, ist vom Standpunkt eines allgemeinen Persönlichkeitsrechtes aus betrachtet sehr interessant, vom Standpunkt des Namensrechtes aus bietet sie dagegen wenig Bemerkenswertes. Es herrscht in Schrifttum und Rechtsprechung die ungeteilte Meinung, daß die Darstellung einer Person unter Bezeichnung mit ihrem wirklichen Namen in Schriftwerken keine Verletzung des Namensrechtes ist. So umstritten viele Einzelfragen des Namensrechtes sind, so ist man sich doch über den grundlegenden Punkt einig, daß der namensrechtliche Schutz nur da einzugreifen hat, wo die Namensverwendung in irreführender Weise eine Beziehung zu dem Berechtigten herstellt, nicht dagegen da, wo sie zu dessen Kennzeichnung selbst dient. Bei Darstellung einer Person in einem Roman oder Drama wird ihr Name benützt, um sie selbst damit zu bezeichnen, der Name also in seiner eigentlichen Funktion zur Unterscheidung des berechtigten Namensträgers von allen Anderen verwendet. Eine Verletzung des Namensrechts kommt daher bei allen derartigen Fällen nicht in Betracht, gleichgültig, ob die Darstellung der Person der Wahrheit entspricht oder ob unrichtige Angaben über sie in Verbindung mit ihrem Namen und der Schilderung ihrer Person gemacht wurden. Es bleibt hier möglicherweise dem Berechtigten der Schutz aus unerlaubter Handlung, vor allem wegen Beleidigung, der namensrechtliche Schutz dagegen kann gegen eine solche Namensverwendung nicht angerufen werden.

Grundlegend für die Beurteilung dieser Frage ist das Urteil des Reichsgerichts in dem bekannten Fall des Weberliedes.[1]) Es han-

[1]) RGZ. Bd. 91, S. 350 ff.; siehe hierzu Besprechung von Silberschmidt in Marksch. u. Wettbew., Bd. 17, S. 137 ff.

delt sich hier nicht um die dichterische Behandlung einer Person in einem Roman oder Drama, sondern um die Wiedergabe eines Gedichtes aus einer älteren Quelle. Der Verfasser eines geschichtlichen Werkes, das sich mit der Bedeutung der Freiheitskämpfe im vorigen Jahrhundert beschäftigt, hatte zur Schilderung der schlesischen Weberunruhen des Jahres 1844 ein damals erschienenes Gedicht in sein Buch aufgenommen, das er aus einer älteren Quelle entnommen hatte; in diesem Gedicht war über den in die Weberunruhen verwickelten Fabrikanten D. gesagt worden, daß er sich zusammen mit dem Fabrikanten Z. als dessen „Scherge" in der Bedrückung der Webereiarbeiter hervorgetan habe. Der Sohn des in dem Gedicht bezeichneten Fabrikanten D. fühlte sich durch die Wiedergabe dieses Gedichtes geschädigt und verklagte den Verleger des Werkes auf Unterlassung der Weiterverbreitung. Das Landgericht gab der Klage statt, das Berufungsgericht wies sie ab und das Reichsgericht verwarf die Revision des Klägers. Das Reichsgericht erklärte die Unterlassungsklage für unbegründet, da kein unbefugter Gebrauch des Namens vorliege. Es führte hiezu folgendes aus: „Dieser Tatbestand (des § 12 BGB.) liegt . . . nicht vor. Der Name ist ein äußeres Kennzeichen der Person zur Unterscheidung von anderen Personen; das Namensrecht des § 12 BGB. ist das Recht auf den ausschließlichen Besitz dieses Kennzeichens und der Schutz dieses Besitzes soll verhüten, daß der Name der einen Person von einer anderen als Kennzeichen und Unterscheidungsmerkmal benützt wird, die kein Recht darauf hat. Ein unbefugter Gebrauch des Namens im Sinne des § 12 BGB. ist deshalb nur gegeben, wenn der Name als Name zur Bezeichnung einer Person verwendet wird, der er nicht zukommt. Es wurde vom Reichsgericht in der Entscheidung vom 26. März 1906 dahingestellt gelassen und kann auch hier unerörtert bleiben, ob dieser Namensschutz sich auch auf den Fall erstrecken kann, wenn eine Person den Namen einer anderen nicht in sich selbst, sondern Gestalten ihrer Phantasie in einem Roman oder Drama zulegt; immer handelt es sich insoweit noch um die Kennzeichnung einer Person mit einem Namen, der einer andern berechtigterweise als Unterscheidungsmerkmal dient. Ausgeschlossen ist aber die Anwendung des § 12, wenn es sich gar nicht um den Namen, sondern um die Person selbst handelt. Es ist niemals eine Verletzung des Namensrechts, wenn der berechtigte Träger des Namens selbst mit diesem seinem Namen bezeichnet, von ihm aber etwas Unrichtiges ausgesagt wird. So, wenn jemand den Namen eines Andern unter einen Aufruf setzt, nicht um sich damit zu bezeichnen, sondern um bei den Lesern den Eindruck zu erwecken, als habe der berechtigte Träger dieses Namens den Aufruf unterzeichnet. In solchen Fällen kann eine Ehrverletzung oder eine Schädigung wider die guten Sitten (§ 826 BGB.) in Frage kommen; eine Namensrechtsverletzung ist dagegen nicht gegeben." An diesen Ausführungen ist vor allem, wenn man sie im Zusammenhang mit dem gegebenen Sachverhalt

liest, bemerkenswert, daß sie nicht, wie dies vielfach in Rechtsprechung und Schrifttum angenommen worden ist [2]), eine Definition des Begriffs „unbefugter Gebrauch" des Namens geben wollen, daß vielmehr der Satz, wonach unbefugter Namensgebrauch nur da vorliege, wo der Name zur Bezeichnung einer Person, der er nicht zukommt, verwendet sei, so aufzufassen ist, daß er einfach demjenigen Namensgebrauch gegenübergestellt wird, bei dem der Name zur Bezeichnung der Person, der er zukommt, verwendet wird. Denn um einen derartigen Fall der Verwendung des Namens zur Bezeichnung seines berechtigten Trägers handelte es sich in dem zu entscheidenden Fall und mit diesem Satz wurde lediglich festgestellt, daß eine solche Namensverwendung im Gegensatz zu derjenigen zur Bezeichnung eines Dritten keine Namensrechtsverletzung darstellt; daß dieser Satz so aufzufassen ist, ergibt sich aus der nachfolgenden Konstatierung, daß die Namensverwendung zur Bezeichnung des Berechtigten kein unbefugter Gebrauch des Namens ist.

In namensrechtlicher Beziehung ist die Entscheidung, daß eine literarische Verwendung des Namens zur Bezeichnung des Berechtigten selbst nicht unter § 12 BGB. fällt, durchaus zutreffend, da der Namensschutz vorwiegend auf Verhütung von Verwechslungen abgestellt ist, während hier durch die Verwendung des Namens die Verwechslungsgefahr gerade ausgeschlossen wird. Dabei macht es keinen Unterschied, ob bei Schilderung einer Person unter Nennung ihres Namens richtige oder unrichtige Angaben gemacht wurden. Das Reichsgericht behandelte hier einen Fall, in dem der Name zur Bezeichnung des berechtigten Namensträgers verwendet, von ihm aber etwas objektiv Unrichtiges ausgesagt war, nämlich über seine Stellung und Betätigung während der Weberunruhen. Vom Standpunkt des Namensrechts lautet die Entscheidung über Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des § 12 genau so, wenn von dem Namensträger etwas Richtiges ausgesagt wird; maßgebend ist in beiden Fällen, daß der Name zur Bezeichnung des Berechtigten und nicht eines Dritten verwendet wird. Daraus ergibt sich vor allem das Versagen des namensrechtlichen Schutzes in allen Fällen biographischer Darstellung einer Person unter Nennung ihres Namens oder bei Darstellung einer Person auf der Bühne.[3])

---

[2]) Vgl. das oben behandelte Urteil des Kammergerichts in JW. 1921, S. 1551.

[3]) Vgl. die Ausführungen hierüber in dem Urteil des OLG. Kiel in JW. 1930, S. 78 ff., das einen derartigen Fall der Personendarstellung auf der Bühne unter Nennung der Namen behandelt; ferner für den Fall der Lebensbeschreibung das Urteil des LG. I Berlin vom 6. 3. 1928, mitgeteilt in JW. 1929, S. 451 ff.

§ 6.

Einige Spezialfälle der Namensverwendung durch den Dichter.

Es wird hier zwar die Ansicht vertreten, daß die Verwendung des fremden Namens durch den Dichter zur Bezeichnung von Figuren seines Werkes niemals einen Eingriff in das Namensrecht des Betroffenen darstellt, gleichgültig, ob der Name allein oder ob er mit auf den Namensträger hinweisenden Zügen verwendet wurde. Da aber doch im Schrifttum sehr häufig die entgegengesetzte Meinung vertreten wird [1]), so erscheint es erforderlich, wenigstens kurz auf die Differenzierungen einzugehen, die dort in Bezug auf die namensrechtliche Unterlassungsklage im allgemeinen und für den Fall der Namensverwendung in literarischen Werken im besonderen gemacht werden.

So wurde bei der Frage der Zulässigkeit namensrechtlicher Klagen früher z. B. von Ihering [2]), aber auch von anderen Schriftstellern [3]), ein Unterschied gemacht zwischen häufig vorkommenden und seltenen Namen und nur für letztere die Notwendigkeit eines namensrechtlichen Schutzes anerkannt. Eine derartige Unterscheidung ist heute, wo sich die Frage der Zulässigkeit nach § 12 BGB. richtet, nicht mehr angebracht, weil im Prinzip vom Gesetz jeder Name geschützt wird. Die Frage, ob im Einzelfall bei einem häufig vorkommenden Namen der Namensschutz des § 12 zu gewähren oder zu versagen ist, hängt lediglich von der Beantwortung der Frage ab, ob das Interesse des Namensträgers verletzt ist. Bei weitverbreiteten Namen wird sich der Nachweis einer Interessenverletzung schwerer führen lassen, da das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr gerade mit der Person des Klägers nicht so leicht bejaht werden kann als bei seltenen Namen und es wird aus diesem Grunde die Anwendung des § 12 bei jenen leichter unterbleiben. Jedoch ist zu betonen, daß es sich hier stets um die sekundäre Frage der Interessenverletzung handelt, während die primäre Frage, ob auch stark verbreitete Namen den Schutz des § 12 BGB. genießen, unbedingt zu bejahen ist.[4])

Eine häufig bei der Erörterung der Zulässigkeit von Klagen aus § 12 aufgeworfene Frage ist die, ob der unbefugt gebrauchte Name absolut gleich mit dem des Berechtigten sein muß oder ob der namensrechtliche Schutz auch dann gewährt werden kann, wenn z. B. eine geringe orthographische Änderung des Namens vorliegt, dieser aber klanglich mit dem des berechtigten Namensträgers

---

[1]) Literaturangaben siehe oben S. 28 ff.

[2]) Ihering, Jahrbücher für Dogmatik, Bd. 23, S. 320 ff.

[3]) Siehe die bei Opet S. 391, Anm. 175 Zitierten.

[4]) Ebenso Stückelberg, S. 36; Opet, S. 391; Adler, S. 93; Recht 1912, Nr. 844; Soergel, Kommentar zum BGB., S. 18.

übereinstimmt. Der Wortlaut des § 12 BGB. könnte zu der Annahme führen, daß eine vollkommene Gleichheit des Klanges und der Schreibweise des Namens Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 12 ist. Diese Ansicht wird im Schrifttum z. B. von Olshausen [5]) vertreten. Mit Rücksicht auf den Zweck des Namensschutzes, Verwechslungen zwischen der Person des Namensträgers und dritten Personen zu verhüten oder die Herstellung einer irreführenden Verbindung zwischen jenem und Umständen oder Sachen, mit denen er tatsächlich nichts zu tun hat, zu vermeiden, rechtfertigt sich aber eine nicht allzu enge und nicht an dem Wort „gleichen" festhaltende Auslegung des § 12, wonach nicht vollständige Gleichheit des Namens des Klägers und des vom Beklagten unbefugt gebrauchten Namens verlangt wird, sondern, wie Opet und Cohn [6]) sich ausdrücken, die „hörbare Übereinstimmung beider Namen" genügt. Dieser weiteren Auffassung hat sich auch das Reichsgericht angeschlossen, das dabei auf die Verkehrsauffassung abstellt und ausführt, daß dann die namensrechtliche Klage zuzulassen sei, wenn die Namen im Verkehr als gleich angesehen werden.[7]) Auch im Schrifttum wird diese Ansicht meist vertreten.[8])

Ein speziell in Bezug auf die Verwendung fremder Namen in Schriftwerken gemachter Unterschied ist der zwischen Verwendung des Namens zur Bezeichnung einer als lächerlich oder gemein dargestellten und einer in negativer Beziehung nicht besonders hervorstechenden Person. Diesen Unterschied macht z. B. Stückelberg.[9]) Auch hier liegt die Entscheidung der Frage, ob die Darstellung einer irgendwie unsympathischen Figur unter einem fremden Namen dem Träger dieses Namens gegenüber eine Rechtsverletzung bedeutet, nicht auf dem Gebiet des Namensrechts, sondern auf dem des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder dem der unerlaubten Handlungen. Es kann in einer solchen Bezeichnung evtl. eine Beleidigung der Person, deren Name verwendet wurde, zu erblicken sein, falls noch die subjektiven Voraussetzungen auf Seiten des Autors hinzukommen, oder man kann unter Umständen darin einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Genannten sehen, vom namensrechtlichen Standpunkt aus macht es dagegen keinen Unterschied, ob der Name zur Bezeichnung einer durchaus ehrenhaften oder einer ehrenrührigen Person verwendet wurde. Denn falls man entgegen der hier vertretenen Meinung in der Namensverwendung zur Bezeichnung erdichteter Figuren einen Namensgebrauch im Sinn des § 12 BGB. erblickt, so hat man diese Verwendung auf jeden Fall als eine unzulässige anzusehen. Die Art der Verwendung spielt für die Zulässigkeit der Klage aus § 12 BGB. keine Rolle, sie

[5]) Olshausen, S. 82.
[6]) Opet, S. 388; Cohn, S. 30.
[7]) RGZ. Bd. 74, S. 114.
[8]) Adler, S. 105; Isaac, S. 99; Ramdohr, S. 75; Stückelberg, S. 124; Soergel, S. 18; Kuhlenbeck, Pandekten, S. 156 u. Rechtsprechung S. 100.
[9]) Stückelberg, S. 114.

kann höchstens von Bedeutung sein bei Untersuchung der Frage, ob das Interesse des Klägers verletzt ist, aber dies ist, wie bereits oben ausgeführt, erst eine sekundäre Frage gegenüber derjenigen, ob ein unbefugter Namensgebrauch erfolgt ist.[10]) Ein anderes Problem, das bei Erörterung der Namensverwendung durch den Autor häufig aufgetaucht ist, ist dasjenige, ob Personen, die im öffentlichen Leben stehen, hierbei anders zu behandeln sind als Privatpersonen, d. h. ob sie sich gefallen lassen müssen, „in das Gewebe eines Romans oder Dramas eingeflochten zu werden," wie Kohler annimmt.[11]) Auch diese Unterscheidung ist vom namensrechtlichen Standpunkt aus bedeutungslos, denn den Schutz des § 12 genießt jeder, gleichgültig, ob er der Zeitgeschichte angehört oder nicht.[12]) Diese Differenzierung ist bei Beurteilung der Frage nach der Zulässigkeit der Verwendung fremder Namen und der Schilderung von Personen in der Literatur vom persönlichkeitsrechtlichen Standpunkt aus zu würdigen, bei der namensrechtlichen Entscheidung der Frage, ob die Verwendung des Namens durch den Dichter zulässig ist, ist jedoch lediglich § 12 BGB. maßgebend und dieser bietet keinerlei Anhalt für eine derartige Unterscheidung.

Zusammenfassend ist zu bemerken, daß vom Standpunkt des Namensrechts aus die Verwendung fremder Namen durch den Autor zur Bezeichnung seiner Figuren rein objektiv zu werten ist, daß also lediglich die in § 12 aufgestellten Voraussetzungen zu prüfen sind, ob ein unbefugter Gebrauch des Namens vorliegt und dadurch eine Interessenverletzung des Namensträgers hervorgerufen wurde, wobei ausschließlich auf das Vorhandensein einer Verwechslungsgefahr abzustellen ist. Weitere Unterscheidungen sind nach Bejahung dieser Voraussetzungen nicht angebracht, da die Art des gebrauchten Namens, wie Seltenheit des Namens, Berühmtheit des Namensträgers ebensowenig eine Rolle spielt, wie die Art des Gebrauchs dieses Namens durch den Dichter in seinem Werk, z. B. zur Bezeichnung einer lächerlich oder ehrenrührig geschilderten Figur.

---

[10]) Ebenso Opet, S. 390; Cohn, S. 36; Adler, S. 106, und in Grünhuts Zeitschrift, S. 78.

[11]) Kohler, Arch. f. bürg. Recht, Bd. 5, S. 83.

[12]) Siehe RGZ. Bd. 74, S. 308.

2. Abschnitt.

Verwendung des Namens vom Standpunkt des Persönlichkeitsrechts aus.

§ 7.

Allgemeines über das Persönlichkeitsrecht.

Bei Betrachtung eines Rechts des Dichters auf Verwendung fremder Namen vom Standpunkt des Namensrechts aus haben wir gesehen, daß die Benützung eines fremden Namens in einem literarischen Werk keine Verletzung des Namensrechts darstellt, gleichviel in welcher Art sie erfolgt ist. Es hat sich dabei ergeben, daß eine derartige Verwendung des Namens zur Bezeichnung erdichteter Figuren oder auch zur Bezeichnung des Namensträgers selbst in vielen Fällen mit dem sog. allgemeinen Persönlichkeitsrecht kollidieren kann, und es erscheint daher angebracht, im zweiten Teil der Arbeit das Problem der Zulässigkeit der Verwendung fremder Namen und Personen durch den Autor (die Fälle sind in der Praxis so häufig verbunden, daß auch hier die Erörterung nicht auf Fälle der Namensverwendung allein beschränkt werden kann) vom Standpunkt des Persönlichkeitsrechts aus zu betrachten.

Bevor diese Spezialfrage unter diesem Gesichtspunkt geprüft werden kann, ist es unerläßlich, einiges über das Wesen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und seinen Stand im geltenden Recht auszuführen. Es ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, eine umfassende Darstellung der Lehre vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht zu geben, das man wohl ohne Übertreibung als eines der umstrittensten Rechtsgebiete überhaupt bezeichnen kann und über welches eine umfangreiche Literatur, bei Gierke [1]) und Kohler angefangen, bis in die jüngste Zeit existiert. Es soll hier nur an Hand einiger neuerer, die bisherigen Erörterungen in Schrifttum und Rechtsprechung zusammenfassender Arbeiten gezeigt werden, daß es trotz mangelnder gesetzlicher Bestimmungen auf diesem Gebiet und trotz der grundsätzlich ablehnenden Haltung, die das Reichsgericht dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gegenüber immer noch einnimmt, gerechtfertigt ist, die Frage, die den Gegenstand dieser Arbeit bildet, vom Standpunkt eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus zu betrachten.

Wie oben [2]) bereits ausgeführt wurde, lehnt das Reichsgericht die Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechtes, das die einzelnen Persönlichkeitsrechte umfaßt und dessen geschütztes Objekt die Persönlichkeit als solche ist, grundsätzlich ab. Maßgebend

[1]) Siehe vor allem Gierke, Deutsches Privatrecht, S. 702 ff. mit zahlreichen Literaturangaben.
[2]) Siehe oben Seite 14.

sind besonders das bereits oben zitierte Urteil bezüglich der Briefe Friedrich Nietzsches [3]) und neuerdings das Rundfunkurteil bezüglich der Übertragung des Hoffmannsthalschen Dramas „Der Tor und der Tod".[4]) Entgegen dieser prinzipiellen Ablehnung hat das Reichsgericht neuerdings in dem Urteil über das Senderecht an den Werken Wilhelm Buschs,[5]) das gerade bei den Anhängern eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts viel Aufsehen erregt hat, für den Urheber ein unveräußerliches Persönlichkeitsrecht im Gegensatz zu den veräußerlichen Urheberrechten angenommen und hierüber folgendes ausgeführt: „Der Urheber behält in jedem Falle ein unveräußerliches Persönlichkeitsrecht, das der Vertrag unberührt läßt, auch wenn der Andere die unbeschränkten dinglichen Urheberrechte und damit alle vermögensrechtlichen Bestandteile des urheberrechtlichen Befugniskreises erwirbt; ein Recht, das sich vornehmlich in der Abwehr gegen entstellende Veränderungen des Werkes (§ 9 Lit. U. G.) zeigt." Ähnlich hatte schon im Jahr 1925 das Reichsgericht in der gleichfalls sehr bekannten Architektenentscheidung [6]) das Recht des Architekten auf Anbringung seines Namens anerkannt und dieses Recht als Ausfluß des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Urhebers angesprochen, „das zwar insoweit im Kunstschutzgesetz nicht besonders geregelt, aber in dieser Ausstrahlung durch die schon erwähnte Vorschrift des § 13 als an sich bestehend stillschweigend anerkannt worden ist...." Aus diesen beiden Entscheidungen [7]) geht schon hervor, daß auch das Reichsgericht sich der im Schrifttum zu immer größerer Bedeutung gelangten Strömung für die Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts, wenigstens, was ein solches des Urhebers betrifft, nicht mehr ganz verschließen kann. Mit Recht betont Smoschewer [8]), daß der Urheber zwar eines Persönlichkeitsschutzes in besonders hohem Grade bedarf, daß er aber grundsätzlich keine Sonderstellung einnimmt, und man also bei Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Urhebers notwendig auch zu der Anerkennung eines solchen Rechts für jedermann gelangen muß.[9]) In der Rechtsprechung wurde in Bezug auf die Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein entscheidender Schritt getan vom Oberlandesgericht Kiel [10]), das gerade

---

[3]) RGZ. Bd. 69, S. 401 ff.; vgl. auch das Freskenurteil, RGZ. Bd. 79, S. 398 ff.

[4]) RGZ. Bd. 113, S. 414 ff.

[5]) RGZ. Bd. 123, S. 312 ff.; siehe auch Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht 1929, S. 504, JW. 1929, S. 1228, M. u. W. 1929, S. 283.

[6]) RGZ. Bd. 110, S. 393 ff. Siehe auch M. u. W. Bd. XXV, S. 34.

[7]) Weitere einschlägige Entscheidungen siehe bei Cahn, Ueber den heutigen Stand des Persönlichkeitsrechts in M. u. W. 1931, S. 72.

[8]) Smoschewer, Das Persönlichkeitsrecht im allgemeinen und im Urheberrecht, in Sonderdruck aus Arch. f. Urheber-, Film- und Theaterrecht, Bd. 3, Heft 2, S. 124.

[9]) Smoschewer, a. a. O., S. 124. Weitere Literatur über das Verhältnis des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zum Urheberrecht vgl. Elster in GRUR., 1927, S. 431 ff.; Melliger, Verhältnis des Persönlichkeitsrechts zum Urheberrecht; Cahn, S. 74.

[10]) JW. 1930, S. 78 ff., besonders S. 80.

in Bezug auf die Darstellung fremder Personen in einem Theaterstück unter Nennung ihrer Namen sich ausdrücklich unter Ablehnung des Standpunktes des Reichsgerichts zu der Annahme eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts bekannte.

Das Schrifttum steht der Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts weit weniger zurückhaltend gegenüber als dies die Rechtsprechung — mit Ausnahme des eben angeführten Urteils des OLG. Kiel — tut. Es würde zu weit führen, hier sämtliche Verfechter dieser Lehre anzuführen; es mag genügen, einige Abhandlungen aus den letzten Jahren, die gleichzeitig einen Überblick über das frühere Schrifttum auf diesem Gebiet geben, herauszugreifen, um sich ein Bild von der heutigen Strömung für die Anerkennung des allgemeinen Perkönlichkeitsrechts machen zu können.

Einen gründlichen Überblick über die Literatur und vor allem über die reichsgerichtliche Rechtsprechung in Bezug auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht bietet der jüngst erschienene Aufsatz von Cahn „Über den heutigen Stand des Persönlichkeitsrechts". Der Verfasser selbst steht zwar, wenigstens für das geltende Recht, dieser Materie etwas skeptisch gegenüber, hält aber zum mindesten das Persönlichkeitsrecht des Urhebers für ausbaufähig und -bedürftig [11]), und sein Schlußwort, wonach dann, wenn einmal das Persönlichkeitsrecht gesetzlich sanktioniert sein wird, „Individuum und juristische Person des Schutzes der sittlichen Ehre und der sozialen Achtung teilhaftig werden," läßt darauf schließen, daß er doch den Wunsch nach einer solchen gesetzlichen Anerkennung hegt. Weiter ist zu nennen die Abhandlung von Wieruszowski „Der heutige Stand der Lehre vom Persönlichkeitsrecht" [12]), in der sich der Verfasser trotz seiner Bedenken gegen die inhaltliche Unklarheit eines absoluten Rechtsschutzes der Persönlichkeit schlechthin, wie ihn das Schweizer Zivilgesetzbuch eingeführt hat, doch für die Anerkennung der Persönlichkeitsmacht zur Rechtsmacht einsetzt und den Ausbau einzelner bestimmter Persönlichkeitsgüter zu Persönlichkeitsrechten mit der absoluten Wirkung von Ausschließungsbefugnissen für wünschenswert hält. Wieruszowski sieht im geltenden Recht in § 826 BGB. eine geeignete Handhabe zum Ausbau des Persönlichkeitsrechts.

Uneingeschränkter als die bisher Genannten vertritt Smoschewer in seinem System eines Persönlichkeitsrechts die Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Da Smoschewer ein vollkommen durchdachtes und mit außerordentlicher Klarheit aufgebautes System des Persönlichkeitsrechts aufstellt und sich dabei eingehend mit dem geltenden Recht auseinandersetzt, soll hier versucht werden, wenigstens in kurzen Zügen das Wesentlichste seiner Lehre wiederzugeben, die m. E. in theoretischer Hinsicht durchaus und in praktischer wenigstens im Hinblick auf den heutigen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung zu billigen ist. Smoschewer bekennt

[11]) Cahn, a. a. O., S. 75.
[12]) Erschienen in Deutsche Richterzeitung 1927, S. 225 ff.

sich zuerst grundsätzlich zu der Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts, dessen Notwendigkeit er betont.[13]) Dann stellt er fest, daß „Persönlichkeit" ein Begriff der Psychologie und Erkenntnistheorie ist, der in seiner vollen Auswirkung sich dem Schutz durch das Recht entzieht und von dem nur ein Ausschnitt geeignet ist, Gegenstand des Rechtsschutzes zu bilden. Als Anhaltspunkt für die Umschreibung des Umkreises, in dem die Persönlichkeit von der Rechtsordnung erfaßt und geschützt werden kann, sieht Smoschewer die vielfach im geltenden Recht gemachte Unterscheidung zwischen den beiden Begriffen von Werten: dem Vermögen und dem, „was nicht Vermögen ist", an; „alles, was nicht zum Rechtskreis des Vermögens gehört, unterfällt dem Rechtskreis der Person." [14]) Der Rechtskreis der Person wird demjenigen der Persönlichkeit gegenübergestellt, Personenrechte den Persönlichkeitsrechten. Wo das Individuum als Einzelwesen den anderen gegenübersteht, handelt es als Persönlichkeit, wo es dagegen als Mitglied irgendeiner Gemeinschaft (wie Familie, Staat, Verein) auftritt, handelt es als Person. Familienrechte, Mitgliedschaftsrechte usw. sind sonach Personenrechte. Das Persönlichkeitsrecht hat den Schutz der Ungebundenheit und Freiheit des Einzelnen zum Gegenstand, diese Aufgabe ist sein Inhalt und seine natürliche Begrenzung. Der weitere Rechtskreis der Person scheidet also aus dem hier zu betrachtenden Persönlichkeitsrecht aus. Auf Grund dieser Begrenzung des Persönlichkeitsrechts auf das Individuum in seinem Auftreten als Einzelwesen einerseits und auf die zu schützenden nicht Vermögenswert bildenden Güter andererseits gelangt Smoschewer zu folgender Definition[15]): „Persönlichkeit als Gegenstand des Rechts ist der Inbegriff der nicht in Geld aufwiegbaren Werte, die der Einzelne als Einzelwesen besitzt, oder auch der Inbegriff alles dessen, was für den Einzelnen als Einzelwesen in Geld nicht aufwiegbaren Wert besitzt." Dies ist der Begriff der Persönlichkeit im Rechtssinn, als Gegenstand des Rechtsschutzes, der Inbegriff aller geschützten Werte. Das alle diese Werte „vereinigende Band" ist die Persönlichkeit im natürlichen und psychologischen, vor allem auch im ethischen Sinn (so, wie sie Egger [16]) in seinen oben erwähnten Ausführungen versteht, die Smoschewer für zu weit und allgemein gefaßt erklärt, um von der Rechtsordnung erfaßbar und damit Gegenstand eines Rechtes sein zu können). Sie bildet den Rechtsgrund für den Schutz der Einzelwerte, die von ihr umschlossen sind. Die Reihe dieser Einzelwerte ist nicht abgeschlossen und mit logischen Begriffen nicht umgrenzbar, neue Werte können entstehen und als Ausfluß der Persönlichkeit des Schutzes teilhaftig werden. Aus diesen Ausführungen ergibt sich,

[13]) Smoschewer, a. a. O., S. 125 ff.
[14]) Smoschewer, a. a. O., S. 136.
[15]) Smoschewer, a. a. O., S. 136.
[16]) Egger, a. a. O., S. 253 ff., erklärt die Persönlichkeit schlechthin zum Schutzgegenstand des Persönlichkeitsrechts, die Persönlichkeitsgüter nur für Einzelerscheinungen, Aeußerungen, Bekundungen der Persönlichkeit. Nach ihm gibt es kein Recht an persönlichen Gütern, nur an der Persönlichkeit selbst. Gegen ihn Smoschewer, S. 162.

daß nicht die einzelnen Persönlichkeitsgüter, sondern die Persönlichkeit allgemein vom Recht geschützt werden muß, wohlverstanden die Persönlichkeit im Rechtssinn. Dabei ist zu beachten, daß trotz des nicht fest geschlossenen Kreises von Persönlichkeitsgütern das allgemeine Persönlichkeitsrecht kein schrankenloses Persönlichkeitsrecht ist, was nach Smoschewers Ansicht von Wierusowski und Elster [17]), sowie von den meisten Gegnern eines allgemeinen Persönlichkeitsrechtes übersehen wird. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht bedeutet lediglich, daß innerhalb der allgemeinen begrifflichen Grenzen des Persönlichkeitsschutzes der Kreis der einzelnen Persönlichkeitsgüter oder Persönlichkeitswerte nicht geschlossen ist. Die Grenzen des Persönlichkeitsrechts ergeben sich aus dem oben wiedergegebenen Begriff der Persönlichkeit im Rechtssinn, die das Objekt dieses Rechtes ist. Den Inhalt des Persönlichkeitsrechts gliedert Smoschewer in drei Hauptgruppen: Frieden, Freiheit und Achtung. [18]) Die mit dem Anspruch auf Frieden, Freiheit und Achtung zusammenhängenden Persönlichkeitsgüter bilden somit den Inhalt des Persönlichkeitsrechts, wie es Gegenstand der Rechtsordnung ist. Über dieses vom Recht anerkannte Persönlichkeitsrecht hinaus besteht noch ein Persönlichkeitsschutz. Das Persönlichkeitsrecht selbst hat den Charakter eines subjektiven Rechts, gegen seine Verletzung ist der Unterlassungsanspruch gegeben. Damit kommen wir zu der Frage, wie sich dieses System des Persönlichkeitsrechts, das Smoschewer übrigens nicht getrennt von seiner Betrachtung des geltenden Rechts, sondern mit dieser verbunden aufstellt, in das geltende Recht einreihen läßt. Smoschewer vertritt die Ansicht, daß die Anerkennung des Persönlichkeitsrechts in unserer Rechtsordnung verankert ist. Ausgangspunkt dieser Betrachtung bildet die Anerkennung des quasinegatorischen Unterlassungsanspruchs, der der vorbeugenden Abwehr rechtswidriger Eingriffe in ein geschütztes Rechtsgut dient. Dieser Anspruch wurde von der Rechtsprechung durch Analogie aus den Bestimmungen gebildet, die zum Schutz bestimmter absoluter Rechte die Unterlassungsklage gewähren, vor allem an Hand der §§ 12, 862 und 1004 BGB. Über das Wesen und die Wirkung der actio quasi negatoria wird später noch eingehender zu sprechen sein, wenn die Rechtsmittel gegen eine Verwendung des fremden Namens durch den Dichter behandelt werden. Hier soll dieses Rechtsmittel nur insoweit erörtert werden, als es zur Erfassung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und insbesondere der Ausführungen Smoschewers hierzu notwendig ist. Die actio quasi negatoria wurde vom Reichsgericht erstmals anerkannt in der Entscheidung vom 5. Januar 1905 [19]), in der sie folgendermaßen erklärt wird: „Der Anspruch auf Unterlassung der Vornahme von Handlungen beschränkt sich nicht auf das Gebiet der unerlaubten Handlungen. Jeder auch nur objektiv widerrechtliche Eingriff in ein vom Ge-

[17]) Siehe Smoschewer, a. a. O., S. 182, Anm. 213.
[18]) Smoschewer, a. a. O., S. 231.
[19]) RGZ. Bd. 60, S. 6.

setz geschütztes Recht berechtigt zu einer Klage auf Unterlassung, wenn weitere Eingriffe zu befürchten sind. . . . Seine gesetzliche Grundlage findet jener Schutz in der analogen Anwendung der Vorschriften der §§ 12, 862, 1004 BGB.; dem durch einen widerrechtlichen Eingriff in ein durch das Gesetz geschütztes Rechtsgut Betroffenen steht die actio quasi negatoria zu, wenn weitere Beeinträchtigungen zu befürchten sind." Weitere Entscheidungen [20]) haben diese Rechtsprechung ausgebaut; bemerkenswert ist vor allem noch das Urteil des Reichsgerichts vom 15. Februar 1927 [21]), in dem es heißt: „Damit wird der in den §§ 12, 862, 1004 BGB. enthaltene Rechtsgedanke . . . . in Anerkennung eines Verkehrsbedürfnisses über den Kreis der absoluten Rechte hinaus ausgedehnt auf den Schutz sonstiger Rechtsgüter gegen Wiederholung rechtswidriger Eingriffe." Wesentlich ist für die Lehre vom Persönlichkeitsrecht hierbei, daß in allen Fällen eines objektiv rechtswidrigen Eingriffs in ein geschütztes Rechtsgut ein vorbeugender Unterlassungsanspruch, unabhängig von dem Vorliegen eines Verschuldens seitens des Störers gegen diesen gegeben wird. Festzustellen ist daher zunächst, was unter diesen „Rechtsgütern" zu verstehen ist, ob es sich um geschützte oder anerkannte Rechtsgüter handelt. Aus dem Sinn dieser ganzen Rechtsprechung über die actio quasi negatoria, die ein ergänzendes Richterrecht darstellt, und auf Grund der einzelnen Fälle, in denen das Reichsgericht diesen Unterlassungsanspruch gewährt hat, kommt Smoschewer zu folgendem Resultat: [22]) Wo das Gesetz ausdrücklich einen Schutz verleiht, bedarf es keiner Analogie aus den angeführten Bestimmungen, diese können unmittelbar angewandt werden. Der quasinegatorische Unterlassungsanspruch greift dagegen dort Platz, wo es sich um ein „vom Recht anerkanntes Gut" handelt, d. h. dort, wo „die Rechtsordnung, die Gesamtheit der Gesetze irgendwie erkennen läßt, daß sie das betreffende Lebensgut als schutzwürdig anerkennt . . ." Die Persönlichkeit ist nun nach Smoschewer ein solches Rechtsgut, und zwar auf Grund der Reichsverfassung, die in ihrem zweiten Teil „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen" dem Einzelnen ein ungestörtes, freies und würdiges Dasein gewährleisten will innerhalb der Grenzen, die durch das Leben in der Gesamtheit und durch deren zu berücksichtigendes Wohl bedingt sind. Als Beispiel hiefür gibt Smoschewer eine Reihe von Bestimmungen der Verfassung an, so als Garantie des ungestörten Eigenlebens: Art. 115 (Unverletzlichkeit der Wohnstätte), Art. 117 (Wahrung des Brief- und Postgeheimnisses), Art. 135 (Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit), Art. 157 (Schutz der Arbeitskraft); als Garantie der freien Betätigung und Bewegung des Einzelnen die Bestimmungen der Art. 111, 114, 118, 123, 124, 137

---

[20]) Vgl. z. B. RGZ. Bd. 61, S. 366; weitere Angaben bei Smoschewer, S. 169 ff., und bei Rosenthal, Komm. z. Wettbew. Ges. 1928, S. 1 und S. 16 ff.

[21]) RGZ. Bd. 116, S. 151 ff., berichtet auch in JW. 1927, S. 1471.

[22]) Smoschewer, S. 173

Abs. 2, 159, 151 Abs. 3 und 152 über Freizügigkeit, Freiheit der Berufswahl, persönliche Freiheit und Freiheit der Meinungsäußerung, Versammlungsfreiheit, Schutz der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, Freiheit des Handels und Gewerbes und Vertragsfreiheit. Auf Grund dieser verschiedenen Bestimmungen ergibt sich, daß die Persönlichkeit des Einzelnen von der Verfassung als Rechtsgut anerkannt ist. Das Mittel, sie im Privatrechtsverkehr vor widerrechtlichen Eingriffen Dritter zu schützen, bildet die actio quasi negatoria. Von großer Bedeutung ist die Relativität dieses Schutzes, d. h. die mit Rücksicht auf das Gemeinschaftsleben in jedem Einzelfall erforderliche Interessenabwägung; nicht jeder unbedeutende Übergriff in die Persönlichkeitssphäre kann geschützt werden, nur gegen wirkliche Mißbräuche kann Schutz gewährt werden. Aus diesem Grund hält auch Swoschewer § 823 BGB. für keine geeignete Grundlage zum Ausbau des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, weil dieser Bestimmung die Möglichkeit der Interessenabwägung fehlt, was mit Rücksicht darauf, daß sie die wichtigsten Lebensgüter (Leben, Gesundheit usw.) schützt, angebracht ist, aber für alle vom Persönlichkeitsrecht umfaßten Werte nicht zweckentsprechend wäre. Dagegen hält Smoschewer auch auf Grund des § 826 BGB. das Persönlichkeitsrecht für ein im Gesetz verankertes Rechtsgebiet, vor allem mit Rücksicht darauf, daß § 826 auch für Nichtvermögensschaden Ersatz gewährt. Diese Bestimmung ist aber meines Erachtens deshalb keine geeignete Grundlage eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts, weil sie nur gegen vorsätzliche Rechtsverletzung Schutz gewährt, ein Gesichtspunkt, den Smoschewer außer Acht läßt. Gerade wenn man die Persönlichkeit als das höchste Rechtsgut des Einzelnen ansieht, ergibt sich daraus die Notwendigkeit, ihr Schutz gegen jeden objektiv widerrechtlichen Eingriff zu gewährleisten, ohne daß der Vorsatz des Verletzenden auf einen derartigen Eingriff gerichtet zu sein braucht. Dagegen ist ein auf die actio quasi negatoria in Verbindung mit der Reichsverfassung geschütztes Persönlichkeitsrecht, wie es Smoschewer zuerst entwickelt hat, im Hinblick auf die ausgeprägte Rechtsprechung über die vorbeugende Unterlassungsklage und auch auf die eingehenden Erörterungen über das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Rechtslehre eine mindestens ebenso sichere Urteilsgrundlage, die gegenüber dem auf § 826 BGB. aufgebauten Persönlichkeitsschutz noch den Vorteil des objektiven Rechtsschutzes gewährt.

Aus dem oben Dargelegten ergibt sich, daß das allgemeine Persönlichkeitsrecht, wenn auch ein im Gesetz nicht ausgesprochener und von der Rechtsprechung — mit Ausnahme des erwähnten Urteils des OLG. Kiel — nicht grundsätzlich, sondern nur zögernd in einigen Auswirkungen anerkannter Begriff, doch heute bereits ein Faktor ist, mit dem in der Rechtswissenschaft gerechnet wird und der aus dem weiteren Gebiet der Rechtsgüter, insbesondere aber im Zusammenhang mit den Urheberrechten, nicht mehr weggedacht werden kann. Aus diesem Grund ist es nicht nur gerecht-

fertigt, sondern besonders im Hinblick auf die in der Rechtsprechung im Fließen begriffene Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, die allen Anzeichen nach mit der Zeit doch zu einer Anerkennung desselben führen wird, geradezu erforderlich, die Frage nach dem Recht des Dichters auf Verwendung fremder Namen vom Gesichtspunkt eines Persönlichkeitsrechts derjenigen Personen, deren Namen und Person auf diese Art verwendet wird, zu betrachten. Es ist dabei nicht notwendig, daß hier zu den oben nur im Ueberblick gegebenen Anschauungen über das allgemeine Persönlichkeitsrecht im einzelnen Stellung genommen wird. Denn es liegt lediglich im Rahmen dieser Arbeit, aufzuzeigen, inwiefern die Darstellung einer Person oder die Verwendung ihres Namens mit einem solchen allgemeinen Persönlichkeitsrecht kollidieren kann. Dabei ist hervorzuheben, daß es für diese Frage nicht einmal von Belang ist, welcher der verschiedenen Anschauungen über das allgemeine Persönlichkeitsrecht man sich anschließen will, ob man zum Beispiel die Anerkennung eines Persönlichkeitsrechts in dem weiten Umfang, wie es das Schweizer Recht getan hat, für wünschenswert hält oder ob man den Ausbau einzelner Persönlichkeitsgüter an Hand des § 826 BGB. mit Wierusowski für genügend und zweckentsprechender erachtet. Denn die Persönlichkeitsgüter, die hier bei Verwendung fremder Namen und charakteristischer Züge einer Person in literarischer Form in Frage stehen, werden auch schon unter diese einzelnen von der Rechtslehre ausgebildeten Persönlichkeitsgüter fallen. Es kommen hier zwei Rechtsgüter in Betracht, die durch eine derartige Namensverwendung verletzt werden können, einmal das vom Gesetz ausdrücklich anerkannte Rechtsgut der Ehre, das zu den durch Schutzgesetz gewährleisteten Rechten des § 823 Abs. 2 BGB. gehört, und dann der von der Wissenschaft ausgearbeitete Schutz der sogenannten Geheimsphäre. Unter diesem Begriff der Geheimsphäre, der besonders von Egger [23]) ausführlich erläutert wird, versteht man den Anspruch des Einzelnen auf Nichtveröffentlichung oder -weiterverbreitung seiner privaten Verhältnisse und Aeußerungen, auf das unbeeinträchtigte Alleinwissen um seine Lebenssphäre.[24]) Die Geheimsphäre umfaßt naturgemäß zahl-

[23]) Egger, S. 251 C 3: Der Schutz vor der Öffentlichkeit: Geheimsphäre und verwandte Güter.

[24]) Der Begriff der Geheimsphäre stammt von Giesker, Das Recht des Privaten an der eigenen Geheimsphäre; Giesker definiert diesen Begriff wie folgt: Die Geheimsphäre einer Person ist der Inbegriff all derjenigen nicht allgemein bekannten oder nicht allgemein wahrnehmbaren Tatsachen, die die Person für sich, oder bestimmungsgemäß für diese Person ein Dritter so disponiert hat, daß sie der allgemeinen Wahrnehmbarkeit entzogen sind, sowie jede Verkörperung solcher Tatsachen, die ein Dritter der allgemeinen Wahrnehmbarkeit entzieht, solange die Person diesen Zustand der Geheimheit erhalten wissen will und solange er tatsächlich besteht." (Seite 1.) Vgl. ferner über diesen Begriff der Geheimsphäre: Smoschewer S. 233; Specker S. 78; Mauczka in Festschritt zur Jahrhundertfeier des österreichischen ABGB., Bd. II, S. 268 ff. und Adler in Festschrift zur Jahrhundertfeier des Öster. ABGB., Bd. II, S. 198.

reiche Fälle möglicher Rechtsverletzungen, ebensoviele, wie geschützte, für die Oeffentlichkeit nicht bestimmte und bemerkbare Lebensumstände und Handlungen einer Person bestehen; auch hier fällt also diese für das Persönlichkeitsrecht charakteristische Tatsache des nicht geschlossenen, nicht fest umgrenzbaren Rechtskreises auf. Zu diesem weiteren Gebiet der Geheimsphäre gehört nun dasjenige Persönlichkeitsgut, das hier in Betracht kommt, das mit dem Recht des Dichters auf den fremden Namen, besonders bei gleichzeitiger Darstellung der genannten Person, kollidieren kann: Das sogenannte Recht am Lebensbild, worunter „der Schutz dagegen verstanden wird, daß die Persönlichkeit als solche, ihr ganzer Lebensweg zum Gegenstand von Darstellungen in Romanen, Dramen usw. gemacht wird".[25]) Es soll hier der später erforderlichen eingehenden Betrachtung der Frage, ob die Darstellung bestimmter Personen unter Nennung ihres Namens durch den Dichter zulässig ist, nicht vorgegriffen werden. Es sollte vorerst nur aufgezeigt werden, welche Persönlichkeitsgüter bei Behandlung der Frage des dichterischen Namensrechts vom persönlichkeitsrechtlichen Standpunkt aus überhaupt in Betracht kommen. Dabei hat sich trotz der heute noch allgemein gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht geübten Zurückhaltung die Berechtigung dieser Berücksichtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ergeben im Hinblick auf die beiden in Frage kommenden wichtigen Rechtsgüter, einmal dasjenige der Ehre, das von Gesetz und Rechtsprechung als objektiv geschütztes Rechtsgut anerkannt ist, und dann dasjenige auf Schutz der Geheimsphäre, das von der Wissenschaft allgemein anerkannt, in der Rechtsprechung sich ebenfalls, wenn auch nicht unter dieser Bezeichnung, durchgesetzt hat, wie später noch gezeigt werden wird.[26])

§ 8.

Bedeutung der Verwendung des fremden Namens ohne Bezugnahme auf eine bestimmte Person vom persönlichkeitsrechtlichen Standpunkt.

Wie bei Betrachtung der Frage, ob die Verwendung fremder Namen durch den Dichter zur Bezeichnung von Personen seiner Werke zulässig ist vom namensrechtlichen Standpunkt aus, so muß auch bei Erörterung der gleichen Frage unter dem Gesichtspunkt des

---

[25]) Smoschewer, S. 237. Wierusowski, S. 226, nennt dieses Persönlichkeitsrecht das „Recht auf das Daseinsbild".

[26]) Für das österreichische allgemeine Privatrecht vgl. vor allem Ehrenzweig, S. 113 ff., der selbst ein Anhänger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist und der für das österreichische Recht diese Lehre an Hand des Gesetzes begründet und eingehend das österreichische Schrifttum und die Rechtsprechung auf diesem Gebiet anführt.

Persönlichkeitsrechts eine Unterscheidung getroffen werden zwischen Fällen, in denen lediglich der Name einer fremden Person zur Bezeichnung einer frei erfundenen, mit dem Namensträger in keiner Weise zusammenhängenden Figur einer Dichtung verwendet wird, und den Fällen, in denen die Verwendung des Namens zur Bezeichnung der betreffenden Person selbst erfolgt, also bei biographischer oder dramatischer Schilderung der Person oder ihrer Gestaltung zur Figur eines historischen Romans oder Dramas. Zwischen diese beiden Verwendungsmöglichkeiten des fremden Namens durch den Autor eines literarischen Werkes ist — wie im vorigen Teil der Arbeit — der Fall einzuschalten, in dem der Name einer Figur des Werkes beigelegt wird, die zwar keine Darstellung der Person des Namensträgers bedeutet, aber doch gewisse auf diese zutreffende Züge trägt. Dies kann rein zufällig oder vom Autor beabsichtigt geschehen, dem ein bestimmtes Modell bei Gestaltung seiner Figur vor Augen stand, das er verarbeitete, dichterisch nachgestaltete, ohne es direkt abzuzeichnen, und das er so dem Rahmen seiner Dichtung einfügte. Diese Fälle sind seit dem Zeitalter des Naturalismus häufig geworden und haben auch wiederholt die Oeffentlichkeit und die Gerichte beschäftigt, es sei hier nur an den besonders berühmt gewordenen Fall Duverdy gegen Zola wegen Zolas Roman „Pot-Bouille" erinnert.[1]) Diese Grenzfälle zwischen eigentlicher Personenschilderung und freier Gestaltung einer Figur unter Nennung eines bestimmten Namens sind vom Namens- wie vom persönlichkeitsrechtlichen Standpunkt aus besonders umstritten, sie sind es hauptsächlich, die eine Betrachtung der ganzen Frage nach der Zulässigkeit der Namensverwendung durch den Dichter gerade vom letzteren Standpunkt aus besonders erforderlich erscheinen lassen, da sie, wie oben dargelegt, vom Schutz des Namensrechtes wegen der besonderen Eigenart dieses auf Verhütung von Verwechslungen abgestellten Rechtsmittels nicht erfaßt werden. Bezüglich der Darstellung fremder Personen unter Verwendung ihrer Namen, sei es auf der Bühne, sei es in Romanen, in denen die Figur einer bestimmten Person mehr oder weniger frei nachgestaltet wurde, existiert eine reichhaltige Literatur und Rechtsprechung, die trotz verschiedenster Begründung im Ergebnis ziemlich übereinstimmt, wenn auch außer dem erwähnten Urteil des OLG. Kiel kein Gericht seine Entscheidung ausdrücklich auf einen Persönlichkeitsschutz des Dargestellten gestützt hat.

Der erste zu besprechende Fall, die einfache Verwendung des Namens ohne Beifügung von Zügen, die auf den Namensträger hin-

[1]) Siehe Stückelberg S. 115: Zola hatte in seinem Werk „Pot-Bouille" einer nicht besonders ehrenhaften Person den Namen Duverdy beigelegt. Hiergegen erhob ein Advokat gleichen Namens an der Cour d'appel de Paris Klage. Nicht nur dessen Name, auch sein Wohnort stimmten mit dem der Romanfigur überein, der Beruf war ähnlich, die Romanfigur stellte einen Rat der Cour d'appel in Paris dar. Zola gab an, den Namen dem Adreßbuch entnommen zu haben, um die Gestalt wahrscheinlicher zu machen. Das Gericht gab der Klage statt. Vgl. Récueil Général des Lois et des Arrêts fondée p. Sirey, 13e Vol. 1880—82, p. 338 ff.

weisen, in einem schriftstellerischen Werk, fällt, wie hier gleich vorweggenommen werden kann, nicht unter einen etwaigen Schutz der Persönlichkeitssphäre desjenigen, dessen Name in dem Werk benützt wird. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, wie es im vorigen Paragraphen insbesondere an Hand der Ausführungen Smoschewers dargestellt worden ist, bedeutet ein Recht des Einzelnen auf ungestörten Besitz und Genuß seiner Lebensgüter oder Persönlichkeitswerte, soweit diese überhaupt vom Recht erfaßbar sind. Es muß also in jedem einzelnen Fall, in dem die Frage nach einem Rechtsschutz der Persönlichkeit auftaucht, untersucht werden, in welches Lebensgut durch die behauptete Störung eingegriffen worden ist. Wie bereits oben ausgeführt, handelt es sich bei Verwendung des fremden Namens durch den Autor für eine Figur seines Werkes dem Inhaber dieses Namens gegenüber entweder um das Persönlichkeitsgut der Geheimsphäre oder um dasjenige der Ehre, das heißt die Verwendung des fremden Namens bedeutet dann einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht eines Dritten, wenn durch sie unbefugt in dessen Geheimsphäre in einer sein berechtigtes Interesse an der Nichtveröffentlichung oder -verbreitung seiner privaten Lebensverhältnisse verletzenden Weise eingegriffen oder wenn die Darstellung in einer seine Ehre beeinträchtigenden Form erfolgt ist. Denkbar ist selbstverständlich auch eine Verbindung dieser beiden Möglichkeiten, dann nämlich, wenn der Autor das Privatleben der dargestellten Person oder Ausschnitte aus demselben in einer für ihre Ehre kränkenden Weise enthüllt. Die sich somit ergebenden Voraussetzungen eines Eingriffs in ein fremdes Persönlichkeitsrecht, Eindringen in die Geheimsphäre oder Verletzung der Ehre eines Dritten sind, wie ohne weiteres ersichtlich ist, dann nicht erfüllt, wenn der Autor lediglich den Namen einer lebenden Person einer seiner erdichteten Figuren beigelegt hat, ohne daß zwischen dieser erdichteten und der lebenden Person irgendein Zusammenhang besteht. Wenn eine Roman- oder Theatergestalt irgend einen wirklich existierenden Namen trägt, so ist damit nicht jeder Träger oder auch nur irgendein bestimmter Träger des gleichen Namens an die Öffentlichkeit gebracht worden, es ist von dieser Person damit noch nichts ausgesagt worden. Das könnte erst dann der Fall sein, wenn durch gewisse auf die bestimmte Person hinweisende Züge, sei es örtlicher Natur, indem ihr Wohnsitz kenntlich gemacht ist, sei es persönlicher Art, indem ihr Charakter geschildert oder von ihr tatsächlich begangene Handlungen erzählt sind, ein Zusammenhang hergestellt ist zwischen der in der Dichtung vorkommenden Figur und der lebenden Person, die diesen Namen führt; ein Zusammenhang, der den Leser verleitet, alle der Gestalt des Dichters beigelegten Züge und Handlungen auf die Person des Namensträgers zu beziehen. Erst wenn wirklich auf diese Zutreffendes in dem Roman oder Drama gesagt ist, kann von einem Eindringen in ihre Geheimsphäre die Rede sein; sie selbst muß in ihrer Individualität vom Autor gekennzeichnet sein, wenn auch nur durch einige, viel-

leicht innerhalb des Rahmens seiner Dichtung unwesentliche Züge. Denn ein Eingriff in das höchstpersönliche, und daher auch bei jedem Menschen verschiedene Gut der geschützten Geheimsphäre erfordert Aufzeichnung von Tatsachen, die sich wirklich auf diese Person beziehen. Die Nennung eines Namens kann schon deshalb nicht genügen, weil sie ja bei häufiger vorkommenden Namen eine gleichzeitige Verletzung der Geheimsphären verschiedener Personen zur Folge haben könnte, eine bei dem Wesen der Geheimsphäre als eines mit der Person unlösbar verbundenen und deren Wandlungen unterworfenen Gutes völlig unmögliche Konsequenz. Der Name als solcher untersteht nicht dem Schutz der Geheimsphäre, sondern die Person des Namensträgers selbst. Sie kann sich dagegen wehren, daß ihre Lebensverhältnisse oder ihre Handlungen an die Oeffentlichkeit gebracht werden; wird aber irgendwo ohne Beziehung auf sie selbst ihr Name genannt oder geschrieben, so ist ihre Persönlichkeit damit noch nicht verletzt, sie hat kein berechtigtes Interesse daran, einer derartigen Verwendung ihres Namens zu widersprechen. Die Verwendung eines Namens zur Bezeichnung einer erdichteten Figur stellt also niemals einen Eingriff des Dichters in die Geheimsphäre dessen dar, dessen Name verwendet worden ist. Eine Verletzung der Ehre des Betreffenden kann ohne Hinweis auf seine Person erst recht nicht erfolgen, sie kann nur dann vorliegen, wenn gerade die Ehre einer bestimmten Person angegriffen wird, erfordert also eine erkennbare Bezugnahme auf die Person des Betroffenen. Notwendige Voraussetzung einer solchen Ehrverletzung ist also vor allem der Hinweis auf eine bestimmte Person, der durch den Namen allein noch nicht gegeben ist, selbst dann nicht, wenn es sich um einen verhältnismäßig seltenen Namen handelt, denn auch dann wird bei bloßer Namensübereinstimmung zwischen der lebenden Person und der Figur des dichterischen Werkes noch kein irgendwie erfaßbarer Zusammenhang vorhanden sein.

Der Fall der Verwendung eines wirklich bestehenden Personennamens durch den Schriftsteller zur Bezeichnung einer seiner Figuren stellt also keinen Eingriff in ein Persönlichkeitsrecht des Namensträgers dar, wenn nur dessen Name verwendet ist, ohne daß der vom Dichter geschaffenen Figur irgendwelche auf diesen hinweisende Züge beigelegt sind.[2]) Hieraus ergibt sich der wichtige Grundsatz, daß es dem Autor freisteht, jeden beliebigen Namen in seinen Werken zur Bezeichnung seiner Figuren zu verwenden, da diese Verwendung weder, wie oben ausgeführt, einen Eingriff in das Namensrecht einer den gleichen Namen tragenden Person, noch in deren Persönlichkeitsrecht darstellt. Damit ist also das Recht des

[2]) Ebenso Adler, S. 102, der diese Frage auch vom Standpunkt des Persönlichkeitsrechts aus behandelt und eine Verletzung desselben ablehnt, wenn nur der Name ohne Hinweis auf die bestimmte Person des Namensträgers verwendet wird. Ebenso Adler in Grünhuts Zeitschrift, Bd. 31, S. 80.

Dichters auf freie Namenswahl mindestens für den Fall gegeben, in dem ein fremder Name zur Bezeichnung einer frei gestalteten Figur einer Dichtung verwendet wird. Diese Feststellung kann schon hier vorweggenommen werden, da der dritte Gesichtspunkt, unter dem das Recht des Dichters auf den fremden Namen betrachtet werden soll, nämlich derjenige der unerlaubten Handlung, sich auf den Fall der Namensverwendung ohne Beziehung auf eine bestimmte Person ebenfalls nicht anwenden läßt. Es geht ohne weiteres aus dem Begriff der unerlaubten Handlung hervor, daß sie sich gegen eine bestimmte Person richten muß und daß der Vorsatz des Handelnden gegen eine solche gewendet sein muß. Die Frage der unerlaubten Handlung scheidet somit in diesem Fall von vornherein aus und, da vom Standpunkt des Namensrechts und des Persönlichkeitsrechts gegen eine Verwendung eines Namens zur Bezeichnung einer erdichteten Figur nichts einzuwenden ist, andere entgegenstehende Rechte des Namensträgers aber nicht in Betracht kommen, so kann man die Zulässigkeit der Namensverwendung durch den Autor uneingeschränkt feststellen. Dieser in der früheren Rechtsprechung [3]) verneinte Grundsatz wird, nachdem im Schrifttum immer wieder auf die unerträgliche Einschränkung des literarischen Schaffens hingewiesen wurde [4]), später in der Rechtsprechung ausdrücklich anerkannt.[5])

Dieses Recht der Namenswahl kennzeichnet sich als ein Persönlichkeitsrecht des schaffenden Künstlers, als das aus dem verfassungsmäßig gewährleisteten Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung resultierende Recht auf die Freiheit des literarischen Schaffens. Dieses Persönlichkeitsrecht des Künstlers ist zu unterscheiden von dem Urheberrecht, das erst nach Schaffung eines Werkes an diesem entsteht, und hauptsächlich auf Sicherung der wirtschaftlichen Ausnützung des Werkes durch den Urheber gerichtet ist. Ueber die Natur dieses Urheberrechtes sind hier keine Ausführungen am Platze, da das Recht auf freie Namenswahl sich noch nicht als Urheberrecht charakterisiert, sondern als ein mit der Persönlichkeit verbundenes Recht, das besteht, gleichgültig, ob davon Gebrauch gemacht wird oder nicht.[6]) Erst wenn der Dichter von diesem Persönlichkeitsrecht Gebrauch gemacht und seinen

---

[3]) Siehe KG. vom 9. 10. 1913 in Rechtsprechung der OLG. Bd. 30, S. 312 ff.; vgl. oben Seite 29 ff.

[4]) Z. B. von Goldbaum in seiner Besprechung des erwähnten Urteils in JW. 1914, S. 169 ff.; Adler, S. 104.

[5]) So vom LG. I Berlin im Urteil vom 6. 3. 1928 in JW. 1929, S. 451 ff. vom KG. am 3. 8. 21 in JW. 1921, S. 1551 ff.; auch in einem im Anschluß an den oben besprochenen, vom OLG. Nürnberg entschiedenen Zivilprozeß stattgehabten Beleidigungsprozeß um die gleiche Novelle wurde in der Urteilsbegründung des Amtsgerichts München vom 4. 3. 1931 ausdrücklich betont, daß dem Dichter grundsätzlich freie Wahl für die Namen seiner erdichteten Figuren zuzuerkennen sei. Siehe Münchn. Neueste Nachr. v. 5. 3. 31, S. 6.

[6]) Smoschewer, a. a. O., Heft 4, S. 356 nennt ebenfalls das Recht auf Freiheit des Schaffens ein Persönlichkeitsrecht.

Figuren Namen beigelegt hat, kann sich dieses Recht der Namenswahl in ein Urheberrecht verwandeln, denn das entstandene Werk genießt als Ganzes den Schutz des Urheberrechts und dazu gehören dann auch die in diesem Werk vorkommenden Figuren, die untrennbar von dem ganzen Geisteswerk der Dichtung sind mit all ihren vom Dichter beigelegten Zügen und Namen, den sie in diesem Werk tragen.[7]) Das eigentliche Problem dieser Arbeit, ob die Verwendung fremder Namen durch den Dichter in seinen Werken zulässig ist oder nicht, ist aber, wie wir gesehen haben, kein urheberrechtliches, sondern ein persönlichkeitsrechtliches, da es sich hier um die rein geistige Tätigkeit der Schöpfung eines Werkes handelt und nicht um die wirtschaftliche, vorwiegend vermögensrechtliche Frage der Verwertung eines bereits entstandenen Werkes.

§ 9.

Zulässigkeit der Verwendung von lebenden Modellen unter Verwendung ihrer Namen.

Der zweite der drei Grundfälle, die den Gegenstand dieser Untersuchung bilden, war vom namensrechtlichen Gesichtspunkt aus betrachtet der Fall der Verwendung eines fremden Namens durch den Dichter unter Hinweis auf die Person des Namensträgers. Vom persönlichkeitsrechtlichen Standpunkt aus gesehen stellt sich dieser Fall etwas anders dar, denn hier liegt die Bedeutung nicht so sehr in der Verwendung des Namens — sie ist nur Indiz, Tatbestandsmerkmal dieses Falles —, als in der Verwertung von charakteristischen Zügen oder bestimmten tatsächlich vorgekommenen Handlungen einer bestimmten Person, die eine Verbindung zwischen der vom Dichter geschaffenen Person und einer wirklich existierenden Person herstellen. So wird man, wenn man vom Persönlichkeitsrecht des in der Dichtung „Vorkommenden" ausgeht, die Frage so zu formulieren haben: Muß man sich eine mehr oder minder freie Darstellung in einem Roman oder Drama gefallen lassen? Oder umgekehrt vom Standpunkt des Dichters aus wird sie zu lauten haben: Darf sich der Dichter bei der Schaffung eines Werkes eines lebenden Modells oder ihm bekannter tatsächlicher Vorkommnisse bedienen und den Namen des Modells oder der Personen, bei denen sich die geschilderten Vorgänge zugetragen haben, nennen? Mangels einer gesetzlichen Regelung der Frage ist auch wieder vom Persönlichkeitsrecht des Betroffenen auszugehen. Zunächst ist auch hier, wie bei der namensrechtlichen Erörterung des gleichen Falles, hervorzuheben, daß die Verwendung von Namen und Eigenschaften einer Person vom Autor nicht bewußt

[7]) A. A. Isaac, S. 69, der bestreitet, daß eine erdichtete Figur Gegenstand des Urheberrechts sein kann. Vgl. oben Seite 45, Anm. 7.

geschehen zu sein braucht, um die Voraussetzungen einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts zu erfüllen, denn auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ebenso wie das Namensrecht, das ja nur ein Bestandteil desselben ist, gegen objektive Eingriffe von seiten Dritter geschützt, so daß es auf die Frage des Verschuldens oder auch nur des Bewußtseins nicht ankommt. Diese Feststellung mag auf den ersten Blick unnötig erscheinen, da es ziemlich unwahrscheinlich klingt, daß ohne Wissen des Verfassers in einem seiner Werke eine lebende Person mit ihrem wirklichen Namen und unter Schilderung gewisser, auf sie zutreffender Handlungen und Eigenschaften vorkommen kann. Die Praxis hat aber gezeigt, daß derartige Fälle durchaus im Bereich der Möglichkeit liegen, es sei hier nur an das oben besprochene Urteil des Kammergerichts vom 3. August 1921 [1]) erinnert, in dem ein solcher Fall zur Entscheidung gelangte. Dort hatte die Verfasserin eines Romans eine ihr nachweislich bis zum Beginn des Prozesses unbekannte Person mit Namen und einigen auf diese zutreffende Eigenschaften, wie hervortretende Stellung im Berufsleben, Schilderung des Aeußeren, Wohnsitz, Sprachweise und Dialekt in ihrer Erzählung geschildert. Von einem Verschulden konnte dort nicht die Rede sein, und es bleibt daher in solchen Fällen zu entscheiden, ob ein Eingriff in ein geschütztes Persönlichkeitsrecht vorliegt. Auch bei Erörterung dieses Falles der Verwendung eines fremden Namens durch den Dichter für eine auf den Namensträger hinweisende Figur kommen zwei Arten der Verletzung des Persönlichkeitsrechts in Betracht: ein Eindringen in die Geheimsphäre des Betroffenen und eine Verletzung seiner Ehre. Es sind zunächst die Voraussetzungen beider Rechtsverletzungen festzulegen und dann einige in der Rechtsprechung vorgekommene, bis jetzt nur vom Standpunkt des Namensrechts aus betrachtete Fälle derartiger Namensverwendung daraufhin zu prüfen, ob sie diese Voraussetzungen erfüllen und wie sie von dem hier vertretenen Standpunkt der Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus zu entscheiden wären.

Was zunächst die Geheimsphäre betrifft, so erweist sich die Betrachtung Smoschewers, wonach unter den Schutz der Geheimsphäre nicht nur das wirklich Geheime fällt, sondern „alles das, was das eigene Leben und Erleben, den eigenen Werdegang, die Ausprägung der Eigenart des Einzelnen in Gedanken, Wort, Schrift und Erscheinung anlangt“ [2]), hiervon erfaßt wird, als durchaus zutreffend. So ist z. B. zu betonen, daß auch die äußere Erscheinung, die gewiß nicht „geheim“ in der wörtlichen Bedeutung dieses Ausdrucks ist, gegebenenfalls unter den Schutz der Geheimsphäre fällt. Gegen bildhafte Darstellung ist die äußere Erscheinung ja geschützt durch das Recht am eigenen Bild, das in § *22* des Kunstschutz-Ges. ausdrücklich gewährleistet wird, in dem die Verbreitung oder öffentliche Schaustellung eines Bildnisses ohne Einwilligung des Abgebildeten untersagt ist. Das Recht am eigenen Bild ist m. E.

[1]) JW. 1921, S. 1551 ff., siehe oben Seite 25 ff.
[2]) Smoschewer, S. 233.

ein Bestandteil des Rechts auf den Schutz der Geheimsphäre, nicht ein neben dieser stehendes selbständiges Recht, denn es hat ein zum Kreis der Geheimsphäre gehörendes Persönlichkeitsgut, eben die äußere Erscheinung, zum Gegenstand.[3]) Daher kommt es auch, daß unter der an sich häufigen Analogie zwischen bereits ausgebildeten und erst in der Entwicklung begriffenen Persönlichkeitsrechten diejenige zwischen dem Recht am eigenen Bild und der Darstellung einer Person in literarischer Form besonders oft in der Rechtsprechung angewandt wird, insbesondere was die Darstellung einer Person auf der Bühne betrifft. So wurde zum Beispiel in dem später noch zu besprechenden Piscatorfall[4]) § 23 Kunstschutz-Gesetz analog angewandt und in der Entscheidung des OLG. Kiel[5]) eine solche Anwendung der Vorschriften über das Recht am eigenen Bild grundsätzlich für richtig erklärt und nur dort mit Rücksicht auf die Umstände des zu entscheidenden Falles abgelehnt. Es liegt also nahe, auch bei der Verwendung einzelner Züge einer Person, insbesondere bei der Schilderung ihrer äußeren Erscheinung durch den Dichter, die Frage zu erwägen, ob auch hier eine analoge Anwendung der Bestimmungen über das Recht am eigenen Bilde am Platze ist. Ich glaube, daß dies in dem hier zur Erörterung stehenden Fall der Verwendung des Namens und gewisser Züge einer lebenden Person, die im übrigen nicht dargestellt ist und bei deren Schilderung wahre Züge mit erfundenen in der vom Dichter geschaffenen Figur zusammentreffen, nicht der Fall ist. Eine analoge Anwendung der Bestimmungen über das Recht am Bilde verlangt m. E. eine wirkliche und beabsichtigte Darstellung einer gewissen Person, eine so naturgetreue Wiedergabe ihrer Erscheinung, wie sie in Fällen eines bloßen Hinweises auf eine Person, bloßer Einzelheiten, die übereinstimmen, ohne daß ein Gesamtbild der Person gegeben ist, keinesfalls vorliegt. Das dem Recht am eigenen Bilde nachgeschaffene Recht am Lebensbild kommt also hier nicht in Betracht, so daß auch die sich bei Anwendung der Bestimmungen des Kunstschutzgesetzes für Fälle literarischer Verwendung einer fremden Person ergebenden Fragen hier noch nicht besprochen zu werden brauchen. Nachdem somit festgestellt ist, daß bei Verwendung eines bestimmten Modells durch den Dichter der den Vorschriften des Rechts am eigenen Bild nachgebildete Schutz des Lebensbildes, der die Darstellung der Person durch den Schriftsteller betrifft, nicht Platz greift, ist die Frage zu prüfen, ob das Persönlichkeitsrecht auf Schutz der Geheimsphäre schlechthin verletzt ist. Zur Beantwortung dieser Frage ist es erforderlich, die Verletzung desjenigen Interesses genauer zu präzisieren, das durch die Einbeziehung des Namens und einzelner Züge der Person beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist darin zu erblicken, daß die Person selbst in mehr oder minder getreuer Schilderung

[3]) Ebenso Mauczka, Festschrift, S. 270; Smoschewer, S. 233 ff.; a. A. Specker, S. 73 ff. u. 78 ff.

[4]) JW. 1928, S. 363 ff.

[5]) JW. 1930, S. 79 ff.

an die Oeffentlichkeit gebracht wird, daß von ihr wirklich begangene neben vom Dichter erfundenen Handlungen erzählt und damit der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind, darin endlich, daß der Leser, der in der erdichteten Figur das lebende Modell erkennt, die unzutreffenden Handlungen und Charakterzüge ebenfalls der lebenden Person zuschreiben kann. Es wird also gegen den Willen der betreffenden Person diese selbst in erkennbarer Weise an die Oeffentlichkeit gebracht: die Verletzung der Geheimsphäre ist offensichtlich. Dabei ist es nicht von Belang, daß nicht die Person selbst dargestellt ist, sondern daß die Verwendung ihres Namens und einzelner auf sie zutreffender Züge nur einen Hinweis in dem betreffenden Werke auf sie enthält, denn die Interessenverletzung liegt darin, daß sie auf diese Art als das Modell der erdichteten Figur erkannt und dadurch eine Verwechslung ihrer wirklichen Persönlichkeit mit der erdichteten Figur, deren Handlungen und Charakter, ermöglicht wird. Kohler [6]) hat, bevor in der Wissenschaft der Begriff der Geheimsphäre ausgebildet war, auf diese Interessenverletzung aufmerksam gemacht, die darin liegt, daß die geschilderte Person in der Idee des Lesers an die Stelle der erdichteten Figur gesetzt wird. Es handelt sich also hier um das, was Mauczka [7]) mit „Recht auf Wahrung der Vorstellung der Mitwelt von der eigenen Individualität" bezeichnet, ein im wesentlichen auf Schutz vor Verwechslung gerichtetes Recht. Denn gerade bei dem zu erörternden Fall der Namensverwendung ohne eigentliche Schilderung der Persönlichkeit bei Verwendung nur einiger vielleicht unwesentlicher äußerer Züge derselben ist zweifellos gerade dieses Interesse verletzt; vom Dichter erfundene Züge vermischen sich mit den wahren, die Vorstellung der Mitwelt, die in der erdichteten Figur die lebende Person erkennt, wird dadurch notwendig beeinflußt, ob zum Guten oder zum Schlechten, spielt zunächst keine Rolle (es ist dies eine erst bei der Frage nach der Verletzung des überwiegenden Interesses ins Gewicht fallende Frage), da es sich nur um die Aufrechterhaltung einer bisher in der Umwelt bestehenden Vorstellung handelt, deren Beeinflussung — insbesondere durch Preisgabe persönlicher Handlungen — doch größtenteils in der Hand des Betroffenen allein liegt und die ihm nicht von Dritten streitig gemacht werden darf. Auch die im allgemeinen im Schrifttum für diese Art der Interessenverletzung übliche Einreihung in den von der Geheimsphäre umfaßten Kreis persönlicher Verhältnisse trifft, wenn auch weniger anschaulich als der von Mauczka aufgestellte Begriff, das Wesen unseres Falles. Der Schriftsteller bringt durch Verwendung eines lebenden Modells dessen Erscheinung, Eigenschaften, Erlebnisse teilweise an die Oeffentlichkeit, dringt damit in dessen Geheimsphäre ein. Wenn auch keine eigentliche Darstellung der Person erfolgt ist und vom Dichter frei erfundene Züge in seinem Werk hinzukommen, die oft

[6]) Kohler, Arch. f. bürg. Recht, Bd. 5, S. 84.

[7]) Mauczka, Festschrift, S. 279, und in Grünhuts Zeitschrift, Bd. 39, S. 12 ff.

zu einer weitgehenden Veränderung des Urbildes führen, objektiv liegt doch eine Wiedergabe bestimmter Züge der Person vor, ein Eindringen in deren Geheimsphäre und damit die Verletzung eines Persönlichkeitsgutes. Adler [8]) stellt ebenfalls, ohne allerdings den Ausdruck Geheimsphäre zu gebrauchen, fest, daß sich der Namensträger in diesem Fall dagegen wehrt, „daß er — sei es entstellt, sei es wahrheitsgetreu — aber in einer ihn beeinträchtigenden Weise — vor die Oeffentlichkeit gebracht wird."

Nachdem die Verletzung eines Persönlichkeitsgutes, nämlich desjenigen auf Schutz der Geheimsphäre, oder, um mit Mauczka zu reden, des Rechts auf Wahrung der Vorstellung der Mitwelt von der eigenen Individualität, dargetan ist, ist auf die Frage der Interessenverletzung noch näher einzugehen. Der Persönlichkeitsschutz ist, wie Smoschewer mit Recht hervorhebt, immer nur ein relativer; nicht gegen jeden Eingriff in die Persönlichkeitssphäre kann das Recht Schutz gewähren, sondern nur gegen einen solchen, der ein wirkliches Interesse des Betroffenen in erheblicher Weise verletzt, mit anderen Worten: Das Interesse des Störers muß geringer sein als dasjenige des Gestörten, um letzterem ein Einschreiten gegen die Verletzung seines Persönlichkeitsrechts zu ermöglichen. Allgemeine Leitsätze dafür, was als höheres Interesse anzusehen ist, das nicht verletzt werden darf, oder umgekehrt, das einen Eingriff in die Persönlichkeitssphäre rechtfertigt, bewegen sich, wie dies aus der Natur dieses Rechtsgebietes auch erklärlich ist, in derartig abstrakten Formen, daß es hier bei Behandlung der Spezialfrage, ob das Interesse des Dichters an der Verwertung lebender Modelle und wirklicher Namen oder dasjenige einer in einem schriftstellerischen Werk als Modell benützten Person höher zu bewerten ist, nicht zweckdienlich erscheint, näher auf die verschiedenen Theorien über „Interessenkollisionen" [9]) einzugehen. Es sei hier nur verwiesen auf Specker [10]), der sich besonders eingehend mit dieser Materie befaßt hat und der im wesentlichen ausführt, daß eine Befugnis zum Eingriff in die Persönlichkeitssphäre eines Andern vorliegt, wenn ein objektiv und subjektiv richtiger (d. h. „vervollkommnender") Zweck damit verfolgt und dafür das richtige Mittel angewandt wird, und der für all diese Begriffe Beispiele anführt. Mauczka stellt in seiner Besprechung von Speckers Buch [11]) die einfachere Formel auf: „Höheren Interessen müssen mindere weichen", ein Satz, der so allgemein gehalten ist, daß selbstverständlich in jedem Fall seiner Anwendbarkeit die beiderseitigen Interessen eingehend zu prüfen und zu bewerten sind. Es ist daher hier wohl das richtigste, ohne nähere Auseinandersetzung mit den

---

[8]) Adler, S. 103; ebenso in Anm. zum Urteil des KG. in JW. 1921, S. 1552.

[9]) Dieser Ausdruck wird vor allem gebraucht von Mauczka in seiner Abhandlung „Die Anwendung der Theorie der Interessenkollisionen auf die angeborenen Rechte", Festschrift, Bd. 2, S. 231 ff.

[10]) Specker, a. a. O., S. 227 ff.

[11]) Mauczka in Grünhuts Zeitschr. Bd. 39, S. 37, ebenso in Festschrift, S. 241, siehe dort auch weitere Literaturangaben.

verschiedenen Theorien der Interessenkollisionen, die im wesentlichen nur Variationen von Mauczkas einfacher Formel darstellen, gleich auf die Frage der Interessenverletzung bei Verwendung eines lebenden Modells durch den Dichter unter Verwendung des Namens einzugehen. Welche Interessen stehen hiebei auf dem Spiele? Einmal dasjenige der Person, deren Name in Verbindung mit Zügen, die auf sie hinweisen, in dem Werk des Schriftstellers verwendet wurde und die sich damit in ihrem Persönlichkeitsrecht auf Schutz der Geheimsphäre verletzt sieht, dann dasjenige des Dichters an der Freiheit seines künstlerischen Schaffens, das ihm die Verwertung lebender Modelle für die Gestaltung seiner Werke erforderlich erscheinen läßt, und schließlich dasjenige des Publikums, der Allgemeinheit, an lebenswahren Kunstwerken. Aehnliche Interessenabwägungen sind im Schrifttum früher hauptsächlich im Hinblick auf das Recht am eigenen Bild, das ja mit Rücksicht darauf, daß dort das gleiche Persönlichkeitsgut, nämlich dasjenige auf Schutz der Geheimsphäre, bedroht erscheint und wegen seiner bereits erfolgten gesetzlichen Regelung zu vergleichen mit dem Fall der dichterischen Verwertung der Persönlichkeit immer wieder Veranlassung gibt, häufig erörtert worden. So betonen besonders Kohler in seiner Abhandlung „Das Eigenbild im Recht“ [12]) und Rietschel [13]) das Interesse des Künstlers an der Freiheit seines Schaffens und die Bedeutung dieses Schaffens für die Allgemeinheit. Es ist also zunächst festzustellen, daß dem Interesse der Person, in deren Geheimsphäre durch ihre Gestaltung in einer Dichtung eingegriffen ist, dasjenige des Künstlers sowohl als dasjenige der Allgemeinheit gegenüberstehen. Damit sind die verschiedenen hier in Frage kommenden Interessen aufgezählt, ohne daß gleichzeitig eine Entscheidung darüber getroffen ist, welches Interesse das höhere ist, das des Dargestellten an der Aufrechterhaltung seiner privaten Sphäre oder das entgegenstehende des Künstlers und des Publikums. Um diese Frage der Interessenbewertung entscheiden zu können, sind jeweils die Umstände des einzelnen Falles der Verwertung eines Modells durch den Dichter unter Nennung des Namens zu prüfen, eine allgemein gültige Entscheidung läßt sich — wie stets bei den Fragen der Interessenkollisionen — nicht treffen. Es sollen hier nur, ohne daß der Anspruch auf erschöpfende Aufzählung erhoben werden kann, die wichtigsten dabei zu berücksichtigenden Gesichtspunkte angeführt und kurz beleuchtet werden. Was zunächst das Interesse des Publikums betrifft, so ist es überhaupt nur in demjenigen Fall als beachtlich anzusehen, in dem das umstrittene Werk des Dichters künstlerischen Wert hat; denn das Publikum hat kein Interesse an der Verbreitung oder Ausführung eines minderwertigen Erzeugnisses; falls aber ein solches Interesse behauptet wird, so ist es jedenfalls kein schutzwürdiges. Der Gedanke, daß der künstlerische Wert des betreffenden Werkes zu

[12]) Kohler, Eigenbild im Recht, S. 9 ff. spricht von der Notwendigkeit, daß der Künstler Studien nach der Natur, auch von Menschen, anfertigt.

[13]) Rietschel, Arch. f. ziv. Praxis, Bd. 94, S. 177.

berücksichtigen ist, wurde zum Beispiel von Gareis [14]) ausgesprochen, der der Ansicht ist, daß das wahre Kunstwerk überhaupt nicht verletzen könne, da es über der Persönlichkeit stehe. Diese Meinung trifft wohl zu für den Fall der Ehrverletzung, nicht aber für den Fall eines Eindringens in die Geheimsphäre, die so umfassend ist, daß ihre Verletzung leicht sogar völlig unbewußt möglich ist. Wertvoll ist aber der Hinweis auf den künstlerischen Wert jedenfalls bei Abwägung der Interessen der Allgemeinheit an der Veröffentlichung eines solchen Werkes, und bei großem Kunstwert einer Dichtung wird man geneigt sein, das Interesse des Publikums als das überwiegende anzusehen, selbst wenn eine an sich nicht unerhebliche Verletzung des Interesses eines Privaten dabei auf dem Spiele steht. Damit kommen wir zu den Voraussetzungen, unter denen der betroffene Einzelne den Persönlichkeitsschutz für sich in Anspruch nehmen kann. Dabei ist auf jeden Fall die Frage, ob in die Geheimsphäre durch Verwendung des Namens in einer auf dessen Person hinweisenden Art eingedrungen ist, erste Voraussetzung; hier handelt es sich nur um die zweite, ob das dadurch verletzte Interesse der Person an dem Schutz ihrer Geheimsphäre ein höheres ist als das des Dichters oder der Allgemeinheit an dieser Verletzung. Auf seiten des Berechtigten ist ein überwiegendes Interesse vor allem dann anzunehmen, wenn die Art und Weise, in der die seinen Namen tragende und einen Hinweis auf ihn enthaltende Figur des Romans oder Dramas dargestellt ist, geeignet ist, seine Person wirklich zu schädigen, wenn also zum Beispiel die Figur der Dichtung eine besonders lächerliche oder unsympathische [15]) ist. Denn es ist stets zu bedenken, daß die hier in Frage stehende Interessenverletzung darin liegt, daß das Publikum eine Verbindung zwischen der als Modell verwendeten und der erdichteten Person herstellt, die in einem Fall, in dem die erdichtete Figur eine besonders zweifelhafte Rolle spielt, ernstliche Unannehmlichkeiten für den Betroffenen mit sich bringen kann. Der Fall, daß die Darstellung eine Verletzung der Ehre einer Person bedeuten kann, ist erst nachher zu behandeln, er unterfällt den besonderen gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der Ehre; hier stehen zunächst nur die Fälle zur Diskussion, in denen die Art der Verwicklung einer Person in eine Dichtung keine Ehrverletzung, sondern eine anderweitige Beeinträchtigung ihrer Person zur Folge hat, die aber auch eine für das Recht beachtliche Interessenverletzung bedeuten können. Eine weitere Möglichkeit, daß das Interesse des Genannten in erheblicher Weise verletzt ist, besteht dann, wenn von ihm tatsächlich gemachte Aeußerungen oder begangene Handlungen erzählt sind, deren Veröffentlichung für ihn eine Schädigung bedeutet, oder wenn umgekehrt der erdichteten,

[14]) Gareis, Dichterische Behandlung wirklicher Begebenheiten und Personen, in DJZ. 1904, S. 21 ff.

[15]) Auf diesen Gesichtspunkt, daß es einen Unterschied macht, wie die Figur des Romans oder Dramas dargestellt ist, hat zum Beispiel Stückelberg, S. 114, hingewiesen, der daraus allerdings irrig eine unterschiedliche Behandlung für das Namensrecht ableitet.

seinen Namen tragenden Figur Handlungen beigelegt sind, die, wenn sie ihm zugerechnet werden, ihn ernstlich beeinträchtigen.[16]) Auf seiten des Dichters ist zu berücksichtigen sein Interesse an der Freiheit des literarischen Schaffens, die Notwendigkeit für den Künstler, seine Stoffe und Gestalten dem Leben zu entnehmen. Es ist schon mehrfach darauf hingewiesen worden, daß dieses Interesse des Künstlers im Schrifttum [17]) und in der Rechtsprechung [18]) Beachtung gefunden hat, zum Beispiel, was die freie Namenswahl als solche anbelangt, die ja nur ein verhältnismäßig unbedeutendes Teilgebiet der freien künstlerischen Betätigung hat. An dieser Stelle mag es von Interesse sein, auf die Stellungnahme des Künstlers zu dieser Frage hinzuweisen. Unter dem Titel „Darf der Dichter in seinem Werk Privatpersonen porträtieren?" wurde in der Zeitschrift „Die literarische Welt" [19]) eine Rundfrage an namhafte deutsche Dichter veranstaltet, in der alle Künstler übereinstimmend bekunden, daß es eine künstlerische Notwendigkeit ist, Stoffe und Charaktere aus dem Leben zu schöpfen, daß allerdings der wahre Dichter die von ihm konzipierten Stoffe so gestaltet, durch sein Schaffen so verändert und dem Rahmen seiner Dichtung anpaßt, daß ein „Porträtieren" im wörtlichen Sinn, ein Abzeichnen eines Modells in einem echten Kunstwerk nicht vorkommt. Wenn auch der eine oder andere aus dem Publikum sich in einem Roman dargestellt glaubt, so sind es doch meist bloß zufällige Aehnlichkeiten äußerlicher Natur, ohne daß eine Uebereinstimmung der Gestalten an sich besteht. Das Recht, Personen und Begebnisse ihrer Umgebung zu verwerten, könne und dürfe man den Dichtern nicht benehmen, selbst die Größten hätten dieses Recht für sich in Anspruch genommen. Das bedeutendste Beispiel in der Weltliteratur hierfür ist Goethes Werther, ein Kunstwerk, das man bei kleinlicher Auffassung der Rechte des Modells gegenüber dem Dichter hätte unterdrücken müssen. Derartige in der Literatur häufige Beispiele beweisen deutlich, daß bei Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen dasjenige des Künstlers und das der Allgemeinheit an dem Kunstwerk keinesfalls zu gering bewertet werden dürfen. Es ist ferner hervorzuheben, daß für die Frage, ob die Verwendung lebender Modelle durch den Dichter zulässig ist, die Entscheidung vom persönlichkeitsrechtlichen Standpunkt aus durchaus gleich ausfällt, wenn der Name der als Modell verwerteten Person genannt ist und wenn er nicht genannt oder leicht verändert ist. Maßgebend ist der in der Dichtung enthaltene Hinweis auf die bestimmte Person,

[16]) Abweichend von dieser Auffassung, wonach nicht schon der bloße Hinweis auf eine bestimmte Person eine erhebliche Interessenverletzung bildet, nehmen Kohler, S. 84, und Specker, S. 163, in jedem Fall der Verwendung eines fremden Namens unter Hinweis auf den Namensträger an, daß eine zur Unterlassungsklage berechtigende Verletzung des Individualanspruchs vorliegt.

[17]) Siehe besonders Gareis, DJZ. 1904, S. 21.

[18]) Siehe oben Seite *22*, Urteil des KG. in L. Z. 1914, S. 1614; siehe S. 54, Anm. 5.

[19]) Literarische Welt, 3. Jahrg., 1927, Nr. 36, 38 und 43.

der eine Erkennung ermöglicht, die Nennung des Namens bildet in diesem Fall nur ein Merkmal, das die Erkennbarkeit der Person erleichtert und damit zur Verletzung der Persönlichkeitssphäre des Betroffenen beiträgt. Der Name als solcher aber ist es nicht, der allein den Tatbestand der Verletzung des Persönlichkeitsrechts begründet oder das Interesse des Betroffenen an der Unterdrückung des dichterischen Werkes als das Höhere erscheinen läßt. Auf diesen Gesichtspunkt haben alle Schriftsteller, die die Verwendung des Namens durch den Dichter unter Hinweis auf eine bestimmte Person nicht nur vom namensrechtlichen, sondern auch vom persönlichkeitsrechtlichen Standpunkt aus gewürdigt haben, hingewiesen.[20]) Es ist also angebracht, die Frage nach der Zulässigkeit der Verwertung lebender Modelle allgemein hier hereinzuziehen, ohne daß auf die Namensverwendung das entscheidende Gewicht gelegt wird, und diese Verwertung von Modellen erweist sich als eine künstlerische Notwendigkeit, als ein im Widerstreit der Interessen zu berücksichtigendes Interesse des Künstlers. Dieses wird, entsprechend dem oben über das Interesse des Modells Gesagten, vor allem dann das höhere sein, wenn die Darstellungsweise keine ernste Benachteiligung für die betroffene Person bedeutet, ferner dann, wenn die mit deren Namen bezeichnete Figur der Dichtung innerhalb des Rahmens dieses Werkes nur eine untergeordnete Rolle spielt, so daß die Aufmerksamkeit des Publikums nicht besonders auf sie hingewiesen wird. Es ist hier m. E. der im Kunstschutzgesetz § 23 Ziff. 2 ausgesprochene Gesichtspunkt vergleichsweise heranzuziehen, wonach „Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstiger Oertlichkeit erscheinen", ohne Einwilligung des Betroffenen veröffentlicht werden dürfen. Damit ist also für den Fall, daß die im Bild dargestellte Einzelperson nur eine untergeordnete Stellung innerhalb des ganzen Kunstwerks einnimmt, eine Ausnahme für den Schutz der Geheimsphäre gemacht worden, und ähnliche Gesichtspunkte sollten auch bei literarischer Verwertung einer Person in Betracht gezogen werden. Diesen Gedanken spricht Specker [21]) aus, indem er ausdrücklich in einem solchen Fall das Interesse des Publikums für schutzbedürftiger erklärt als dasjenige der verletzten Modelle. Ein weiterer hier hervorzuhebender Gesichtspunkt wurde zuerst von Kohler [22]) herangezogen, er betrifft die unterschiedliche Behandlung von Personen, die der Zeitgeschichte angehören. Diese müssen sich nach Kohlers Ansicht die Verflechtung in einen Roman oder in ein Drama gefallen lassen. Die Erörterung dieser Frage ist zurückzustellen bis zur Behandlung der Darstellung bestimmter Personen durch den Dichter; denn wenn bei allgemein bekannten Personen der Name in dem betreffenden Werk genannt wird, so handelt es sich doch bereits um die Darstellung der bestimmten Person, auch

[20]) Vgl. z. B. Adler, S. 102, und in Grünhuts Zeitschrift 31, S. 77 ff.; Stückelberg, S. 115.
[21]) Specker, S. 268.
[22]) Kohler, Arch. f. bürg. Recht, Bd. 5, S. 84 ff.

dann, wenn sie in historischen Romanen frei nachgestaltet ist, nicht aber um die bloße Verwertung gewisser Züge für eine vom Dichter im übrigen frei erfundene Figur. Weiter ist bei Betrachtung der Interessen des Künstlers zu erwägen, daß er bei Gestaltung seiner Werke nicht einer übertriebenen Empfindlichkeit der von ihm als Modell verwendeten Person zu weichen braucht. Mit Recht betont Kohler [23]) bei seinen Erwägungen über das Recht am eigenen Bild, daß es nicht die Aufgabe des Rechts ist, mimosenhafte Empfindlichkeit zu schützen. Dieser Grundsatz entspricht ja auch dem oben Gesagten, daß das Interesse des in der Dichtung Genannten und in einigen Zügen Dargestellten wirklich verletzt sein muß. Kohler hat bedauerlicherweise seinen für das Recht am Bild ausgesprochenen richtigen Gedanken nicht auf die literarische Darstellung einer Person übertragen. Bei zweifelhaften Fällen, in denen es nicht ganz klar ist, ob die vom Dichter verwertete oder sich jedenfalls betroffen fühlende Person wirklich durch das betreffende Werk eine erhebliche Beeinträchtigung erleidet, dürfte jedenfalls das Interesse des Publikums an der Erhaltung des Werkes ausschlaggebend sein; ist ein solches Interesse mangels künstlerischen Wertes des schriftstellerischen Produktes nicht vorhanden, dann wird wohl der Schutz der Persönlichkeit des Modells vorzugehen haben. Doch lassen sich, wie gesagt, bei allen derartigen Fragen der Interessenverletzung keine allgemeingültigen Regeln aufstellen, da jeweils alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind.

Das zweite Persönlichkeitsgut, das durch eine derartige Verwendung eines lebenden Modells und seines Namens verletzt werden kann, ist das Rechtsgut der Ehre. Die Ehre fällt, wie in Rechtsprechung und Schrifttum allgemein anerkannt ist, unter die durch Schutzgesetz im Sinn des § 823 Abs. 2 BGB. gesicherten Rechtsgüter. Das Reichsgericht äußert sich über den Begriff des Schutzgesetzes dahin, daß jede Rechtsnorm, die vorwiegend dem Schutz des Einzelnen dient, dazu zu rechnen ist, gleichgültig, ob es sich um Strafrechts-, Privatrechts- oder Verwaltungsnormen handelt.[24]) Zu diesen Normen, die dem Schutz des Einzelnen dienen, gehören auch die Bestimmungen des Strafrechts über den Schutz der Ehre, die §§ 185—187 StGB., was vom Reichsgericht in seinem Urteil vom 29. Mai 1902 [25]) ausführlich begründet wird. Darüber daß gegen derartige Verletzung eines Schutzgesetzes im Sinn des § 823 Abs. 2 BGB. nicht nur Schadensersatzklage, sondern bei Gefahr der Wiederholung weiterer Beeinträchtigungen die Unterlassungsklage gegeben ist, spricht sich das Reichsgericht in dem Urteil vom 5. Januar 1905 [26]) wie folgt aus: „Der Anspruch auf

[23]) Kohler, Recht am Eigenbild, S. 6 ff. u. 63 ff.

[24]) Aus der überaus reichhaltigen Literatur über diese Fragen kann hier nur das wesentlichste herausgegriffen werden. Vgl. bes. RGZ. Bd. 59, S. 237; Bd. 51, S. 178; JW. 1905, S. 142 ff,; Staudinger § 823, III, A, 2, b.

[25]) RGZ. Bd. 51, S. 374 ff.; weitere Literaturangaben s. RGR.-Komm. § 823, Anm. 14, III, b; u. Staudinger, § 823, III, A, 2, c. d.

[26]) RGZ. Bd. 60, S. 6 ff.

Unterlassung der Vornahme von Handlungen beschränkt sich nicht auf das Gebiet der unerlaubten Handlungen. Jeder auch nur objektiv rechtswidrige Eingriff in ein vom Gesetz geschütztes Gut berechtigt zu einer Klage auf Unterlassung, wenn weitere Eingriffe zu befürchten sind: das Schuldmoment kommt bei einer solchen Klage nicht in Betracht, ebensowenig die Wahrnehmung berechtigter Interessen". Diese Entscheidung erkennt die Zulässigkeit der Unterlassungklage also auch für das vom Gesetz geschützte Rechtsgut der Ehre an. Weiter ist hier noch anzuführen das Urteil des Reichsgerichts vom 15. März 1913,[27]) bei dem die Zulässigkeit der vorbeugenden Unterlassungsklage für Eingriffe in die Ehre ausführlich behandelt ist. Nachdem somit festgestellt ist, daß die Ehre ein geschütztes Rechtsgut im Sinn des § 823 Abs. 2 BGB. ist und daß die Rechtsprechung gegen auch nur objektive Verletzung dieses Rechtsgutes Schutz in Form der vorbeugenden Unterlassungsklage gewährt, ist zu untersuchen, ob die Verwendung eines fremden Namens unter Hinweis auf die Person des Namensträgers durch den Dichter unter Umständen eine Ehrverletzung darstellen kann. Es ist zunächst vorauszuschicken, daß zwischen dem Begriff der Ehre im strafrechtlichen Sinn und dem des Persönlichkeitsrechts ein Unterschied insofern zu machen ist, als der persönlichkeitsrechtliche Schutz der Ehre weiter reicht als der strafrechtliche. Es wird allgemein bei der Definition der Ehre unterschieden zwischen innerer und äußerer Ehre, wobei die innere Ehre den inneren Wert oder die Würdigkeit eines Menschen bedeutet [28]), und die äußere Ehre den Ruf, den jemand genießt, den Wert, den er innerhalb der menschlichen Gemeinschaft hat. Dabei wird vom strafrechtlichen Schutz die innere Ehre ausgeschieden. [29]) Dagegen ist außer der äußeren Ehre, die mit der inneren zusammen den Begriff der objektiven Ehre bildet [30]), strafrechtlich noch geschützt die subjektive Ehre: das Ehrgefühl und das Ehrbewußtsein. Die innere Ehre ist also nach der herrschenden Meinung strafrechtlich nicht erfaßbar, sie ist aber trotzdem ein Persönlichkeitsgut und genießt daher bei Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach dem Schutz desselben. Darauf hat Kohler [31]) hingewiesen, der mit Recht beanstandet, daß mangels eines ausgedehnten Schutzes des Individualrechts in der Rechtsprechung zahlreiche Fälle, in denen ein Rechtsschutzbedürfnis anerkannt wird, der Beleidigung untergeordnet werden, die

---

[27]) RGZ. Bd. 82, S. 59 ff. Siehe hiezu auch RGR.-Komm., 25. Titel, 6, III, und Staudinger, 25. Titel, Vorbemerkungen VII, E, 2.

[28]) Olshausen, Komm., § 185, Anm. 2; Frank, 14. Abschn., I.; vgl. über die verschiedenen Begriffe von Ehre auch Binding, die Ehre und ihre Verletzbarkeit.

[29]) Ebermayer, Komm., § 185, Anm. 2; Olshausen, § 185,2, beide mit zahlreichen Literaturangaben; ebenso v. Bülow, Ueber den Schutz der Ehre und das Recht freier Meinungsäußerung, in Gerichtssaal, Bd. 46, S. 261 ff.

[30]) Kohler, Ehre und Beleidigung, in Goldhammers Archiv, 47. Jahrg., S. 1 ff. Ebenso Frank, a. a. O.

[31]) Kohler, Ehre und Beleidigung, S. 150.

eigentlich deren Tatbestand nicht erfüllen, daß das Persönlichkeitsrecht aber andere Hilfsmittel bietet, um solche Fälle zu erfassen. Auch Specker [32]) stellt fest, daß die Ehre in allen ihren Formen — er teilt diesen Begriff vom Standpunkt des Persönlichkeitsrechts ein, in Ehrgefühl und Ehrbewußtsein einerseits, die er als innere Persönlichkeitsgüter bezeichnet, und in den guten Namen und die Vorzügezuerkennung andererseits, die er den äußeren Persönlichkeitsgütern zurechnet — daß die Ehre also in all diesen Formen ein Persönlichkeitsgut ist. Den Unterschied zwischen dem strafrechtlichen und dem persönlichkeitsrechtlichen Schutz der Ehre hebt Smoschewer [33]) ebenfalls hervor, indem er feststellt, daß der strafrechtliche Ehrbegriff nur die Anerkennung eines jedem Menschen zukommenden Normalwertes ist, der zwar abgestuft, aber doch innerhalb dieser einzelnen aus den Abstufungen hervorgegangenen Gruppen für alle Zugehörigen dieser Gruppe der gleiche, nach dem Durchschnitt berechnete Wert ist; darüber hinausgehende höchstpersönliche Leistungen eines bestimmten Einzelmenschen werden von diesem Schutz der Ehre nicht berücksichtigt, während sie vom Persönlichkeitsrecht erfaßt werden; Smoschewer bezeichnet diesen weitergehenden Schutz als das Recht auf Achtung. Jedenfalls herrscht in Rechtsprechung und Schrifttum Einigkeit darüber, daß die Ehre Bestandteil des Persönlichkeitsrechtes ist [34]), und es ist daher erforderlich, die Konflikte zu untersuchen, die bei Verwertung fremder Namen und Personen durch den Dichter zwischen dem Rechtsgut der Ehre dieser Personen und dem Recht des Dichters auf Freiheit seines literarischen Schaffens sich ergeben können. Auch hier ist zunächst erste Voraussetzung für die Verletzung der Ehre des vom Dichter Gezeichneten, daß seine Person deutlich gekennzeichnet ist; die Frage des Eingriffs in die Ehre der Person ist erst die zweite, nach Feststellung der Erkennbarkeit in dem Roman oder Drama zu prüfende Voraussetzung. Dieser Eingriff in die Ehre ist nun auf verschiedene Weise möglich: Die Figur der Dichtung, in der der Leser das Urbild erkennt, begeht ehrenrührige Handlungen, die das Publikum auf die lebende Person beziehen kann; oder diese Figur ist in einer so verächtlichen Weise dargestellt, es sind ihr solche Eigenschaften beigelegt, daß die Beziehung auf das Urbild für dieses eine Beleidigung bedeutet. Es besteht auch die Möglichkeit, daß von der erdichteten Figur, ohne daß der Tatbestand einer Beleidigung erfüllt ist, Dinge ausgesagt sind, die, wenn sie der wirklichen Person zugerechnet werden, deren Fortkommen beeinträchtigen (§ 824 BGB.), daß also gerade die erdichteten Handlungen der Figur einen solchen Eingriff in die Ehre darstellen. Denn wenn das Modell der Dichtung erkannt

[32]) Specker, S. 94.

[33]) Smoschewer, S. 241 ff.

[34]) Vgl. z. B. RGZ. Bd. 68, S. 231: „Die Ehre als ideales Gut bildet einen Teil des Persönlichkeitsrechts des Menschen." Über die Ehre als Persönlichkeitsrecht siehe auch Gierke, Deutsches Privatrecht, S. 711 ff.

wird, so erscheint objektiv auch das Erdichtete als von der wirklichen Person ausgesagt, gleichgültig, ob sich der Dichter dies vorgestellt hat oder nicht, denn es kommt hierbei nur auf die objektive Unrichtigkeit der behaupteten Tatsachen und auf die objektiv feststellbare Erkennbarkeit des Modells an.

Diese verschiedenen Möglichkeiten der Ehrverletzung durch Nennung des Namens und Verwendung einiger zutreffender Züge einer Person in einem Roman oder Drama sollen nun an einigen Beispielen aus der Rechtsprechung erläutert werden. Es kommen hier vor allem die beiden schon oben [35]) besprochenen Fälle in Betracht, nämlich das Urteil des KG. vom 3. August 1921 [36]) und das Urteil des OLG. Nürnberg vom 3. Januar 1930.[37]) Bezüglich des Tatbestandes wird auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen; es sind hier nur einige Bemerkungen über diese Fälle vom Standpunkt des Persönlichkeitsrechts aus erforderlich. Was zunächst den vom KG. im Jahr 1921 entschiedenen Fall betrifft, so war dort von den Klägern behauptet worden, daß außer ihren Namen der betreffende Roman deutliche Hinweise auf ihre Person durch Uebereinstimmung verschiedener äußerer Umstände und charakteristischer Züge enthalte, so daß jeder Leser, der sie kenne, in ihnen das Urbild der Romanfiguren erblicken werde, und ferner, daß die bezeichneten Romanstellen schwere Ehrenkränkungen für sie enthielten. Es ist, wie bereits oben ausgeführt, vom erkennenden Gericht auf diese Behauptungen der Kläger keinerlei Gewicht gelegt worden, sondern das Gericht hat sich mit der Feststellung begnügt, daß bei zufälliger Gleichhäufigkeit der Personenbezeichnungen keine Hinweisung auf die Kläger gegeben sei, da diese einen bewußten Zusammenschluß durch den Romanschreiber voraussetze, und daß ferner eine Ehrverletzung nicht vorliege, da keine vorsätzliche Beziehung der Darstellung im Buch auf die Personen gerade der Kläger gegeben sei. Diese Anschauung des KG. ist widerlegt durch die bereits zitierten Ausführungen des Reichsgerichts, Bd. 60, S. 6 ff., wonach ausdrücklich auch bei nur objektiv widerrechtlichem Eingriff in ein vom Gesetz geschütztes Rechtsgut die Unterlassungsklage zugebilligt werden kann. Das KG. hätte also im vorliegenden Fall zu prüfen gehabt, ob tatsächlich aus der Verbindung zwischen der Person der Kläger und den Romanfiguren für die Kläger Ehrenkränkungen entstanden sind. Mangels jeglicher Ausführung des Urteils über diese Punkte ist es natürlich hier nicht möglich, festzustellen, ob die Klage unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs in die Ehre berechtigt gewesen wäre. Auch die Frage, ob ein zur Unterlassungsklage berechtigender Eingriff in die Geheimsphäre der Kläger in diesem Fall vorgelegen hat, kann hier nicht beantwortet werden, weil über die Art der Darstellung der auf sie hinweisenden

---

[35]) Siehe oben Seite 25 ff.

[36]) JW. 1921, S. 1551 ff.

[37]) Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht 1930, S. 640 ff., siehe oben Seite 34 ff.

Romanfiguren nichts gesagt ist. Aus den Angaben, daß Wohnsitz, Berufsstellung, Dialekt und ähnliche Aeußerlichkeiten übereinstimmen, kann allein noch nicht darauf geschlossen werden, daß das Interesse der Kläger wesentlich verletzt ist: erst aus der Art, in der diese Züge in dem Roman verwertet sind, könnte geprüft werden, ob wirklich eine Benachteiligung der betroffenen Personen damit verbunden ist.

Richtiger sind in diesen Beziehungen das LG. und OLG. Nürnberg in dem oben berichteten Fall vorgegangen, bei dem sich ein in E. lebender Turnlehrer L. und dessen Tochter durch die den gleichen Namen tragenden Figuren einer Novelle betroffen fühlten. Sowohl das LG. in seinem Urteil vom 8. Januar 1930 wegen Unterlassung, als auch das Urteil des OLG. vom 3. Januar 1930 wegen einstweiliger Verfügung haben ihre Entscheidung auf die Prüfung des Vorliegens eines Hinweises auf die Person der Kläger und eines objektiv rechtswidrigen Eingriffs in deren Ehre abgestellt; das LG.[38]) stellt ausdrücklich fest, daß es auf die Prüfung gerade dieser beiden Voraussetzungen ankommt. Es werden dort ausführlich alle Einzelheiten angeführt, in denen ein Hinweis auf die Person des Mitklägers L. — und durch dessen Schilderung in der Novelle und die Einführung seiner Tochter in diese Erzählung als Tochter des dort geschilderten Turnlehrers L. auch auf die Person der Mitklägerin — zu erblicken ist, sowohl was die Schilderung der Oertlichkeiten, als was Eigentümlichkeiten seiner Person betrifft. Nachdem das LG. also die erste Voraussetzung — erkennbare Schilderung der Persönlichkeit der Kläger — bejaht hat, wird über die zweite Voraussetzung — Eingriff in die Ehre des Mitklägers L. — folgendes ausgeführt [39]): „In dem Gesamtbild, das von der Persönlichkeit des Klägers gegeben ist, sind nur eine Reihe von Zügen enthalten, die nicht nur harmlose Schwächen des Klägers, deren Schilderung er über sich ergehen lassen müßte, darstellen, sondern gelegentliche Bemerkungen eingestreut und Tatsachen behauptet, durch die er in der Oeffentlichkeit herabgesetzt, bloßgestellt, lächerlich gemacht und dem allgemeinen Gespött preisgegeben wird. Ob sie alle auf den Kläger zutreffen oder ihm teilweise angedichtet sind, ist belanglos, nachdem einmal Kläger im ganzen als dargestellt erkannt ist." Es folgt dann eine Aufzählung dieser Bemerkungen und Tatsachenbehauptungen. Das Vorgehen des Gerichts in diesem Punkt ist durchaus zutreffend, da es bei der Frage, ob die Persönlichkeit der betroffenen Person verletzt, ob in ihre Ehre eingegriffen ist, weder auf ein Verschulden des Autors ankommt noch auf die Tatsache, daß sich Erdichtetes mit Wahrem in der Erzählung vermischt. Die beiden erforderlichen Voraussetzungen, Erkennbarkeit der Person des Klägers und Darstellung der auf sie hinweisenden Figur der Erzählung in beleidigender Art, die eine Beeinträchtigung für ihn zur Folge hat,

[38]) Vgl. GRUR. 1930, S. 642.
[39]) GRUR. 1930, S. 643.

sind erfüllt. Zweifelhafter erscheint die Frage der Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Mitklägerin, da von ihr, wie das Urteil selbst ausführt, nicht eine Schilderung ihrer Persönlichkeit gegeben wird, der Hinweis auf sie vielmehr lediglich darin enthalten ist, daß sie als Tochter der Novellenfigur in die Erzählung eingeflochten wird, als deren Urbild ihr Vater erkennbar gemacht ist. Da aber, wenn auch nur mittelbar, durch die Gestalt des Vaters ein Hinweis auf ihre Person enthalten ist, so wird auch wohl in Bezug auf sie eine Berechtigung anzuerkennen sein, die weitere Voraussetzung der Ehrverletzung zu prüfen, die mit Rücksicht auf die von der Novellenfigur begangenen Handlungen ebenfalls als erfüllt anzusehen ist. In diesem einen Fall der Verwendung fremder Namen durch den Autor sind schon zwei verschiedene Arten des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen gegeben: bei der Person des Vaters liegt objektiv eine Beleidigung vor,[40]) während bei der Tochter der Eingriff in ihre Ehre darin zu erblicken ist, daß sie Handlungen der auf sie hinweisenden und ihren Namen tragenden Novellenfigur sind, die, falls sie von ihr selbst begangen oder ihr nachgesagt würden, geeignet wären, sie in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Wenn auch diese Tatsachen nicht in Bezug auf die Mitklägerin behauptet wurden, sondern nachweislich vom Dichter frei erfundene Handlungen darstellen, so liegt die objektive Rechtsverletzung doch darin, daß durch den in der Erzählung enthaltenen Hinweis auf ihre Person die dort begangenen Handlungen vom Publikum auf sie selbst bezogen werden; objektiv gelten diese Dinge damit als von ihr ausgesagt. Es ist daher m. E. hier objektiv nicht der Tatbestand des § 185 StGB. erfüllt, wie das OLG. angenommen hat (das LG. spricht nur allgemein von Eingriff in die Ehre, ohne eine bestimmte Gesetzesstelle anzuführen), sondern derjenige des § 186 StGB. Der Unterlassungsanspruch richtet sich daher gegen einen objektiv rechtswidrigen Eingriff in das nach § 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit § 186 StGB. geschützte Rechtsgut der Ehre. Einen ernstlichen Eingriff in die Geheimsphäre, deren Schutz, wenn auch von der Rechtsprechung bisher nicht anerkannt, hier doch im Hinblick auf die Bewegung hierfür in Schrifttum ebenfalls berücksichtigt werden soll, erscheint mir in diesem Fall nicht gegeben. Von der Tochter des Klägers ist keine Schilderung gegeben, der Hinweis auf ihre Person besteht nur indirekt, so daß hier eine Verletzung der Geheimsphäre nicht in Betracht kommt. Vom Kläger sind wohl gewisse äußere Züge aufgeführt, die aber an sich keine beachtliche Verletzung der Geheimsphäre darstellen, sondern lediglich in Verbindung mit der übrigen Art der Schilderung der Novellenfigur den von beiden Urteilen im einzelnen wiedergegebenen Eindruck einer lächerlichen Figur hervorrufen, so daß der Eingriff in das Persönlichkeitsgut der Ehre vorliegt, ohne daß aber zugleich eine erhebliche Verletzung der Geheimsphäre besteht.

[40]) „Die Eigentümlichkeiten des Antragstellers . . . sind lächerlich gemacht und ihm eine Reihe weiterer derartiger Eigentümlichkeiten angedichtet", sagt das OLG. über diesen Punkt. A. a. O., S. 648.

Im Anschluß an die Besprechung dieses Urteils erscheint es angebracht, auf einen bis jetzt noch nicht berücksichtigten Gesichtspunkt aufmerksam zu machen: Die Anschauung und Absicht des Künstlers selbst über die Darstellung seiner Figuren spielt in diesem Fall objektiver Rechtsverletzungen keine Rolle. Es kommt nicht darauf an, ob der Dichter die betreffenden Gestalten lächerlich schildern wollte oder nicht, ob er die von ihm gezeichneten Handlungen seiner Figuren als ehrenrührige empfindet oder nicht; maßgebend ist vielmehr, ob sich der Betroffene durch die zwischen ihm und der erdichteten Gestalt hergestellte Verbindung verletzt fühlen konnte, wofür allgemeine Verkehrsanschauungen, aber nicht künstlerische Maßstäbe anzuwenden sind. Erst für die Frage, ob eine unerlaubte Handlung vorliegt, wo es also auf das Verschulden des Dichters ankommt, ist eine Prüfung seiner eigenen Auffassung von seinem Werke und der damit beabsichtigten Wirkung erforderlich, während hier nur objektive Momente, die nach Durchschnittsauffassungen bewertet werden, in Betracht kommen.

§ 10.

Zulässigkeit der Darstellung lebender Personen.

Die Darstellung lebender Personen durch den Dichter in einem Roman oder Theaterstück unter Nennung der richtigen Namen kann einen Eingriff in die gleichen Persönlichkeitsgüter bedeuten wie die vorher behandelten Fälle der Nachgestaltung lebender Modelle. Der Unterschied zwischen diesen beiden Fällen ist eher ein gradueller als ein prinzipieller. Beide Male liegt die mögliche Interessenverletzung darin, daß der Einzelne aus dem Privatleben ohne seinen Willen an die Oeffentlichkeit gebracht wird und dadurch bei Hinzukommen besonderer Umstände evtl. Beeinträchtigungen seiner Ehre oder Störungen seines Anspruchs auf den Schutz der Geheimsphäre erleidet. Die Zulässigkeit der Darstellung bestimmter Personen ist vom Gesetz ebensowenig behandelt wie die Zulässigkeit der Verwertung von Modellen, bei denen nur einige gleichlaufende Umstände oder Eigenschaften einen Hinweis auf das Vorbild der erdichteten Gestalt schaffen, ohne daß von dieser selbst eigentlich eine Darstellung gegeben wird. Auch bei der Darstellung von Personen begründet die Nennung ihrer Namen keine entscheidende Veränderung in der Beurteilung dieser Frage, sie stellt wiederum nur ein Tatbestandsmerkmal dar; mehr noch als in dem Fall der Verwertung eines Modells liegt bei der Personenschilderung die Verletzung der Persönlichkeitssphäre in der erkennbaren Darstellung. Der Name spielt hier, besonders wenn es sich um allgemein bekannte Persönlichkeiten handelt, keine besondere Rolle, und seine Weglassung würde häufig keine andere Lösung dieser Frage herbeiführen.[1])

[1]) Ebenso Wassermann in M. u. W. XV, S. 352; Planck, Kommentar, § 12, Anm. 2b; Kohler, Arch. f. bürg. Recht 5, S. 85; Stückelberg, S. 115; Oertmann, S. 47; Gareis, DJZ. 1904, S. 24.

Das hier in Betracht kommende Persönlichkeitsrecht des Dargestellten ist das sogenannte Recht am Lebensbild,[2]) ein dem Recht am eigenen Bild nachgestaltetes, aus dem Bedürfnis nach Schutz der Geheimsphäre auch vor literarischer Darstellung entstandenes Recht an der Bewahrung der eigenen Lebensschicksale und dem eigenen Wesen vor öffentlicher Schilderung.[3]) Das Recht am Lebensbild ist ebenso wie das Recht am Körperbild (um hier den für die Unterscheidung geeigneteren Ausdruck von Specker zu gebrauchen) ein Bestandteil des Rechtsguts der Geheimsphäre.[4]) Durchgehend findet sich im Schrifttum und in der Rechtsprechung bei Behandlung der Frage nach der Zulässigkeit der Personendarstellung eine Anlehnung an die Bestimmungen über den Schutz des Rechts am eigenen Bild, gleichgültig, ob für die literarische im Gegensatz zur bildlichen Darstellung der Person der Ausdruck „Lebensbild" gebraucht oder diese Frage ohne eine bestimmte Bezeichnung für das geschützte Rechtsgut erörtert wird. Am bezeichnendsten für die inhaltliche Verwandtschaft beider Probleme ist die Tatsache, daß bereits vor Erlaß des Kunstschutzgesetzes von 1907, also vor gesetzlicher Regelung des Rechts am eigenen Bilde, Gareis in seiner Abhandlung „Dichterische Behandlung wirklicher Begebenheiten und Personen" [5]) die Frage der dichterischen Behandlung der Person in Anlehnung an die bildliche Wiedergabe behandelt. Diese Anlehnung ist auch durchaus berechtigt: in beiden Fällen wehrt sich der Betroffene gegen eine Darstellung seiner Persönlichkeit, nur die Formen, in denen diese Darstellung erfolgt, das Mittel, mit dem sie erreicht wird, ist beide Male verschieden; das eine Mal wird ihre äußere Erscheinung im Bild wiedergegeben, sie wird dem fremden Auge zugänglich gemacht, das andere Mal wird die Person in Worten beschrieben, die dadurch erzeugte Vorstellung der Person wird nicht durch das Auge, sondern durch das Wort vermittelt, aber die bezweckte Wirkung, eben die Vermittlung der Kenntnis von ihrer Persönlichkeit an die Oeffentlichkeit, ist in beiden Fällen die gleiche. Die Wissenschaft hat nun aus dieser Gleichheit des betroffenen Interesses eben den Begriff des Lebensbildes abgeleitet und die Fälle der Darstellung einer bestimmten Person in literarischer Form ähnlich behandelt wie die Fälle der bildlichen Darstellung.[6]) Die Rechtsprechung ist im allgemeinen

---

[2]) Siehe oben Seite 70 ff.

[3]) Vgl. die Erklärung des Begriffs des Lebensbildes von Specker, S. 73.

[4]) Ebenso Smoschewer, S. 233 ff. u. S. 237; a. A. Specker, der das Lebensbild als selbständiges Persönlichkeitsgut schildert und hiervon getrennt dasjenige der Geheimsphäre behandelt.

[5]) Gareis, in DJZ. 1904, S. 21 ff.

[6]) Vgl. Smoschewer, S. 237 ff.; Specker, S. 73 ff., 162 ff. u. 267 ff.; Mauczka in Festschrift, S. 277 ff. und in Grünhuts Zeitschrift 39, S. 36, Anm. 45; Wieruszowski, S. 226; Opet, Die Bühnenverkörperung fürstlicher Personen, in DJZ. 1907, S. 860 ff., der vom Bühnenverkörperungsrecht spricht; Gareis, DJZ. 1904, S. 21 ff.; Allfeld, Benützung lebender oder kürzlich verstorbener Personen als Gegenstand dramatischer Darstellung, in DJZ. 1922, S. 584 ff.; Stückelberg, S. 115; Kohler, Arch. 5, S. 88.

nicht so weit gegangen wie das Schrifttum; den Begriff des Rechts am Lebensbild hat sie sich noch nicht angeeignet, und die analoge Anwendung der Bestimmungen des Kunstschutzgesetzes über das Recht am eigenen Bild wurde bisher lediglich dann für zulässig erklärt, wenn es sich um die bühnenmäßige Darstellung einer Person handelte, wenn also gewissermaßen ein lebendes Bild dieser Person öffentlich zur Schau gestellt wurde.[7]) Einen entscheidenden Schritt hat in dieser Beziehung das LG. I Berlin in seinem Urteil vom 6. März 1928 [8]) getan, das, ohne sich zur Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts entschließen zu können, doch ein Recht am Lebensbild anerkennt, wenn auch ohne diese Bezeichnung zu gebrauchen, was ja praktisch bedeutungslos ist. Es ist zu hoffen, daß die in diesem Urteil zuerst anerkannte Tatsache der Notwendigkeit eines Schutzes auch gegenüber literarischer Darstellung sich mit der Zeit in der Rechtsprechung allgemein durchsetzen wird. Das würde keine unwillkommene Einschränkung der literarischen Freiheit bedeuten, da ja auch hier in jedem Einzelfall die Frage der Interessenverletzung zu prüfen ist. Es ergeben sich nun wieder einige allgemeine Fragen gerade in Bezug auf die Bewertung der Interessen des Dichters einerseits, des Dargestellten andererseits, denn nicht die Schilderung einer Person als solche bietet einen Eingriff in die Persönlichkeitssphäre, gegen den die Unterlassungsklage gerechtfertigt ist, sondern das Interesse des Dargestellten muß hierdurch verletzt sein.[9]) Ueber das Vorliegen einer schutzwürdigen Interessenverletzung entscheiden wieder die Umstände des Einzelfalles, vor allem die Art der Darstellung. Ein neuer wichtiger Gesichtspunkt kommt hier in Betracht, der hervorgehoben werden muß: gilt hier eine Ausnahme bezüglich solcher Personen, die dem Bereich der Zeitgeschichte angehören? Besonders die rechtsähnliche Anwendung der Bestimmungen des Kunstschutzgesetzes haben zu einer Erwägung dieser Frage geführt. Sie wird aber eigentlich nur praktisch, wenn man grundsätzlich die Darstellung von Personen in dichterischer Form ohne Einwilligung der Betroffenen für unzulässig hält, wenn man also auf dem Standpunkt steht, daß das Recht am Lebensbild ebenso absolut anzuerkennen ist wie das Recht am Körperbild und daß dafür die gleichen Ausnahmen zu machen sind wie bei diesem. Personen, die dem Bereich der Zeitgeschichte angehören, sind bekanntlich nach § 23 Ziff. 1 Kunstschutzgesetz insofern von dem Schutz des eigenen Bildes ausgenommen, als ohne ihre Einwilligung

[7]) Vgl. Fall Piscator in JW. 1928, S. 363 ff. und OLG. Kiel in JW. 1930, S. 78 ff.

[8]) JW. 1929, S. 451 ff.

[9]) Dies hat auch das eben erwähnte Urteil des LG. I Berlin angenommen. Vgl. hierüber auch Gareis, DJZ. 1904, S. 21, der hervorhebt, daß die schriftstellerische Darstellung stets dann unzulässig ist, wenn die Ehre des Geschilderten verletzt ist, der sie im übrigen aber für zulässig hält. A. A. Kohler, a. a. O., S. 85, der grundsätzlich in der Darstellung einer bestimmten Person eine schwerwiegende Interessenverletzung erblickt und Specker, S. 162 ff., der allerdings für Personen der Zeitgeschichte eine Ausnahme macht; vgl. auch Mauczka, Festschrift, S. 277 ff.

die Verbreitung und öffentliche Schaustellung ihres Bildes zulässig ist. Falls aber durch diese Verbreitung oder Schaustellung ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird, so fällt diese Veröffentlichungsbefugnis weg; auch hier bleibt also die Möglichkeit, die Interessenverletzung nachzuprüfen. Lassen sich nun diese Bestimmungen ohne weiteres auf den Schutz des Lebensbildes übertragen? Grundsätzlich ist, wie bereits ausgeführt, eine rechtsähnliche Anwendung dieser Bestimmungen zu befürworten, da das Recht am Lebensbild und das am Körperbild dem Schutz des gleichen Interesses dienen. Immerhin ist es bedenklich, den Schutz des Lebensbildes, der heute mangels gesetzlicher Regelung lediglich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitet werden muß, als einen absoluten Schutz nach dem Muster des Kunstschutzgesetzes auszugestalten. Dieses Gesetz verbietet die Veröffentlichung eines Bildes grundsätzlich (§ *22* Kunstsch.-Ges.), gleichviel, ob damit ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird oder nicht, und macht die Verbietung der Verbreitung nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen, die genau festgelegt sind (§ *23* Ziff. 1—3 Kunstschutz-Gesetz) von der Prüfung der Interessenverletzung abhängig. Es wird daher für das noch nicht geregelte Recht am Lebensbild angebracht sein, den Ausführungen des LG. I Berlin zu verfolgen, wonach die Darstellung einer Persönlichkeit in einem Schriftwerk stets dann unzulässig ist, wenn die Persönlichkeit ein berechtigtes Interesse daran hat, daß die Darstellung unterbleibt.[10]) Damit soll nicht gesagt werden, daß der in der Rechtsprechung häufig gemachte Unterschied zwischen Privatpersonen und solchen, die dem Bereich der Zeitgeschichte angehören, ungerechtfertigt ist, aber er soll nicht als prinzipieller Unterschied in der Behandlung dieser Personen in dem Sinn gewertet werden, daß Privatpersonen ihrer Darstellung immer widersprechen können, Personen des öffentlichen Lebens dagegen nur in dem Fall der Interessenverletzung, sondern dieser Unterschied soll sich erst bei der sekundären Frage der Interessenverletzung auswirken; d. h. das Interesse eines Privaten wird durch Veröffentlichung seiner Lebensschicksale leichter verletzt sein als dasjenige einer im öffentlichen Leben stehenden Person, bei der notwendigerweise der Schutz der Geheimsphäre nicht so weit reichen kann, da sein Leben und seine Handlungen ohnehin, soweit sich sein Wirken in der Oeffentlichkeit vollzieht, allgemein bekannt sind und daher eines Schutzes vor Veröffentlichung nicht bedürfen. Der Schutz der Geheimsphäre greift bei diesen Personen erst dort

[10]) JW. 1929, S. 452. Dagegen hält Allfeld, DJZ. 1922, S. 584 ff., die Bühnenverkörperung von Personen in der Maske, die als lebendes Bild unter § *22* Kunstsch.-Ges. fallen, stets für unzulässig, da er das Interesse des Dichters an dramatischer Schilderung einer Person gegenüber dem Interesse des Dargestellten für unbeachtlich erklärt; Allfeld macht auch für Personen der Zeitgeschichte keine Ausnahme, vorausgesetzt, daß die Darstellung in der Maske erfolgt, also § *22* unmittelbar (nicht analog) angewandt werden kann. Über die Darstellung in Roman oder dramatische Darstellung ohne Maske spricht sich Allfeld nicht aus.

ein, wo ihr Privatleben beginnt, und soweit ist natürlich auch ein Schutz gegen Darstellung ihrer Person gerechtfertigt. Vollkommen gleich ist dagegen die Behandlung von Privatpersonen und solchen, die dem Bereich der Zeitgeschichte angehören, in den Fällen der Ehrverletzung. In dieser Beziehung ist jedermann in gleicher Weise berechtigt, einer Verletzung dieses Rechtsgutes entgegenzutreten. Es ergibt sich also eine unterschiedliche Behandlung lediglich bei der Frage der Interessenverletzung, und zwar derjenigen bei Eingriff in die Geheimsphäre, die bei Privaten einen weitergehenden Schutz genießt als bei Personen des öffentlichen Interesses. Aus diesem Grund ist es erforderlich, kurz auf den Begriff der Zeitgeschichte im Sinn des § 23 Ziff. 1 Kunstsch.-Ges. einzugehen. Gleichgültig ist, welche Betätigungsart zu dem Bekanntwerden in der Oeffentlichkeit führt; auf jedem Betätigungsfeld (Politik, Kunst, Wissenschaft, Sport, Industrie usw.) kann derjenige Grad von Berühmtheit erreicht werden, der eine Person in den Bereich der Zeitgeschichte zieht.[11]) Fraglich ist dagegen, ob ein bewußtes Eintreten in die Zeitgeschichte erforderlich ist[12]) oder ob man auch unbewußt in den Bereich der Zeitgeschichte eingehen kann.[13]) Nach dem Wortlaut des § 23 Ziff. 1 mag die letztere Auffassung richtig scheinen, wonach keine eigene bewußte Aktivität erforderlich ist; dem S i n n der Bestimmungen des Kunstschutzgesetzes dürfte es aber, wie das KG. vom 26. 6. 28 a. a. O. mit Recht hervorhebt, mehr entsprechen, nur solchen Personen den Schutz des Bildes zu versagen, die bewußt dazu beigetragen haben, das Interesse der Allgemeinheit wachzurufen, wenn auch ihr Handeln nicht unmittelbar hierauf gerichtet war. Denn gerade Personen, die ohne ihr Zutun und ohne ihren Willen das öffentliche Aufsehen erregt haben, vielleicht weil sie Gegenstand irgend eines besonders tragischen Schicksals waren, muß der Schutz der Geheimsphäre zugebilligt werden, und es lag zweifellos nicht in der Absicht des Kunstschutz-Gesetzes, diese Personen ihres Anspruchs auf den Schutz des Körperbildes zu berauben. Auch Abwägungen der beiderseitigen Interessen, denen das Kunstschutz-Gesetz mit dieser Bestimmung Rechnung tragen wollte, führen zum gleichen Ergebnis: Es sollte bezüglich solcher Personen eine Ausnahme von dem strengen Schutz des eigenen Bildes gemacht werden, bei denen die Allgemeinheit ein berechtigtes und beachtliches Interesse an der Kenntnis ihrer Erscheinung hatte. Bei solchen Personen, die ungewollt die öffentliche Aufmerksamkeit erregt haben, entspringt

---

[11]) Ebenso Begründung zum Kunstsch.-Ges., abgedruckt bei Osterrieth-Marwitz, § 23, B. I; Allfeld, Komm. z. Kunstsch.-Ges., § 23, I, 2, A; RG. vom 26. 6. 29 in RGZ. Bd. 125, S. 80 ff.

[12]) So Allfeld, a. a. O., KG. vom 26. 6. 28, in JW. 1928, S. 421 ff., AG. München v. 4. 11. 27 in JW. 28, S. 376, LG. I Berlin v. 6. 3. 28 in JW. 29, S. 45.

[13]) So Elster, Lehrbuch des gewerbl. Rechtsschutzes, S. 191; Osterrieth-Marwitz, § 23, B, III, 3; Adler, Anm. zu OLG. Kiel, JW. 1930, S. 79.

dieses Interesse meist bloß der Neugier, nicht aber der berechtigten Aufmerksamkeit und Bewunderung, die eine irgendwie hervorragende Tat oder Stellung erregt.

Die verschiedenen hier in Betracht kommenden Gesichtspunkte sollen nun an einigen Beispielen der Rechtsprechung veranschaulicht werden. Für das Recht auf Darstellung fremder Personen unter Nennung ihrer Namen ist besonders der schon mehrfach erwähnte, am 9. 7. 1929 vom OLG. Kiel entschiedene Fall von Interesse.[14]) Ein Schriftsteller hatte folgende wahre Begebenheit in einem Theaterstück geschildert: Der Gerichtsassessor D. war im Jahre 1926 ermordet worden. Der Verdacht, die Tat begangen zu haben, fiel auf die Ehefrau des Ermordeten und deren Geliebten, den Gärtner Kr. Diese wurden dann wegen gemeinschaftlicher Ermordung des D. vom Schwurgericht in Dresden zum Tod verurteilt, später begnadigt; das Ehepaar D, hatte zwei Kinder, 1914 und 1916 geboren. In dem Theaterstück, das den Titel „Amrie D." hat — der Name deckt sich mit dem der Kläger — traten all diese Personen mit Namen auf und es waren darin die Vorgänge in der Familie D. bis zur Ermordung, der Mord selbst und die nachfolgende Schwurgerichtsverhandlung dargestellt. Das Stück kam zur Aufführung und den dabei ausgegebenen Theaterzetteln war ein Heft beigefügt, das nähere Angaben über die Mordtat sowie Bilder des D.'schen Hauses, des Ehepaares D. und des Gärtners Kr. enthielt. Die Kinder D. beantragten den Erlaß einer einstweiligen Verfügung auf Unterlassung der Aufführung, öffentlichen Kundmachung und Verbreitung des Theaterstückes. Das zuerst angegangene Landgericht Altona entsprach diesem Antrag mit Urteil vom 16. 4. 29 und stützte das Urteil auf entsprechende Anwendung der §§ 22, 23 Kunstschutz-Gesetz, „weil das Gesetz die Sphäre des privaten Daseins ganz allgemein schützen wolle und der Schutz des Bildes auf einen Schutz der dramatischen Aufführung ausgedehnt werden müsse". Auf diesen Schutz hätten auch die Kinder der Dargestellten einen Anspruch; das Ehepaar D. gehöre nicht mehr der Zeitgeschichte an, bloße Weglassung der Namen schütze die Antragsteller nicht genügend. Das Vorliegen des Tatbestandes von § 826 BGB. wurde nicht geprüft. Gegen dieses Urteil legte der Schriftsteller Berufung zum OLG. Kiel ein. Die Berufung wurde zurückgewiesen. Es wurde zunächst festgestellt, daß das Namensrecht der Antragsteller nicht verletzt ist[15]); dann lehnte das Urteil die Anwendbarkeit der §§ 22, 23 Kunstsch.-Ges. ab, da es sich nicht um lebende Bilder der Dargestellten handelt, die allein den Schutz dieser Bestimmungen begründen könnten; denn es fehle an einer Vorschrift des Theaterstücks, wonach die Personen in der Maske des Namensträgers aufzutreten hätten, so daß nicht eine körperliche Darstellung gegeben sei, sondern nur Erlebnisse und Eigenschaften der betreffenden Personen geschildert seien; diesen Tatbestand erfasse aber das Kunstschutz-Gesetz nicht, so daß es hier nicht an-

[14]) JW. 1930, S. 78 ff.
[15]) Siehe oben Seite 43, Anm. 3.

wendbar sei. Diese Auslegung ist m. E. zu eng. Wie bereits dargelegt, hat sich die Heranziehung dieser Bestimmungen des Kunstschutz-Gesetzes aus der Einsicht der Notwendigkeit ergeben, daß die Person vor ihre Interessen verletzender Darstellung zu schützen sei, vor einem Eindringen in ihre Geheimsphäre, wobei nicht die Form, sondern die Art der Darstellung die Hauptrolle spielt. Das Recht auf Erhaltung der Geheimsphäre umfaßt den Schutz vor bühnenmäßiger Darstellung einer Person und dieser Schutz muß in gleichem Maße gewährt werden, ob die Person auch ihrer äußeren Erscheinung nach in der Maske dargestellt ist oder ob nur ihr Charakter gezeichnet und ihre Handlungen wiedergegeben sind, so daß sie selbst als Vorbild der dramatischen Figur erkannt wird. Aus diesem Grund ist auch die Beschränkung des Rechts am Lebensbild auf dramatische Darstellung gegenüber nur erzählender Darstellung in einem Roman nicht angebracht, da das Objekt des Schutzes, die Geheimsphäre der Persönlichkeit, durch erzählende Darstellung ebenso verletzt wird wie durch bildhafte; allerdings ist bei nur beschreibender Darstellung im Gegensatz zur bühnenmäßigen die Anwendung der Bestimmungen des Kunstschutz-Gesetzes nicht unmittelbar, sondern nur analog möglich. Die rechtsähnliche Anwendung ist aber in diesem Fall mit Rücksicht auf das Bedürfnis nach Schutz der Geheimsphäre geboten. Im Fall des Theaterstückes „Amrie D." ist also auch die rechtsähnliche Anwendung der Vorschriften über das Recht am eigenen Bild zulässig; in erster Instanz war das Urteil richtigerweise hierauf gestützt. Da das OLG. die Anwendung im Hinblick auf die nicht maskenähnliche Darstellung abgelehnt hat, hat es auch die Prüfung der Frage, ob es sich hier um Personen der Zeitgeschichte handelt, unterlassen. Diese Frage wäre aber zu erörtern und mit Rücksicht auf das teilweise nur passive Verhalten der Beteiligten in deren Person zu verneinen gewesen, ferner für alle Personen deshalb, weil zwischen dem Zeitpunkt des dargestellten Ereignisses und dessen Darstellung selbst mehrere Jahre vergangen waren, so daß alle Beteiligten der Vergessenheit anheimgefallen waren.[16]) Da der Schriftsteller sich also nicht darauf berufen konnte, daß er Personen der Zeitgeschichte dargestellt habe, wobei nur erhebliche Interessenverletzung durch die Art ihrer Schilderung und der geschilderten Vorgänge zu einem Verbot der Darstellung geführt hätte, wäre es an sich nicht mehr darauf angekommen, im einzelnen die Art der Darstellung der Personen zu prüfen, wie dies das OLG. getan hat. Denn es ist ohne weiteres einleuchtend, daß die Antragsteller durch die Darstellung der lange zurückliegenden tragischen Geschicke in ihrer Familie erheblich in ihrem Recht auf Schutz der Geheimsphäre verletzt waren. Die Nennung der Namen und die Beifügung des Heftes mit der Schilderung des Mordfalles und mit

[16]) Ebenso Adler in der Anmerkung zu dieser Entscheidung, JW. 30, S. 79; uber vorübergehende Zugehörigkeit zur Zeitgeschichte siehe Osterrieth-Marwitz, § 23, B, III, Anm. 4. Anders in diesem Punkt KG. in JW. 1928, das die Möglichkeit vorübergehender Zugehörigkeit zur Zeitgeschichte nicht berücksichtigt.

der Veröffentlichung der Bilder der Beteiligten trägt dazu bei, diesen Eingriff in die Geheimsphäre wesentlich zu verschärfen, und es hätte daher schon aus diesem Gesichtspunkt die Aufführung untersagt werden können, ohne daß hier die Art der Darstellung noch in Betracht kam. Denn das Interesse des Schriftstellers an der dramatischen Behandlung dieses Ereignisses steht hier gegenüber demjenigen der Antragsteller unbedingt zurück. Das Urteil erklärt weiter, daß der Unterlassungsanspruch schon aus dem Gesichtspunkt eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts gerechtfertigt ist, ein, wie schon hervorgehoben, erfreulicher Schritt für die Anerkennung des Persönlichkeitsrechts. Daß zu diesem allgemeinen Persönlichkeitsrecht auch das Recht am Lebensbild gehört, hat das OLG. bedauerlicherweise nicht berücksichtigt. Auf das Vorliegen des Tatbestandes von § 826 BGB., auf den das Urteil ebenfalls gestützt ist, soll später noch eingegangen werden, wenn die Darstellung fremder Personen vom Standpunkt der unerlaubten Handlung aus betrachtet wird. Gerade der vorliegende Fall zeigt aber, wie verschiedenartige rechtliche Probleme die Darstellung bestimmter Personen unter Nennung ihrer Namen bietet und wie notwendig es ist, an Hand der Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts das Spezialgebiet des Rechts am Lebensbild zu berücksichtigen; denn gerade dieser Fall, der einen besonders krassen Eingriff in die Persönlichkeitssphäre der Betroffenen darstellt, beweist die Notwendigkeit eines vom Verschulden des Schriftstellers unabhängigen Schutzes der Persönlichkeit.

Zu erwähnen ist an dieser Stelle noch der sogenannte Piscatorfall [17]), in dem mit besonderer Ausführlichkeit die Frage erörtert ist, ob die Anwendung der Bestimmungen des Kunstschutzgesetzes auf bühnenmäßige Darstellung einer Person zulässig ist. Es handelte sich hierbei um folgendes: Im Theater der Piscatorbühne, dessen Geschäftsführer der Beklagte Piscator war, wurde das Tolstoi'sche Stück „Rasputin" in der Bearbeitung von Piscator aufgeführt. Die Bearbeitung bestand in der Hinzufügung einzelner Szenen, die in dem ursprünglichen Drama nicht enthalten waren. In einer dieser Szenen wurde der Kläger, Wilhelm II., dargestellt, der gleichzeitig mit Kaiser Franz Josef von Österreich und dem Zaren Nikolaus II. auf einer Kugelbühne erschien. Die drei Monarchen hielten einander angepaßte Monologe. Der Kläger beantragte Erlaß einer einstweiligen Verfügung auf Unterlassung der Darstellung seiner Person, da er sich durch die Art dieser Darstellung beleidigt sah. Sowohl das LG. als das KG. verurteilten den Beklagten zur Unterlassung der Darstellung des Klägers. Aus der sehr ausführlichen Urteilsbegründung des KG. ist als für die vorliegende Arbeit interessant zunächst hervorzuheben, daß das KG. die Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Anschluß an die reichsgerichtliche Rechtsprechung abgelehnt hat; ferner, daß die Darstellung des Klägers auf der Bühne in einer seine Gesichtszüge getreu wiedergebenden Maske als eine Verletzung

[17]) JW. 1928, S. 363 ff.

der Vorschriften des Kunstschutzgesetzes über das Recht am eigenen Bild angesehen wurde. Hierüber wird genau dargelegt, daß es mit dem Zweck und Sinn des Kunstschutzgesetzes durchaus vereinbar ist, seine Bestimmungen auf lebende Bilder anzuwenden. Die Frage, ob dies nur bei Darstellung einer Person in ihrer Maske zulässig ist oder ob auch bei einer bloßen Charakterdarstellung ohne Wiedergabe der äußeren Erscheinung, brauchte naturgemäß in diesem Fall nicht erörtert zu werden; ebensowenig war ein Wort darüber zu verlieren, daß der Kläger eine dem Bereich der Zeitgeschichte angehörende Person ist. Es war daher hier, da in einem solchen Fall die Darstellung grundsätzlich zulässig ist, auf die Frage der Interessenverletzung nach § 23 Abs. 2 Kunstsch.-Ges. einzugehen. Diese Frage hat das KG. eingehend geprüft und aus drei Gesichtspunkten bejaht. Die Interessenverletzung wurde erblickt „in der Art der Einführung der Person des Klägers in das Stück und die damit verfolgte Tendenz, in der Art der Charakterisierung seiner Persönlichkeit durch wenige, aus dem Zusammenhang losgelöste, zu ganz verschiedenen Zeiten und bei den verschiedensten Gelegenheiten gefallene Redewendungen und niedergeschriebene Randbemerkungen und endlich auch in der Gebetvorführung."[18]) Es würde hier zu weit führen, die einzelnen Tatbestandsmerkmale aufzuführen, in denen das KG. diese Interessenverletzung erblickt. Das Urteil hat jedenfalls das Erfordernis, daß die Interessenfrage gründlich an Hand der konkreten Umstände des Einzelfalles zu prüfen ist, voll erfüllt.

Die Tendenz der Rechtsprechung geht, wie sich aus den angeführten Beispielen, insbesondere denjenigen des LG. I Berlin [19]) und der Begründung der einzelnen Entscheidungen ergibt, auf eine Anerkennung des Rechts am Lebensbild, denn auch die Urteile, die diesen Begriff nicht klar herausarbeiten und sich noch eng an die Bestimmungen über das Recht am eigenen Bild anlehnen, zeigen deutlich die Bemühungen der Gerichte, die Persönlichkeit vor unliebsamen Eingriffen in ihre Geheimsphäre zu schützen.

[18]) Vgl. a. a. O., S. 366.
[19]) JW. 1929, S. 451 ff.

3. Abschnitt.

Verwendung des fremden Namens vom Standpunkt der unerlaubten Handlung.

§ 11.

Allgemeines über die Namensverwendung als unerlaubte Handlung.

Nachdem die Verwendung fremder Namen durch den Dichter zur Bezeichnung von Figuren seiner Werke vom Standpunkt des Namensrechts und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus betrachtet ist, bleibt noch die Erörterung dieses Tatbestandes vom Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung aus. Diese Betrachtungsweise bietet in objektiver Hinsicht nichts Neues, sondern lediglich in subjektiver. Objektiv handelt es sich um die Verletzung der bereits im vorigen Abschnitt behandelten Rechtsgüter, insbesondere des Rechtsgutes der Ehre. Das Namensrecht scheidet aus dieser Besprechung aus, denn nachdem im ersten Teil der Arbeit dargelegt wurde, daß die Verwendung fremder Namen durch den Dichter objektiv niemals eine Verletzung des Namensrechts darstellt — gleichgültig, ob der Name zur Bezeichnung einer frei erfundenen oder einer den Namensträger darstellenden oder nur auf diesen hinweisenden Figur verwendet wurde — erübrigt sich naturgemäß ein Eingehen auf die subjektive Seite dieses Tatbestandes. Es kommt daher nur ein unerlaubtes Handeln des Dichters im Sinn der §§ 823 ff. BGB. für die Fälle in Betracht, in denen die Verwendung des fremden Namens objektiv eine Rechtsverletzung darstellt, allgemein gesprochen für die Fälle der Verletzung des Persönlichkeitsrechtes des Betroffenen. Die Persönlichkeit ist vor vorsätzlicher Schadenszufügung geschützt durch § 826 BGB. Diese Bestimmung eignet sich aus zwei Gründen besonders zum Schutz der Persönlichkeit vor Beeinträchtigungen, einmal, weil sie sich nicht auf den Schutz vor Vermögensbeschädigungen beschränkt, sondern auch die Verletzung ideeller Rechtsgüter betrifft [1]), ferner deshalb, weil die Natur des verletzten Rechtsgutes hier im Gegensatz zu unerlaubten Handlungen nach § 823, durch den nur die absoluten, die ausdrücklich genannten und die durch Schutzgesetz anerkannten Rechtsgüter vor Verletzung geschützt sind, keine Rolle

[1]) Siehe Riezler, Ersatz immateriellen Schadens auf Grund des § 826 BGB., in „Recht" 1922, S. 166 ff.; Staudinger § 826, Anm. 3a; Smoschewer, S. 179.

spielt. Deshalb wurde die Anerkennung und der Ausbau des allgemeinen Persönlichkeitsrechts an Hand des § 826 BGB. im Schrifttum [2]) mehrfach empfohlen und auch in der Rechtsprechung schon in diesem Sinn entschieden.[3]) Es ergibt sich nun in diesem Abschnitt, wo die Verwendung fremder Namen durch den Dichter vom Standpunkt der unerlaubten Handlung aus betrachtet werden soll, eine Einteilung zunächst nicht nach der Art der Namensverwendung, d. h. nach dem Vorliegen eines Hinweises auf die Person oder nach ihrer ausdrücklichen Darstellung, sondern es ist hier in erster Linie das verletzte Rechtsgut in Betracht zu ziehen. Wo es sich um eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts schlechthin, nicht eines ausdrücklich geschützten Rechtsgutes handelt, ergibt sich der Schadensersatzanspruch des Verletzten aus § 826 BGB.; wo dagegen ein vom Gesetz anerkanntes Rechtsgut durch die Namensverwendung oder Darstellung einer Person verletzt erscheint, richtet sich die Beurteilung nach den §§ 823, Abs. 2 und 824 BGB. Dies sind vor allem die Tatbestände der Ehrverletzung, also der Beleidigung, üblen Nachrede und Verleumdung (§§ 185—187 StGB.) und der vom BGB. in Ergänzung der strafrechtlichen Bestimmungen über den Ehrenschutz ausgebildeten Vorschrift des § 824 über den Schutz vor Kreditgefährdung. Die hier in Frage kommenden Tatbestände der §§ 823 Abs. 2 und 824 BGB. einerseits und des § 826 BGB. andererseits schließen sich gegenseitig nicht aus.[4]) Es sind aber in den Fällen, deren Sachverhalt den Tatbestand mehrerer unerlaubter Handlungen erfüllt, doch die einzelnen Bestimmungen jeweils gesondert auf ihre Anwendbarkeit hin zu prüfen, so daß sich die getrennte Behandlung ihrer Voraussetzungen im Interesse besserer Übersicht auch bei der Betrachtung der literarischen Namensverwendung empfiehlt. Es wird also in diesem Abschnitt unter Außerachtlassung der für das Namensrecht und das Persönlichkeitsrecht angewandten Einteilung nach der Art der Namensverwendung durch den Richter zur Bezeichnung frei erfundener, auf die Person des Namensträgers hinweisender oder diese selbst darstellender Figuren zunächst abgestellt auf das verletzte Rechtsgut, und zwar auf die Verletzung gesetzlich geschützter Rechtsgüter einerseits, auf die Verletzung der in § 826 vor vorsätzlicher Schadenszufügung geschützten Persönlichkeit andererseits. Die in der Rechtsprechung behandelten Fälle werden dieser Einteilung entsprechend eingeordnet. Gemeinsam ist für alle Fälle der unerlaubten Handlung festzustellen, daß immer ein Verschulden des Handelnden erforderlich ist, während bisher lediglich objektive Rechtsverletzungen betrachtet wurden.

---

[2]) So vor allem von Wierusowski in Deutsche Richterztg. 1927, S. 227 ff.; auch von Smoschewer, S. 178 ff.

[3]) Vgl. OLG. Kiel in JW. 1930, S. 79.

[4]) RGR.-Komm., § 826, Anm. 1; Staudinger § 826, Anm. 7 i; de Boor, Das Zusammentreffen der einzelnen Tatbestände unerlaubter Handlungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, in Gruchots Beiträgen, Bd. 61, S. 758 ff., besonders S. 763.

Aber im einzelnen unterscheidet sich bei den hier in Frage kommenden Tatbeständen auch die subjektive Seite derselben, so daß hierauf erst bei Betrachtung der einzelnen Tatbestände einzugehen ist.

§ 12.

Darstellung einer Person unter Verwendung ihres Namens in beleidigender Form.

Die Verwendung eines fremden Namens durch den Schriftsteller kann unter bestimmten, bereits oben näher dargelegten Voraussetzungen einen Eingriff in die Ehre des Namensträgers bedeuten. Es sind dabei verschiedene Arten der Ehrverletzung möglich, je nachdem die vom Schriftsteller gezeichnete Figur, die den fremden Namen trägt, beleidigend dargestellt ist oder ehrenrührige Handlungen begeht, die der wirklichen Person zugerechnet werden. Je nach der Art dieser Namensverwendung kann dann der Tatbestand der §§ 185 oder 186 StGB. erfüllt sein; in subjektiver Beziehung kommt dann noch die Unterscheidung zwischen den §§ 186 und 187 StGB. in Betracht. Hier soll die Ehrverletzung nicht vom strafrechtlichen, sondern vom zivilrechtlichen Standpunkt aus betrachtet werden, und da richtet sich die Beurteilung nach § 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des StGB.[1]) Maßgebend ist für die zivilrechtliche Haftung, daß durch die unerlaubte Handlung ein Schaden entstanden ist; es ist also nicht allein zu prüfen, ob der Tatbestand der Beleidigung erfüllt ist, sondern auch die weitere Frage, ob für den Beleidigten ein Schaden entstanden ist und ob die strafbare Handlung kausal für die Entstehung dieses Schadens war. Was nun den zunächst zu erörternden Tatbestand der Beleidigung betrifft, so gilt in objektiver Hinsicht das bereits oben Gesagte. Die Figur des Romans oder Dramas, die den fremden Namen trägt, muß außer diesem weitere Hinweise auf die bestimmte Person des Namensträgers enthalten, so daß dieser als das Modell oder der Dargestellte erkannt wird, und die betreffende Figur muß in beleidigender Art dargestellt sein, sie muß so gezeichnet sein, daß sie einen Ausdruck der Mißachtung darstellt.[2]) Die bloße Verwendung des Namens ohne Hinweis auf die Person des Namensträgers stellt niemals eine Beleidigung dar, da eine bestimmte Person durch die unerlaubte Handlung verletzt sein muß, während sich bei Verwendung des Namens allein der Geschädigte nicht feststellen läßt. Dagegen macht es hier keinen Unterschied, ob die Namensverwendung so erfolgt ist, daß sie zur Bezeichnung einer erfundenen und nur einige Züge des Namens-

[1]) Darüber, daß die Beleidigungsvorschriften der §§ 185—187 StGB. Schutzgesetze im Sinn des § 823 Abs. 2 BGB. sind, siehe oben Seite 79 ff.

[2]) Daß die Beleidigung ein Ausdruck der Mißachtung des Täters sein muß, fordert besonders Frank, § 185, Anm. 1.

trägers enthaltenden Figur dient, so daß das wirkliche Modell hieran erkannt wird, oder ob die Person des Namensträgers selbst dargestellt und der Name zu ihrer eigenen Bezeichnung verwendet wird. Wenn die den fremden Namen tragende Figur so gezeichnet ist, daß der Vergleich mit dem Namensträger für diesen eine Beleidigung bedeutet, ist es gleichgültig, in welchem Grad er selbst geschildert wurde, d. h. in welchem Verhältnis Dichtung und Wahrheit zueinander stehen. Der Unterschied gegenüber der objektiven Rechtsverletzung, wie sie im vorigen Abschnitt behandelt wurde, liegt hier lediglich darin, daß ein Verschulden des den Namen verwendenden Dichters erforderlich ist. Worauf muß sich nun dieses Verschulden beziehen? Die Beleidigung selbst nach § 185 StGB. ist eine Handlung, deren Strafbarkeit nur bei vorsätzlicher Begehung eintritt.[3]) Nach § 823 BGB. entsteht die Schadensersatzpflicht grundsätzlich dann, wenn vorsätzlich oder fahrlässig das Recht eines Andern widerrechtlich verletzt oder gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz verstoßen wird. Damit soll aber nicht die zivilrechtliche Haftung gegenüber der strafrechtlichen in dem Sinn ausgedehnt werden, daß bei Verstoß gegen ein Schutzgesetz, das an sich Vorsatz zur Erfüllung des Tatbestandes erfordert, zivilrechtlich auch für fahrlässiges Handeln gehaftet werden soll, sondern auch die zivilrechtliche Haftung richtet sich hier nach den jeweils in Betracht kommenden Schutzgesetzen und tritt nur dann ein, wenn deren Tatbestand in objektiver und subjektiver Hinsicht ganz erfüllt ist.[4]) Die Frage nach dem Verschulden des Schriftstellers ist somit aus § 185 StGB. zu beantworten. Zum Vorsatz gehört in diesem Fall, daß die beleidigende Äußerung mit dem Willen getan wird, daß ein Dritter Kenntnis von ihr erhält und ferner das Bewußtsein des beleidigenden Charakters der Äußerung.[5]) Was nun das erste Merkmal betrifft, den Willen, daß die Äußerung zur Kenntnis eines Dritten gelange, der übrigens nicht der Beleidigte selbst zu sein braucht[6]), so ist das Vorliegen dieses Willens bei der Veröffentlichung eines Werkes durch den Schriftsteller ohne weiteres zu bejahen, denn es ist ja die Bestimmung eines schriftstellerischen Erzeugnisses, daß es zur Kenntnis dritter Personen, hier sogar zur Kenntnis der Allgemeinheit gelangt, sei es als Roman, der von einer unbegrenzten Personenzahl gelesen wird (hier liegt Beleidigung durch Verbreitung von Schriften im Sinn des § 200 StGB. vor), sei es als Drama, das öffentlich aufgeführt wird (öffentlich begangene Beleidigung im Sinn des § 200 StGB.). Bezüglich des zweiten Merkmales, Bewußtsein des beleidigenden Charakters der Äußerung, ist ein bereits früher erwähnter Gesichtspunkt zu berücksichtigen: Die Ansicht, die der Dichter selbst mit seinem Werk zum Ausdruck bringen will, seine eigene Auffassung von seinen Figuren ist hier zu beachten, was bei der

[3]) Vgl. Ebermayer, § 185, Anm. 13; Frank, § 185, II.
[4]) Staudinger, § 823, III, C, Abs. 2; Warneyer, § 823, V.
[5]) Ebermayer, § 185, 13; Frank, § 185, 2; RGSt. Bd. 5, S. 239.
[6]) Ebermayer, a.a. O.; Frank, a. a. O.; RGSt. Bd. 48, S. 62 ff. Weitere Literaturangaben siehe bei Ebermayer und Frank.

objektiven Verletzung des Persönlichkeitsrechts nicht der Fall war. Dieser Gesichtspunkt ist nicht zu verwechseln mit dem Erfordernis einer Beleidigungsabsicht (animus iniurandi), die nach herrschender Meinung bei der Beleidigung nicht vorzuliegen braucht.[7]) Die Beleidigungsabsicht würde sich auf den Dritten, den Beleidigten, beziehen, während die Kenntnis des beleidigenden Charakters der Äußerung sich nur auf das eigene Handeln bezieht. In Bezug auf den Verletzten ist nur das Bewußtsein erforderlich, daß sich die getane Äußerung auf diesen bezieht, nicht die Absicht, ihn zu beleidigen und zu schädigen. Das Erfordernis des Bewußtseins, daß sich die Beleidigung auf den Beleidigten bezieht, geht daraus hervor, daß die Beleidigung einen Ausdruck der Mißachtung darstellt, die notwendig ein bestimmtes Objekt haben muß. Was nun das Bewußtsein des beleidigenden Charakters einer Äußerung betrifft, so besteht leicht die Möglichkeit, daß ein Schriftsteller eine von ihm gezeichnete Gestalt, die er im Rahmen einer Dichtung darstellt, ganz anders auffaßt, als derjenige, der sich als das Modell der Figur wiedererkennt und der sich naturgemäß losgelöst von dem ganzen Werk betrachtet. Als Beispiel hierfür sei der im Anschluß an den vom OLG. Nürnberg entschiedenen Zivilprozeß wegen Unterlassung der Weiterverbreitung einer Novelle [8]) vom Amtsgericht München entschiedene Beleidigungsprozeß angeführt. Es sollen zwar im Rahmen dieser Arbeit die strafrechtlichen Folgen einer Namensverwendung durch den Schriftsteller nicht betrachtet werden; da in diesem Fall aber die Voraussetzungen des Tatbestandes der Beleidigung nach § 185 StGB. in objektiver und subjektiver Hinsicht geprüft worden sind, können hier einige auch für die zivilrechtliche Haftung entscheidende Punkte angeführt werden. Das Gericht stellte in diesem Fall unter Beweis, inwiefern die Züge und Handlungen, die der mit dem Namen L. bezeichneten Novellenfigur beigelegt waren, mit denen des wirklichen Namensträgers übereinstimmen und prüfte ferner die Frage, inwiefern diese Handlungen und Eigenschaften eine beleidigende Schilderung der Figur darstellen.[9]) In subjektiver Hinsicht wurde geprüft, ob der Schriftsteller die ihm aus seiner Jugend bekannt gewesene Person des Nebenklägers schildern und ob er mit der betreffenden Novellenfigur eine lächerliche Gestalt zeichnen wollte, was er beides bestritten hatte. In Bezug auf diese letzte Frage wurde durch eine Reihe von Sachverständigen, die sich eingehend mit der Entstehungsgeschichte der Novelle befaßten, festgestellt, daß der Dichter die in Frage kommende Figur seiner Novelle, die eine tragische Begebenheit zum Gegenstand hatte, als eine tragikomische Gestalt schildern wollte, die sich dem vorwiegend ernsten Inhalt der Erzählung anpaßte, daß diese Figur im Rahmen der Erzählung gesehen nicht lächerlich und somit nicht beleidigend dargestellt werden wollte

[7]) Ebermayer, a. a. O.; Frank, a. a. O.; RGSt., Bd. 5, S. 239.

[8]) Siehe oben Seite 47.

[9]) Vgl. Berichte über diesen Prozeß in den Münchner Neuesten Nachrichten vom 2., 3., 4. und 5. März 1931, Nr. 59—62.

und auch tatsächlich nicht so dargestellt ist. Das Gericht hat sich dem Gutachten der Sachverständigen nicht angeschlossen, sondern in den Urteilsgründen festgestellt, daß sich der Schriftsteller klar gewesen ist, daß Äußerungen, wie sie in der Novelle niedergelegt sind, den Charakter der Beleidigung in sich tragen. Diese Entscheidung des Gerichts beruht auf einem m. E. irrigen Ausgehen von einzelnen Äußerungen in einer geschlossenen Erzählung, während in einem derartigen Fall eine Dichtung als einheitliches Kunstwerk betrachtet werden muß; denn nur auf diese Weise kann beurteilt werden, was sich der Verfasser bei der Gestaltung einer einzelnen Figur, die sich als Teil dem einheitlichen Ganzen des Werkes einfügen muß, gedacht hat. Auch hier spielt wieder die Frage, ob es sich um ein Werk von künstlerischem Format oder eine bloße Reportage oder gar ein Pamphlet handelt,[10]) eine gewisse Rolle; bei letzteren wird ein Beleidigungsvorsatz viel leichter unterstellt werden können als bei einem Kunstwerk, bei dem der Dichter nicht die Absicht hat, lebende Personen in kränkender Art abzuschildern, sondern bei dem sich seine Absicht auf künstlerische Gestaltung und Verarbeitung seiner vielleicht dem wirklichen Leben entnommenen Motive und Modelle richtet, die nicht abphotographiert, sondern im Sinn seiner Dichtung frei verwertet werden.[11])

§ 13.

Die Verwendung des fremden Namens in Form der üblen Nachrede.

Eine weitere Möglichkeit, daß die Verwendung eines fremden Namens durch den Dichter den Tatbestand einer unerlaubten Handlung bildet, besteht dann, wenn von der Figur, die den fremden Namen trägt und auf die Person des Namensträgers hinweist oder sie darstellt, Tatsachen ausgesagt sind, die zu ihrer Verächtlichmachung oder Herabwürdigung in der öffentlichen Meinung geeignet sind, und zwar solche Tatsachen, die nicht erweislich wahr sind. Objektiv kann dieser Tatbestand gerade in dem Fall erfüllt sein, in dem der Schriftsteller nicht eine bestimmte Person schildern wollte, sondern sie nur als Modell, allerdings unter Nennung ihres wirklichen Namens, verwendet hat, wenn er also wirkliche Züge einer Person zur Gestaltung einer Figur verwendet und dieser in seinem Werk erfundene Tatsachen beigelegt hat. Daß insoweit dieser Tatbestand sogar unbewußt erfüllt sein kann, wurde oben

---

[10]) Vgl. z. B. den im Anfang dieses Jahrhunderts bekannten Bilse-Prozeß, erwähnt bei Gareis, DJZ. 1904, S. 21 ff.

[11]) Diesen Gesichtspunkt hebt besonders Gareis hervor, ebenso die Sachverständigengutachten in dem erwähnten Beleidigungsprozeß vor dem Amtsgericht München.

bereits dargelegt.[1]) Eine derartige Handlung ist aber nur dann eine unerlaubte im Sinn des § 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit § 186 StGB., wenn auch der innere Tatbestand des § 186 erfüllt ist: die Handlung muß vorsätzlich begangen sein. Dazu gehört einmal das Bewußtsein, daß die behauptete Tatsache geeignet ist, den Andern verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, sowie das Bewußtsein, daß die Äußerung zur Kenntnis einer dritten Person gelangt.[2]) Bei der Verwendung eines fremden Namens durch den Schriftsteller handelt es sich um das qualifizierte Vergehen einer durch Verbreitung von Schriften begangenen üblen Nachrede, denn die in einem Buch enthaltenen Behauptungen sind ja zur Verbreitung bestimmt, während bei einem Drama, das zur öffentlichen Aufführung bestimmt ist, die öffentlich begangene üble Nachrede in Betracht kommt. Zum Vorsatz gehört hier noch das Bewußtsein dieser Öffentlichkeit der Behauptung. Dieses Bewußtsein ist hier ebenso wie beim Tatbestand der Beleidigung ohne weiteres zu unterstellen, denn das Werk eines Schriftstellers entsteht ja in der Absicht der Verbreitung oder Veröffentlichung. Zum Vorsatz gehört dagegen nicht eine Absicht der Beleidigung, ebensowenig, wie dies bei der einfachen Beleidigung nach § 185 der Fall war.[3]) Auch das Bewußtsein, daß die behaupteten Tatsachen nicht erweislich wahr sind, ist nicht erforderlich, im Gegenteil schließt der Glaube an ihre Wahrheit den Vorsatz nach Ansicht des RG. nicht aus,[4]) ein Hauptunterschied zwischen den Tatbeständen der §§ 186 und 187 StGB., bei dem die Behauptung wider besseres Wissen Tatbestandsmerkmal ist. Es könnte hiernach den Anschein haben, als sei der Tatbestand des § 186 StGB. für den Schriftsteller insofern verhängnisvoll, als gerade der Umstand, daß er in einem Werk mehr oder minder genau wiedergegebenen Modellen völlig frei erfundene Handlungen beifügt, die er selbst als Dichtung erkennt, die Erfüllung des Tatbestandes der üblen Nachrede bewirken könnte. Dies ist aber deshalb nicht der Fall, weil in § 186 verlangt wird, daß die betreffende Tatsache „in Beziehung auf einen Andern" behauptet wird. Das Bewußtsein dieser Beziehung auf einen Andern gehört ebenfalls zum Vorsatz.[5]) Eine Schadensersatzpflicht des Schriftstellers aus § 823 Abs. 2 BGB. tritt daher nur dann ein, wenn der Schriftsteller sich dessen bewußt war, daß in seinem Werk ein Hinweis auf eine bestimmte Person enthalten ist, und wenn er sich darüber klar war, daß alle in dem Werk in Bezug auf die Figur, die diesen Hinweis enthält, aufgestellten Behauptungen auf die wirkliche Person, die das Modell der Figur darstellt, sich beziehen. Bei einer zufälligen Verwertung eines fremden Namens und fremder Züge kann demnach der Tatbestand der unerlaubten Handlung nicht erfüllt sein; nur objektiv ist dies möglich, weil durch den vorhandenen

[1]) Vgl. vor allem KG. in JW. 1921, S. 1551 ff., oben S. 25.
[2]) Ebermayer, § 186, Anm. 8; Frank, § 186, III.
[3]) Ebermayer, a. a. O.; Frank, a. a. O.
[4]) RGSt., Bd. 25, S. 355; Bd. 40, S. 101; Bd. 115, S. 83.
[5]) Ebenso Schwartz, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, § 186, Anm. 8a.

Hinweis auf eine bestimmte Person auch das Unzutreffende als von ihr ausgesagt gilt.[6]) Eine bewußte üble Nachrede in einem Schriftwerk wird in der Praxis nur dann möglich sein, wenn eine bestimmte Person geschildert und von ihr unwahre Tatsachen behauptet sind, also vor allem in biographischen Werken kann eine solche enthalten sein. Was nun das Bewußtsein betrifft, daß die behauptete Tatsache geeignet ist, den Betroffenen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, so gilt hier das auch für die einfache Beleidigung Gesagte: die Auffassung des Schriftstellers selbst von diesen Tatsachen ist zu berücksichtigen. Allerdings wird hier, wo es sich um Tatsachenbehauptungen handelt, ein Konflikt zwischen der freieren Ansicht des Dichters und der allgemeinen Anschauung des Publikums nicht so leicht entstehen wie bei der einfachen Beleidigung, da Tatsachenbehauptungen etwas Greifbareres und allgemeinen Normen Zugänglicheres sind als bloße Werturteile.

Bei der Betrachtung der in einem Schriftwerk enthaltenen üblen Nachrede ist noch ein weiteres Moment zu berücksichtigen: Ist das Interesse des Künstlers an seinem freien Schaffen, an ungehinderter Darstellung einer bestimmten Person unter Nennung ihres wirklichen Namens ein berechtigtes Interesse im Sinn des § 193 StGB., das die Rechtswidrigkeit der Beleidigung ausschließt? Wie bereits oben dargelegt, sind die Schutzgesetze des § 823 Abs. 2 in ihrer vollen Auswirkung maßgebend, also auch mit den ihnen beigegebenen Einschränkungen, in den Fällen des § 185 und 186 StGB. mit der Einschränkung des § 193 StGB.[7]) Ueber das berechtigte Interesse im Sinn dieser Bestimmung besteht eine reichhaltige Rechtsprechung, bei der im allgemeinen zwischen Wahrnehmung eigener und Wahrnehmung fremder Interessen unterschieden wird.[8]) In unserm Fall der Verwertung fremder Namen und Personen durch den Dichter handelt es sich jedenfalls um die Wahrnehmung eines eigenen Interesses des Künstlers, um sein Interesse an freiem literarischem Schaffen. Dieses Recht auf Freiheit des Schaffens ist, wie bereits oben ausgeführt,[9]) ein Ausfluß des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Art. 118 RV. Dieser gewährt das Recht freier Meinungsäußerung, aber lediglich in den Grenzen des Gesetzes, d. h. es versagt dort, wo es das gesetzlich geschützte Recht eines Andern

---

[6]) Siehe oben Seite 33 ff.

[7]) Siehe RGZ. Bd. 82, S. 59 ff.

[8]) Vgl. RGSt. Bd. 23, S. 286, wo ein Interesse der Presse, öffentliche Vorkommnisse im allgemeinen Interesse zu besprechen, verneint wird und wo es heißt: „Ein berechtigtes Interesse aber liegt dann vor, wenn es sich um eine den Täter nach billigem Ermessen angehende Angelegenheit handelt." Ebenso RGSt. Bd. 25, S. 68, und Bd. 23, S. 422 ff. Weitere Literaturangaben siehe bei Frank, § 193, III, 2b.

[9]) Siehe oben Seite 62 ff.

verletzt.[10]) Das Recht des Dichters auf Freiheit der Gedankenäußerung, das sich allgemein auf Art. 118 RV. stützt, kann aber nur dann durch § 193 StGB. zu seinen Gunsten erweitert werden, wenn er im speziellen Fall ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung beleidigender Tatsachen gegenüber dem bestimmten Dritten hat. Das allgemeine künstlerische Interesse berechtigt noch nicht zur Behauptung unwahrer und ehrenkränkender Tatsachen oder zu einer beleidigenden Darstellung. Diese Berechtigung tritt erst dann ein, wenn gegenüber der beleidigenden Person ein besonderes Interesse besteht.[11]) Das allgemeine Interesse des Dichters an der Freiheit seines Schaffens ist also kein berechtigtes Interesse im Sinn des § 193 StGB., was sich nicht nur aus dem Hervorgehen dieses dichterischen Rechts auf freie Gedankenäußerung aus der durch die bestehenden gesetzlichen Schranken eingeengten Bestimmung des Art. 118 RV. ergibt, sondern auch aus dem Wesen und der Bedeutung des § 193 StGB. hervorgeht. Danach stellt sich nämlich die in § 193 enthaltene Rechtfertigung der Beleidigung bei Vorliegen der besonders festgelegten Voraussetzungen als die Zubilligung eines Notstandes dar, d. h. die Beleidigung ist in diesen Fällen nur deshalb keine widerrechtliche, weil der Täter in Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen nicht anders handeln konnte, als indem er den Andern beleidigte.[12]) Ein solcher Notstand des Dichters ist aber die Notwendigkeit, seine Stoffe aus dem Leben zu schöpfen, nicht; ein solches Bedürfnis ist zwar anzuerkennen, geht aber nicht so weit, daß es zu einem Eingriff in die Ehre dritter Personen berechtigt. Lebenswahre Darstellungen lassen sich auch ohne solche Eingriffe in die Ehre bestimmter Personen erzielen, zum mindesten ist es niemals eine künstlerische Notwendigkeit, ehrenkränkende Schilderungen bestimmter Personen unter Nennung ihrer Namen zu geben, so daß also hier unter Umständen doch die Namensnennung von ausschlaggebender Bedeutung sein kann.

In der Rechtsprechung hat die üble Nachrede durch Verbreitung von Schriften hauptsächlich Bedeutung für Darstellungen in der Presse, wie aus den bisher zitierten Entscheidungen hervorgeht. Ein Fall, bei dem es sich um die Darstellung einer bestimmten Person unter Nennung ihres Namens in einem Schriftwerk (nicht in der Presse) handelt und in dem die Voraussetzungen der §§ 823 Abs. 2, 824 BGB., 185, 186, 193 StGB. eingehend geprüft sind, soll hier zur Veranschaulichung des bisher Gesagten angeführt werden. Es handelt sich um den vom RG. in seinem Urteil vom 6. 12. 1926

---

[10]) Vgl. RGSt. Bd. 56, S. 384, wonach das Recht der freien Meinungsäußerung nach Art. 118 RV. nur innerhalb der Schranken der Gesetze ausgeübt werden darf: „Die freie Meinungsäußerung findet also ihre Schranke an den gesetzlichen Verboten und genießt bei beleidigendem Inhalt im Rahmen des § 193 StGB. nur dann Straflosigkeit, wenn sie zur Wahrnehmung eines eigenen oder doch den Täter nahe angehenden berechtigten Interesses geschieht."

[11]) Vgl. RGSt., Bd. 23, S. 422 ff.

[12]) Vgl. Frank, § 193, III, 2a, Abs. 3, mit zahlreichen Literaturangaben, und Ebermayer, § 193, Anm. 7.

entschiedenen Fall,[13]) der zwar nicht eine Schadensersatzklage aus unerlaubter Handlung, sondern eine Unterlassungsklage wegen übler Nachrede betrifft, aber eine sogenannte deliktische Unterlassungsklage, bei der das Vorliegen des subjektiven Tatbestandes ebenfalls untersucht wurde, so daß diese Entscheidung hier herangezogen werden kann, um die Voraussetzungen einer unerlaubten Handlung zu zeigen. Diese Klage richtete sich nicht gegen den Verfasser des Buches, in dem die beleidigenden Behauptungen enthalten waren, sondern gegen den Verlag, in dem dieses erschienen war. Es liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit, die sich nur mit dem Recht des Dichters auf Verwendung fremder Namen und den ihm entgegentretenden Rechten Dritter befaßt, Rechte und Pflichten des Verlegers in diesen Fällen zu betrachten. Die Haftung des Verlegers beruhte in diesem speziellen Fall auf der Haftung für das Verschulden des Vertreters, so daß zunächst die Haftung des Vertretenen selbst, hier des Schriftstellers, zu prüfen war; nur insoweit kann dieser Fall hier interessieren, als er sich mit der Haftung des Schriftstellers befaßt. Der Sachverhalt war folgender: Der Prinz W. war der Verfasser des 1920 im Verlag der Beklagten erschienenen Buches „Vom roten zum schwarzen Prinzen, mein Kampf gegen das k. u. k. System", ein autobiographisches Werk, das die Kriegserlebnisse des Verfassers und seine Erinnerungen aus seiner politischen Tätigkeit als ungarischer Ernährungsminister wiedergibt. In diesem Buch wird der Kläger, der ebenfalls eine politische Tätigkeit ausübte, unter Nennung seines Namens mehrfach erwähnt und von ihm an verschiedenen Stellen ehrverletzende Tatsachen behauptet, so vor allem, daß er sich von den Feinden habe Geld geben lassen gegen die Zusicherung, für sie in seinem Vaterland tätig zu werden. Der Kläger stellte gegen den Verfasser und Verleger des Buches Klage auf Unterlassung der Weiterverbreitung der für ihn ehrenkränkenden Behauptungen. LG. und OLG. gaben der Klage, die nur gegen den Verlag durchgeführt werden konnte, da dem im Ausland befindlichen Verfasser die Klage nicht zugestellt war, statt und die Revision der Beklagten wurde vom RG. verworfen. In den Gründen wurde zunächst festgestellt, daß die in dem Buch in Bezug auf den Kläger vorkommenden Bemerkungen die Behauptung enthalten, der Kläger sei ein Landesverräter. Dann wird ausgeführt, daß der Kläger trotz seiner Stellung im öffentlichen Leben sich eine derartige Kritik nicht gefallen lassen müsse, daß eine entsprechende Anwendung des § 23 Ziff. 1 Kunstsch.-Ges. auf eine derartige Rechtslage nicht möglich sei. In Bezug auf den inneren Tatbestand wird ausgeführt, daß das Bewußtsein des ehrenkränkenden Charakters der aufgezählten Behauptungen vorhanden und damit eine zureichende Feststellung vorsätzlichen Handelns gegeben sei. Da vorsätzliches Handeln festgestellt sei, komme eine Prüfung der Anwendbarkeit des § 824 BGB. nicht in Frage, da dieser nur für fahrlässige Verbreitung kreditschädigender unwahrer Behauptungen eine Schadensersatzpflicht aufstelle. Es wird dann,

[13]) RGZ. Bd. 115, S. 74 ff.

was in diesem Zusammenhang noch von Interesse ist, ausführlich zu dem Begriff der berechtigten Interessen im Sinn des § 193 StGB. Stellung genommen, da sich die Beklagte darauf berufen hatte, daß sie bei Verbreitung des Buches das Interesse weiterer Kreise, denen an der Kenntnis der darin geschilderten Ereignisse gelegen sei, wahrnehme und damit einer publizistischen Pflicht genüge. Es ist dies zwar nicht die Interessenlage, die hier betrachtet werden soll, wo nur das Recht und die Interessen des Dichters selbst, nicht diejenigen seines Verlegers Gegenstand der Erörterung bilden. Es bestehen aber hier insofern Parallelen zu dem über die Interessen des Dichters Gesagten, als das RG. hier unter ausdrücklicher Negierung der Unterscheidung zwischen eigenen und fremden Interessen feststellt, daß „der Verleger wie der Schriftsteller selbst an die Grenzen gebunden sind, die das Gesetz zum Schutz fremder Ehre dem allgemeinen Recht der freien Meinungsäußerung (Art. 118 RV.) zieht. Der Schutz des § 193 StGB. versagt, wenn die Sache, um die es sich handelt, ihn nicht näher als jeden andern Staatsbürger angeht." Diese Grundsätze gelten also, wie das RG. selbst hervorhebt, in gleicher Weise für den Schriftsteller wie für den Verleger; der Schriftsteller kann sein Interesse an der Freiheit seines Schaffens nicht als berechtigtes Interesse im Sinn des § 193 ausgeben. Die Verletzung fremder Ehre geschieht erst dann in Wahrnehmung eines berechtigten Interesses, wenn durch besondere Umstände eine Beziehung zwischen dem Beleidigenden und dem Beleidigten besteht, die diese ehrenkränkende Handlung rechtfertigt, während das Interesse an der Freiheit der Meinungsäußerung ein allgemeines Interesse ist, das nicht zur Verletzung der besonderen Schutzgesetze berechtigt.

Als weitere unerlaubte Handlung kommt in diesem Zusammenhang noch in Betracht, daß die Verwendung fremder Namen durch den Schriftsteller den Tatbestand der Verleumdung nach § 187 StGB. erfüllen und eine zivilrechtliche Haftung dann nach § 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit § 187 StGB. eintreten kann. Der objektive Tatbestand entspricht dem des § 186 StGB. Zum inneren Tatbestand gehört hier noch, daß die unwahren Tatsachen wider besseres Wissen behauptet wurden, also das Bewußtsein der Unwahrheit der betreffenden Tatsachen. Dieser Tatbestand spielt für die spezielle Frage der Namensverwendung durch den Schriftsteller keine besondere Rolle, in der Rechtsprechung ist er bisher, soviel ersichtlich, nicht praktisch geworden, und da seine Voraussetzungen bis auf den einen Punkt des Bewußtseins der Unwahrheit der behaupteten Tatsachen mit den eben besprochenen des § 186 StGB. übereinstimmen, ist ein besonderes Eingehen auf ihn nicht erforderlich.

§ 14.

Verwendung fremder Namen als Kreditgefährdung nach § 824 BGB.

Die Verwendung eines fremden Namens durch den Schriftsteller kann schließlich noch den Tatbestand des § 824 BGB. erfüllen. Objektiv gehört hierzu die Behauptung unwahrer Tatsachen, die geeignet sind, den Kredit eines Andern zu gefährden oder sonstige Nachteile für seinen Erwerb oder sein Fortkommen herbeizuführen. Subjektiv ist erforderlich die Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis der Unwahrheit der behaupteten Tatsachen. Das geschützte Rechtsgut ist hier im Gegensatz zu den bisher behandelten Fällen, in denen die Ehre Objekt des Schutzes war, das Vermögen des Geschädigten. § 824 stellt nur eine Ersatzpflicht für Vermögensschaden, nicht für ideellen Schaden auf.[1]) An diesem Tatbestand ist der für die Namensverwendung in Schriftwerken wichtige Umstand hervorzuheben, daß die Behauptung nach § 824 nicht in Bezug auf eine bestimmte Person, nämlich auf den Geschädigten, aufgestellt sein muß, wie dies in § 186 und 187 StGB. zu den Tatbestandsmerkmalen gehört, sondern daß schon eine unwahre Behauptung, durch die dann ein Schaden für eine bestimmte Person entsteht, ohne daß dies zunächst vorauszusehen war, schadensersatzpflichtig macht.[2]) Es fragt sich nun, ob sich hieraus für den Schriftsteller die Konsequenz ergibt, daß er schadensersatzpflichtig wird, wenn er den Namen einer fremden Person zur Bezeichnung einer Figur seines Werkes benützt, die außer dem Namen noch auf diese Person hinweisende Züge enthält, und wenn nun von dieser Figur des Romans oder Dramas Tatsachen behauptet sind, die den Kredit oder das wirtschaftliche Fortkommen der betreffenden Person zu schädigen geeignet sind. Objektiv wird dieser Tatbestand gerade dann erfüllt, wenn diese Tatsachen erdichtet sind, also der Wahrheit nicht entsprechen. Subjektiv ist nach der herrschenden Ansicht und nach dem Wortlaut des § 824 nur das Bewußtsein der Unwahrheit der behaupteten Tatsachen oder der fahrlässige Glaube an ihre Wahrheit erforderlich. Gerade wenn ein Schriftsteller eine Figur seines Werkes frei erfundene Handlungen begehen läßt, also Tatsachen von ihr behauptet — wider-

[1]) Vgl. Biberfeld, Zur Auslegung des § 824 BGB. in Gruchots Beitr. Bd. 42, S. 367 ff., besonders S. 371. Auch Staudinger, der zwar die Möglichkeit eines wiederherstellenden Schadensersatzes auch bei ideellem Schaden bejaht, stellt fest, daß § 824 in erster Linie wirtschaftlichen Interessen dient. Siehe § 824, Anm. 7a und Anm. 2.

[2]) Vgl. Biberfeld, a. a. O., S. 369: „Endlich ist es nicht erforderlich, daß die Person dessen, auf den diese Mitteilungen sich bezogen, identisch ist mit demjenigen, für den ein Nachteil daraus erwachsen ist. Die diesen hervorrufenden Angaben brauchen überhaupt nicht notwendig ein bestimmtes Individuum oder auch nur Menschen im allgemeinen zu treffen, sie können sich auch auf gewisse Zustände, Ereignisse, Erscheinungen u. dgl. beziehen." Ebenso Staudinger, § 824, 3a, d.

rechtlich sind nach § 824 nur Tatsachenbehauptungen, nicht die Abgabe abfälliger Werturteile —, die seiner eigenen Phantasie entsprungen sind, bei denen er sich also der Tatsache ihrer objektiven Unwahrheit bewußt ist, erscheint somit der Tatbestand des § 824 erfüllt zu sein. Daß eine solche Verwendung fremder Namen unter Hinweis auf die genannte Person objektiv eine Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts und ihrer Ehre darstellen kann, selbst wenn sich der Schriftsteller dieser Verletzung nicht bewußt ist, wurde bereits im vorigen Abschnitt dargelegt. Ergibt sich aber aus der Fassung des § 824 auch die weitere Folge, daß auch subjektiv der Tatbestand einer unerlaubten Handlung durch die gleiche Art schriftstellerischer Betätigung begangen werden kann? Der subjektive Tatbestand erfordert ja lediglich ein Verschulden hinsichtlich der Unwahrheit der behaupteten Tatsachen, nicht aber das Bewußtsein, daß sich diese Tatsachen auf eine bestimmte Person beziehen und noch viel weniger eine Schädigungsabsicht in Bezug auf diese Person.[3]) Nach herrschender Meinung gehört zum inneren Tatbestand des § 824 nicht einmal das Bewußtsein, daß die betreffenden Tatsachen zur Kreditgefährdung oder Herbeiführung sonstiger Nachteile geeignet sind.[4]) Trotzdem glaube ich nicht, daß aus diesen Grundsätzen die für den Schriftsteller höchst ungünstige Folgerung zu ziehen ist, daß bei Verwendung eines Modells unter Nennung des richtigen Namens, bei dem also eine Beziehung auf den Namensträger objektiv hergestellt ist, gerade die Hinzufügung erdichteter Begebenheiten diese schriftstellerische Begebenheit zu einer unerlaubten Handlung macht. Aus dem Sinn dieser Bestimmung ergibt sich wohl, daß der Tatbestand des § 824 nur dann erfüllt ist, wenn es sich um ernstgemeinte Aeußerungen handelt, wenn derjenige, der Tatsachen im Sinn dieses Paragraphen, behauptet, sie auch als solche und nicht als Dichtung der Oeffentlichkeit mitteilt. Erdichtete Begebenheiten, auch wenn sie in der Form von Tatsachen erzählt werden, sind eben keine Tatsachen in diesem Sinn,[5]) und eine Tatsachenbehauptung kann daher auch subjektiv nur dann vorliegen, wenn derjenige, der eine Aeußerung macht, sie auch wirklich als eine solche auffaßte und kundgeben wollte, nicht aber wenn er selbst die Absicht hat, etwas Erfundenes, das nur als Dichtung gewertet werden sollte, zu berichten. Andernfalls würde die wörtliche Auslegung des Grundsatzes, daß der Vorsatz nach § 824 nur das Bewußtsein der objektiven Unwahrheit einer behaupteten Tatsache erfordert, zu dem sinnlosen Ergebnis führen, daß der Dichter gerade dann, wenn er seinem eigentlichen

---

[3]) Wegen der Schädigungsabsicht siehe Biberfeld, S. 371; Staudinger, § 824, Anm. 3c; RGR.-Komm. Anm. 5 zu § 824.

[4]) Biberfeld, a. a. O., Staudinger, a. a. O. mit zahlreichen Literaturangaben; a. A. RG. in JW. 1917, S. 712 ff., wie hier Enneccerus § 454, I, 3.

[5]) Der Begriff der Tatsache setzt „etwas Geschehenes oder Bestehendes, dem Beweise Zugängliches voraus, das zur Erscheinung gelangt und in die Wirklichkeit getreten ist". RGZ. Bd. 101, S. 337 ff.

Beruf nachgeht, wenn er seine Phantasie walten läßt, „unwahre Tatsachen behauptet", und damit die dichterische Freiheit auf unmögliche Art einschränken.

Daß auch in der Rechtsprechung eine Haftung nach § 824 BGB. bisher nicht dann angenommen wurde, wenn es sich um erdichtete Begebenheiten handelt, die in einen gewissen äußeren Zusammenhang zu einer bestimmten Person gebracht wurden, sondern nur bei Behauptung wirklicher Tatsachen, sollen die Beispiele zeigen, bei denen bisher eine Haftung aus § 824 BGB. in Betracht gezogen wurde. Dies war vor allem der Fall bei der Entscheidung über das Weberlied.[6]) In diesem Fall kam eine Kreditgefährdung deshalb in Frage, weil der Kläger, der Sohn des in dem Weberlied genannten Fabrikanten D., Gesellschafter der unter der gleichen Firma weiterbetriebenen G. m. b. H. war. Von dem Vater des Klägers war in dem Lied ausgesagt worden, daß er sich bei den schlesischen Weberunruhen an der Unterdrückung der Arbeiter beteiligt habe. Das RG. hat die Anwendbarkeit des § 824 abgelehnt mit der Begründung, daß der Kläger zur Verfolgung eines Rechtsanspruchs, der sich auf einen für die Firma D. etwa aus dem Gedicht entstandenen Schaden gründet, nicht berechtigt sei, denn verletzt sei in diesem Fall die Gesellschaft m. b. H., eine von den Gesellschaftern verschiedene juristische Person, die allein zur Verfolgung der für sie entstandenen Rechtsansprüche legitimiert sei. Der Kläger habe aber nicht dargetan, daß ihm selbst durch den Abdruck des Weberliedes ein Schaden für seinen Kredit oder sein Fortkommen entstanden sei. Diese Entscheidung, zu der im einzelnen hier nicht Stellung genommen zu werden braucht,[7]) zeigt jedenfalls, welche Tatsachenbehauptungen in einem Schriftwerk hier allein in Betracht kommen. Aehnlich liegt der Fall in RGZ. Bd. 115, S. 74 ff.,[8]) bei dem die Anwendung des § 824 mit Rücksicht darauf abgelehnt wurde, daß ein vorsätzliches Handeln des Schriftstellers nach § 186 StGB. angenommen worden war und daher die Unterlassungspflicht auf § 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit § 186 StGB. zu stützen war. Es handelte sich hier, wie bereits oben berichtet, um ein autobiographisches Werk, bei dem die genannten Personen dargestellt waren und die berichteten Begebenheiten den Anspruch auf historische Wahrheit erhoben. Die über den Kläger aufgestellten Behauptungen, er habe sich von den Feinden bestechen lassen, sind Tatsachenbehauptungen, die der Verfasser des Buches auch als solche gewürdigt haben wollte.

Auch § 824 berücksichtigt das Interesse an einer Mitteilung, und zwar hier im Gegensatz zu § 193 StGB. auch das Interesse des Empfängers dieser Mitteilung. Ueber den Begriff des berechtigten

---

[6]) RGZ. Bd. 91, S. 350 ff.; hinsichtlich des Tatbestandes siehe oben Seite 36 ff.

[7]) Vgl. im einzelnen die Kritik dieser Entscheidung von Rosenthal, in JW. 1918, S. 167.

[8]) Vgl. oben Seite 88.

Interesses gilt hier das bereits oben zu diesem Punkt Gesagte. Das Interesse des Dichters an der Freiheit seines Schaffens ist kein berechtigtes Interesse in diesem Sinn, das den Eingriff in ein fremdes Rechtsgut rechtfertigt. Auch das Interesse des Publikums, hier des Empfängers der Mitteilung, an einem schriftstellerischen Werk ist nur ein allgemeines Interesse, das gegenüber der Verletzung eines besonderen Rechtsguts zurückstehen muß, wenn nicht im einzelnen Fall ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung, das den Mitteilenden persönlich angeht, vorhanden ist.[9])

§ 15.

Verwendung fremder Namen als Verstoß gegen die guten Sitten.

Die Verwendung eines fremden Namens unter Hinweis oder bei Darstellung der Person des Namensträgers kann schließlich noch einen Verstoß gegen die guten Sitten im Sinn des § 826 BGB. darstellen. § 826 schützt nicht ein spezielles Rechtsgut, wie das der Ehre oder des wirtschaftlichen Fortkommens oder des Vermögens, es dient dem Schutz der Persönlichkeit vor vorsätzlicher und sittenwidriger Schadenszufügung ganz allgemein und umfaßt den Schutz vor ideellen und vor Vermögensschäden.[1]) Bei Nichtvermögensschäden besteht die Ersatzpflicht in der Verpflichtung zur Wiederherstellung, nicht in einer Entschädigung in Geld, die nach § 253 BGB. nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen für Nichtvermögensschaden verlangt werden kann.[2]) Gerade der Umstand, daß § 826 ohne Rücksicht auf das verletzte Rechtsgut vor vorsätzlicher Schädigung schützt, macht ihn dazu geeignet, auf ihn einen weitgehenden Ausbau des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu stützen, ein Vorschlag, den Wieruszowski gemacht und den auch Smoschewer [3]) hilfsweise neben dem Ausbau des Persönlichkeitsrechts auf Grund der actio quasi negatoria aufgegriffen hat. Es kann im Rahmen dieser Darstellung

[9]) Darüber, daß berechtigte Interessen im Sinn des § 824 Abs. 2 BGB. im wesentlichen denjenigen des § 193 StGB. entsprechen, siehe RGZ. Bd. 51, S. 378: „Berechtigte Interessen sind hier wie dort diejenigen, deren Wahrnehmung rechtlich erlaubt ist, welche nicht dem Recht oder den guten Sitten zuwiderlaufen." Ueber das Verhältnis von § 824 Abs. 2 zu § 193 StGB. vgl. auch Bartelt, Die zivilrechtliche Behandlung der ehr- und kreditschädigenden Mitteilungen, in Gruchot, Bd. 69, S. 437 ff., bes. 446 ff.

[1]) Staudinger, § 826,3; Warneyer, § 826,III; Planck, § 826,II,1; RGR.-Komm., § 826,4; RG. vom 7. 7. 1910, in Recht 1910, Nr. 2995; Riezler, Ersatz immateriellen Schadens auf Grund der §§ 823, Abs. 2 und 826 BGB., in Recht 1922, S. 166 ff.; Smoschewer, S. 179.

[2]) RGR.-Komm. § 826,4; RGZ. Bd. 94, S. 1 ff.; Warneyer 1913, Nr. 53; Riezler, a. a. O.

[3]) Wieruszowski, Deutsche Richterzeitung 27, S. 226, Smoschewer, S. 179 ff.

nur dasjenige aus der ungemein reichhaltigen Literatur und Rechtsprechung über § 826 BGB. herausgegriffen werden, was seine Verwendbarkeit für das Recht des Dichters auf den fremden Namen betrifft. Was zunächst den objektiven Tatbestand des § 826 betrifft, so erfordert er einmal, daß ein Verstoß gegen die guten Sitten erfolgt ist, und zweitens, daß dadurch einem Andern Schaden zugefügt wurde. Der Begriff des Verstoßes gegen die guten Sitten kann als einer der umstrittensten im bürgerlichen Recht bezeichnet werden. Das RG.[4]) hat hierüber folgendes ausgeführt: „Den Maßstab für den Begriff der guten Sitten hat der Richter aus dem herrschenden Volksbewußtsein zu entnehmen, dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden." Entscheidend ist dabei das Ehrgefühl des anständigen Durchschnittsmenschen.[5]) Es hat sich hieran zunächst die Frage geknüpft, ob dieser Begriff objektiv oder subjektiv zu fassen sei,[6]) und es wird wohl bezüglich der zu beurteilenden Handlung selbst jedenfalls ein objektiver Maßstab anzulegen sein, während bei der Beurteilung des Begriffes der Sittenwidrigkeit selbst subjektive und objektive Erwägungen ausschlaggebend sind;[7]) im ersten Fall bedeutet das, daß die vorgenommene Handlung nicht nach dem Urteil des Täters selbst darüber, ob sie sittenwidrig ist oder nicht, sondern objektiv festzustellen ist. Bei der zweiten Frage hat es nach der Definition des RG. den Anschein, als ob für die Sittenwidrigkeit selbst ein objektiver Maßstab anzulegen sei, da sie nach dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden zu bemessen ist. Mit Recht hat Salinger a. a. O. darauf hingewiesen, daß die Beurteilung, was diesem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden entspricht, für den Richter unmöglich sei, und daß letzten Endes das Rechts- und Anstandsgefühl des Richters selbst entscheidend sei, also ein subjektives Moment, daß somit der Verstoß gegen die guten Sitten eine Frage des richterlichen Ermessens ist. Die Formel des RG., wonach für jeden Fall das Volksbewußtsein, die Anschauung der Gesamtheit maßgebend sei, hat im Schrifttum mit Recht viel Widerspruch hervorgerufen; einmal, weil moralische Anschauungen, wie Rechts- und Anstandsgefühl, zur Entscheidung über Rechtsfragen ungeeignet sind, weil nicht Sitte und Anstandsgefühl, sondern das Recht ausschlaggebend sein sollten,[8]) dann wegen der eben festgestellten Unmöglichkeit der Beurteilung, was dem Anstandsgefühl aller gerecht und billig Denkenden entspricht, und schließlich wegen der aus dieser Deutung hervorgehenden Notwendigkeit für das Gericht, ein Urteil über die Sittlichkeit der Parteien zu fällen.[9])

[4]) RGZ. Bd. 48, S. 114 ff.

[5]) Bei dieser Deutung ist das RG. im wesentlichen geblieben; weitere Angaben von Entscheidungen siehe RGR.-Komm., § 826,2.

[6]) Vgl. Salinger, JW. 1917, S. 4 ff.; Dick, Arch. f. bürg. Recht, Bd. 33, S. 74 ff., besonders 77 und 106.

[7]) Ebenso Salinger, a. a. O., S. 5.

[8]) Vgl. hierüber vor allem Smoschewer, S. 184; über Rechts- und Anstandsgefühl Isay, Rechtsnorm und Entscheidung, S. 116 ff.

[9]) Vgl. hierüber Smoschewer, S. 182; Rosenthal, JW. 1927, S. 1996; Wieruszowski, JW. 1927, S. 1997.

Daß das RG. selbst erhebliche Schwierigkeiten in der Anwendung dieser Formel hat, zeigt am besten der Ueberblick, den Rosenthal [10]) über die Rechtsprechung des RG. bei Feststellung der Sittenwidrigkeit einer Handlung gibt.[11])

Worin die sittenwidrige Handlung selbst bestehen muß, ist im Gesetz nicht festgelegt. Es ergibt sich hier die Frage, ob nur eine rechtswidrige Handlung einen Verstoß gegen die guten Sitten bilden oder ob auch eine an sich erlaubte Handlung sittenwidrig sein kann. Man wird mit Recht annehmen können, daß auch eine nicht rechtswidrige Handlung den Tatbestand des § 826 erfüllen kann, da für die Sittenwidrigkeit nicht Gebote und Verbote der Rechtsordnung, sondern die Umstände des einzelnen Falles, die Art, in der eine Handlung begangen wird, maßgebend sind.[12]) So kann z. B. die Auskunftserteilung über erlittene Vorstrafen durch eine Auskunftei, die an sich keine rechtswidrige Handlung darstellt, unter Umständen einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellen.[13]) Diese Tatsache ist für unsern Fall der Verwendung fremder Namen in Schriftwerken besonders wichtig, da, wie bereits oben dargelegt, dies eine an sich erlaubte Handlung ist. Erst die Art, wie ein Name in einem Roman oder einem biographischen Werk verwertet wird, kann diese Verwendung zu einer sittenwidrigen Handlung machen. Auch die Darstellung einer Person selbst ist an sich keine rechtswidrige Handlung. Selbst wenn man annimmt, daß sie einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht (nämlich das Recht am Lebensbild) darstellt und daß dieses Persönlichkeitsrecht von der Rechtsordnung anerkannt ist, so würde eine Darstellung erst dann zu einer rechtswidrigen Handlung, wenn hierdurch die Interessen des Dargestellten erheblich verletzt sind.[14]) Da die Verletzung der Interessen nur in der Art der Darstellung, zum Beispiel Verrat intimer Ereignisse aus dem Leben des Dargestellten oder Schilderung seiner Person in herabsetzender Art liegen kann, so ergibt sich hier ein Gleichlaufen der für das allgemeine Persönlichkeitsrecht entwickelten Grundsätze mit denjenigen der unerlaubten Handlung. Auch die sittenwidrige Darstellung liegt nur in der Art, in der sie im einzelnen Fall erfolgt ist, es läßt sich hier — wie schon die angedeutete Unsicherheit hinsichtlich des Begriffs der guten Sitten zeigt — keine allgemein gültige Norm aufstellen, sondern es ist an Hand aller Umstände des einzelnen

---

[10]) LZ. 1919, S. 515 ff.

[11]) Ueber diese Formel des RG. vor allem Baumbach, Wettbewerbsrecht, S. 175, der ausführt, daß dasjenige Maß von Anstand erforderlich ist, das das menschliche Zusammenleben erträglich macht. Aehnlich Smoschewer, S. 182.

[12]) Vgl. hierzu Oertmann, DJZ. 1903, S. 325 ff.; ebenso Staudinger § 826,3c, δ Abs. 11; RGZ., Bd. 48, S. 124; Warneyer, § 826,III. Abs. 3.

[13]) Vgl. z. B. das Urteil des RG. Bd. 115, S. 416 ff., besprochen in JW. 1927, S. 1995 ff., wo trotz wahrheitsgemäßer Auskunft Sittenwidrigkeit angenommen war. Vgl. hierzu auch Haymann, Der Schutz gegen wahre üble Nachrede, zugleich ein Beitrag zum modernen Auskunfteirecht, in Gruchot Bd. 70, S. 69 ff.

[14]) Siehe oben Seite 59 ff.

Falles zu prüfen, ob die Darstellung einer Person gegen die guten Sitten verstößt. Hier soll nun das Hauptgewicht nicht auf die Zulässigkeit bzw. Sittenwidrigkeit der Schilderung einer Person, sondern auf die Verwendung des fremden Namens gelegt werden. Diese Verwendung des fremden Namens durch den Dichter zur Bezeichnung einer Figur seines Werkes stellt für sich allein niemals eine sittenwidrige Handlung dar. Sie ist eine an sich erlaubte Handlung und könnte als solche nur dann zu einer sittenwidrigen werden, wenn die Umstände, unter denen sie im einzelnen Fall vorgenommen wird, den Tatbestand der Sittenwidrigkeit erfüllen.[15]) Erst die Hinzufügung eines Hinweises auf eine bestimmte Person, die dadurch als Urbild erkennbar wird, in Verbindung mit einer Schilderung, die dem Anstandsgefühl widerspricht oder — um eine Formel Smoschewers[16]) zu gebrauchen — die Forderungen der Billigkeit gröblich verletzt, kann einen Verstoß gegen die guten Sitten bilden. Umgekehrt ist die Darstellung einer Person oder die Verwendung eines lebenden Modells durch den Schriftsteller an sich nicht sittenwidrig, kann es aber durch die Hinzufügung des wirklichen Namens der geschilderten oder nachgestalteten Person werden; die Namensverwendung kann hier also Indiz für die Sittenwidrigkeit einer Darstellung werden. Namensverwendung und Darstellung sind also in solchen Fällen einzelne Tatbestandsmerkmale, die Art ihrer Verknüpfung in einem Schriftwerk kann unter Umständen den Tatbestand des Verstoßes gegen die guten Sitten verwirklichen, wie ein später zu besprechendes Beispiel zeigen wird.

Zum objektiven Tatbestand gehört ferner die Entstehung eines Schadens für die Person, deren Name in sittenwidriger Weise verwendet wurde. Der Schaden braucht — wie gesagt — kein vermögensrechtlicher zu sein, sondern es genügt auch ein ideeller, zum Beispiel schwere Kränkung der Person. Ueber die Art, wie dieser Schaden wieder gutzumachen ist, wird im letzten Abschnitt Näheres auszuführen sein. Bedingung ist auch hier wie bei den übrigen Tatbeständen der unerlaubten Handlung Kausalität, der Schaden muß durch die sittenwidrige Handlung verursacht sein.[17])

Nun zum subjektiven Tatbestand. Die Handlung muß nach § 826 BGB. vorsätzlich begangen sein. Daraus entsteht zunächst die Frage, ob der Vorsatz unmittelbar auf die Zufügung des Schadens gerichtet sein muß oder ob Vorsatz hinsichtlich der schädigenden Handlung genügt. Richtig ist die letztere Ansicht, die nur eine Willensrichtung bezüglich der schädigenden Handlung verlangt.[18]) Erforderlich ist also weder ein Schädigungsvorsatz, d. h. der Wille,

[15]) Ueber an sich erlaubte Handlungen als sittenwidrige Handlungen siehe RGZ. Bd. 58. S. 214 ff.

[16]) Smoschewer, S. 183.

[17]) Ueber Kausalität des Schadens siehe RGZ. Bd. 88, S. 408.

[18]) Vgl. insbes. RGZ. Bd. 57, S. 239 ff.; ebenso RGZ. Bd. 58, S. 214 ff.; Planck, Zur Auslegung und Anwendung des § 826 BGB. in DJZ. 1907, S. 7 ff. und Komm., § 826,II,2; a. A. Staudinger, § 826,3b, und Warneyer, § 826,II: „Der Vorsatz muß auf die Schadenszufügung gerichtet sein."

einen Schaden zu stiften, noch eine Schädigungsabsicht, eine gesteigerte Willensrichtung in Bezug auf die Schadenszufügung; letzteres wird allgemein angenommen, auch von denjenigen, die Schädigungsvorsatz verlangen.[19]) Dagegen ist erforderlich das Bewußtsein des schädigenden Erfolgs der Handlung, wobei dolus eventualis genügt;[20]) nicht erforderlich ist dagegen das Bewußtsein der Sittenwidrigkeit der Handlung.[21]) Fraglich ist, ob der Täter das Bewußtsein haben muß, wen er durch seine Handlung schädigt, d. h. ob sich sein Vorsatz auch auf den Geschädigten erstrecken muß. Das RG. hat in Bd. 79, S. 58 ff. ausgeführt, daß auch ein nur mittelbar Geschädigter ein „Anderer" im Sinn des § 826 sein kann, daß aber der Täter sich diesen Erfolg seines Handelns auch in Bezug auf einen nur mittelbar Geschädigten vorgestellt haben muß; daß er dabei im einzelnen weiß, wer durch sein Verhalten geschädigt wird, ist nicht erforderlich, es genügt das Bewußtsein der Schädigung eines Andern.[22]) Wenn man diese allgemeinen Grundsätze auf das Recht des Dichters, fremde Namen zu verwerten, überträgt, so bedeutet dies zunächst, daß der fremde Name vorsätzlich verwendet und daß die Art seiner Verwendung, die ihn zu einer sittenwidrigen Handlung macht, vorsätzlich geschehen sein muß: der Schriftsteller muß gewußt haben, daß es sich um einen fremden — nicht um einen erfundenen — Namen handelt; daß die Art seiner Verwendung, die ihn zu einer sittenwidrigen macht, nicht unbewußt geschehen kann, ergibt sich aus der Sachlage. Der Schriftsteller muß sich ferner des schädigenden Erfolgs seiner Handlung bewußt gewesen sein oder sich mindestens vorgestellt haben, daß diese Handlung einen schädigenden Erfolg hat, und dies in Kauf genommen haben. Er muß sich also darüber klar gewesen sein, daß sich die von ihm unter Nennung eines fremden Namens vorgenommene Personenschilderung auf eine bestimmte Person bezieht, die hierdurch geschädigt wird, oder, falls er dies nicht gewußt hat, sich jedenfalls vorgestellt haben, daß eine bestimmte Person hierdurch betroffen wird. Bei zufälliger Verwendung eines fremden Namens und eines Hinweises auf die Person des Namensträgers kann also niemals der Tatbestand des § 826 BGB. erfüllt sein. Eine sittenwidrige Handlung kann durch Verwendung fremder Namen in einem Schriftwerk praktisch nur dann vorkommen, wenn der Schriftsteller den Namen einer ihm bekannten Person verwendet und diese in beleidigender Art oder durch erhebliche Verletzung ihrer privaten Sphäre allgemein kenntlich geschildert hat.

---

[19]) Wie Staudinger und Warneyer, a. a. O. Zweifelhaft RGZ. Bd. 58, S. 216.

[20]) Planck, a. a. O., RGZ. Bd. 57, S. 241; Bd. 58, S. 214 ff. u. S. 397; Warneyer, a. a. O.; Staudinger, a. a. O. mit zahlreichen Literaturangaben; wegen des dolus eventualis siehe insbes. RGZ. Bd. 79, S. 60, und RG. vom 22. 3. 22, in Recht 1923, Nr. 645.

[21]) Warneyer, § 826,II; RGZ. Bd. 79, S. 23; Staudinger, a. a. O.

[22]) Vgl. hierüber auch Staudinger, § 826,3b, Abs. 4 und 4, Abs. 1; Warneyer, IV; Planck, II,1.

Der typische Fall des Verstoßes gegen die guten Sitten, der in der Namensverwendung in Verbindung mit einer interessenverletzenden Darstellung von Personen durch einen Schriftsteller liegt, ist der vom OLG. Kiel[23]) entschiedene Fall des Dramas „Amrie D." Es war in diesem Fall nicht auf Schadensersatz, sondern auf Unterlassung der weiteren Aufführung des Theaters geklagt worden; das OLG. hat aber auch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 826 eingehend geprüft und das Urteil außer auf Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch darauf gestützt, daß ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliege, der den Geschädigten einen Unterlassungsanspruch gebe. Der Verstoß gegen die guten Sitten wurde mit Recht darin erblickt, daß die Darstellung einer Familientragödie unter Nennung der Namen der Beteiligten und unter eingehender Schilderung der häßlichen Begleiterscheinungen das Anstandsgefühl verletze und daß billig denkende Menschen eine derartige „sensationslüsterne Ausnutzung weit zurückliegender Ereignisse, die sich in einer fremden Familie zugetragen haben, ablehnen". Es sei damit in die Geheimsphäre der betroffenen Personen eingedrungen und die Antragsteller dadurch und durch die Art der Schilderung des zerrütteten Familienlebens und der Darstellung ihrer Eltern als moralisch minderwertige Menschen in der allgemeinen Achtung und Wertschätzung erheblich herabgesetzt, ihnen damit ein schwerer ideeller Schaden zugefügt, der ja ebenfalls von § 826 ergriffen werde. Daß der Schriftsteller sich seines Verstoßes gegen die guten Sitten bewußt gewesen sei, gehe aus den Umständen des Falles, vor allem der Art seiner Reklame für die Aufführung des Stückes hervor (gedacht ist wohl besonders an die Beifügung des Heftes zum Theaterzettel mit der Schilderung des wirklichen Mordfalles unter Beigabe der Bilder der Beteiligten). Diese zutreffenden Ausführungen des OLG. Kiel zeigen deutlich, daß nicht die Verwendung eines Namens allein und auch nicht die Schilderung wahrer Begebenheiten an sich einen Verstoß gegen die guten Sitten bildet, daß aber die Art einer solchen Personendarstellung unter Verwendung der wirklichen Namen eine unerlaubte Handlung im Sinn des § 826 bilden kann, daß es also jeweils auf alle Umstände des einzelnen Falles ankommt, um entscheiden zu können, ob gegen die guten Sitten verstoßen ist. Interessant ist an diesem Urteil ferner für unsere Darstellung der Zulässigkeit der Namensverwendung, daß das OLG. dem Interesse der Antragsteller nicht damit Genüge getan sieht, daß die Namen geändert werden, sondern daß der Unterlassungklage im vollen Umfang stattgegeben und die Aufführung des Stückes überhaupt verboten wurde, mit der Begründung, daß das Stück bereits mit den wirklichen Namen aufgeführt und dadurch allgemein bekannt sei, auf wen es sich beziehe. Auch dieser Punkt des Urteils zeigt, daß die Namensverwendung nicht das Hauptmerkmal einer unerlaubten Handlung ist, daß sie vielmehr nur ein Tatbestands-

[23]) JW. 1930, S. 78 ff. Wegen des Tatbestandes siehe oben S. 75 ff.

merkmal bilden kann, das je nach Lage des Falles von größerer oder geringerer Bedeutung ist.[24])

§ 16.

Konkurrenz von unerlaubten Handlungen bei Verwendung fremder Namen.

Die Verwendung des fremden Namens in einem Schriftwerk kann den Tatbestand mehrerer unerlaubter Handlungen erfüllen, sie kann z. B. eine Verletzung der Ehre des Betroffenen darstellen, die nach § 823 Abs. 2 BGB. geschützt wird, und gleichzeitig einen Verstoß gegen die guten Sitten nach § 826 BGB. bilden (in dem eben besprochenen Fall des OLG. Kiel gilt dies z. B. für die Eltern der Antragsteller, die beleidigend in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise unter Nennung ihrer Namen dargestellt sind). In derartigen Fällen sind die verschiedenen Bestimmungen, deren Voraussetzungen erfüllt sind, nebeneinander anzuwenden; ein Schadensersatzanspruch kann auf jede dieser Deliktsvorschriften gestützt werden.[1]) Das bedeutet praktisch, daß der Geschädigte nur einen Schadensersatzanspruch hat, daß es ihm aber freisteht, auf Grund welcher der in Frage kommenden Paragraphen er diesen Schaden ersetzt verlangen will. Dabei ist Voraussetzung, daß es sich um eine einheitliche Tat handelt, in unserem speziellen Fall um die Verwendung des fremden Namens und die Personenschilderung in einem einheitlichen Schriftwerk, und auch der Schaden, der sich aus dieser Handlung ergibt, muß ein einheitlicher sein, auch wenn die Tatbestände mehrerer unerlaubter Handlungen erfüllt sind.[2]) Dies ist bei der durch eine Namensverwendung in Schriftwerken erlittenen Schädigung ohne weiteres anzunehmen, weil hier nicht der Schadensersatzanspruch auf die Schädigung bestimmter einzelner Rechtsgüter gestützt ist, wie in § 823 Abs. 1 [3]), sondern weil hier ein und dasselbe Rechtsgut, besonders die Ehre, durch diese Dar-

[24]) Die Frage der Darstellung lebender Personen in Schriftwerken unter Namensnennung wurde vom Standpunkt des Verstoßes gegen die guten Sitten ferner geprüft vom LG. I Berlin in dem mehrfach erwähnten Urteil vom 6. 3. 1928, JW. 1929, S. 451 ff., das Vorliegen einer unerlaubten Handlung im Sinn des § 826 aber dort verneint, da deren Voraussetzungen — wissentlich falsche oder in der Form anstößige Behandlung der Person des Namensträgers — nicht gegeben seien.

[1]) RGR.-Komm., § 826, Anm. 1, am Ende; Staudinger, § 826,7i.

[2]) Vgl. über Einheitlichkeit der Tat und des Schadens, de Boor, Gruchot, Bd. 61, S. 762.

[3]) de Boor, a. a. O., S. 462: „Die Handlungseinheit, auf die sich der einheitliche Deliktsanspruch gründet, ist demnach nur gegeben, wenn sowohl die schädigende Handlung als der Schaden derselbe ist. Nun ist freilich eine Unterscheidung selbständiger Schädigung einer und derselben Person durch eine und dieselbe Handlung nur denkbar, soweit das Gesetz den Anspruch an die Schädigung bestimmter einzelner Rechtsgüter knüpft, § 823 Abs. 1 BGB., soweit also als Erfolg der Handlung die Verletzung eines bestimmten Rechtsgutes schon aufgenommen ist. In den meisten Deliktstatbeständen ist dies nicht der Fall, der Anspruch knüpft vielmehr ganz allgemein an die Schädigung durch eine Handlung an."

stellung verletzt sein kann. In einem derartigen Fall des Zusammentreffens der Tatbestände mehrerer unerlaubter Handlungen in einem einheitlichen Schriftwerk ist also eine der strafrechtlichen Idealkonkurrenz vergleichbare Tateinheit gegeben,[4]) und es ergibt sich dafür der Grundsatz, daß „auf den einheitlichen Anspruch sämtliche Vorschriften, deren Tatbestand gegeben ist, nebeneinander anwendbar sind". Natürlich können auch in einem Schriftwerk mehrere Personen mit Namen genannt und in schädigender Weise verletzt sein, sodaß jeder von ihnen ein Schadensersatzanspruch zusteht; es gilt eben dann für jede der genannten Personen dieser Grundsatz, jede kann ihren Schadensersatzanspruch auf alle erfüllten Deliktsvorschriften nebeneinander stützen, die einzelnen Schadensersatzansprüche bestehen unabhängig voneinander.[5])

[4]) Ebenso de Boor, S. 760.
[5]) Vgl. im übrigen die Ausführungen bei de Boor.

4. Abschnitt.

Rechtsmittel gegen die Verwendung des fremden Namens durch den Dichter.

Nachdem die möglichen Verletzungen des materiellen Rechts erörtert sind, die sich aus der Verwendung des fremden Namens durch den Dichter ergeben, ist noch kurz auf die prozessualen Mittel hinzuweisen, mit denen der Verwendung des fremden Namens entgegengetreten werden kann. Dabei kommen entsprechend den drei behandelten Rechtsverletzungen drei verschiedene Rechtsmittel in Betracht: einmal die namensrechtliche Unterlassungsklage nach § 12 BGB., dann die vorbeugende Unterlassungsklage (actio quasi negatoria) entsprechend §§ 12, 862, 1004 BGB. und endlich die Schadensersatzklage nach §§ 823 ff. BGB.

Voraussetzung der namensrechtlichen Unterlassungsklage nach § 12 BGB. oder des Anspruchs auf Beseitigung der durch den Namensgebrauch erfolgten Beeinträchtigung ist ein unbefugter Gebrauch des Namens im Sinn des § 12. Es wurde im 1. Abschnitt dieser Arbeit eingehend nachgewiesen, daß die Verletzung eines fremden Namens in einem Schriftwerk, sei es zur Bezeichnung einer vom Dichter frei erfundenen Figur, die mit dem Namensträger nur den Namen gemeinsam hat, sei es zur Bezeichnung der vom Dichter dargestellten Person des Namensträgers selbst oder zur Benennung einer erdichteten, aber auf die Person des Namensträgers hinweisenden Figur, niemals einen unbefugten Gebrauch des Namens im Sinn des § 12 BGB. darstellt und somit auch in keinem Fall eine Verletzung des Namensrechts des in dem Schriftwerk Genannten vorliegt. Nachdem somit die Verletzung des materiellen Rechts in dieser Beziehung verneint ist, erübrigt sich ein Eingehen auf die prozessuale Verfolgung dieses Rechtes, und es ist daher nur auf die beiden andern Rechtsmittel einzugehen.[1])

Gegen die durch die Namensverwendung möglicherweise erfolgte Verletzung des Persönlichkeitsrechts der in dem Schriftwerk genannten Person ist das Rechtsmittel der vorbeugenden Unterlassungsklage gegeben. Es ist im Rahmen dieser Arbeit weder möglich noch erforderlich, auf das vielbesprochene Rechtsgebilde der Unterlassungsklage systematisch einzugehen. Es kann hier nur dasjenige hervorgehoben werden, was speziell für die Namensverwendung in einem Schriftwerk von Bedeutung ist. Die quasi-

[1]) Bezüglich der namensrechtlichen Unterlassungsklage sei verwiesen auf die oben S. 27 ff. angegebenen Schriftsteller, die großenteils das Wesen des Namensschutzes auch vom prozessualen Standpunkt aus erörtern.

negatorische Unterlassungsklage wurde vom Reichsgericht in Anlehnung an die actio negatoria der §§ 12, 862, 1004 BGB. ausgebildet zum Schutz gegen objektiv rechtswidrige Eingriffe in vom Gesetz geschützte persönliche Rechtsgüter oder Interessen.[2]) Die erste einschlägige Entscheidung des Reichsgerichts ist vom 5. Januar 1905[3]); seitdem hat sich eine reichhaltige Rechtsprechung auf diesem Gebiet herausgebildet. Um welches geschützte Rechtsgut es sich in unserm Fall der Namensverwendung durch den Dichter handelt, wurde bereits im materiellen Teil dargelegt, nämlich um die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das in der Reichsverfassung anerkannt ist, und dann speziell um das strafrechtlich geschützte Rechtsgut der Ehre. Bei Verletzung dieser Persönlichkeitsgüter soll die vorbeugende Unterlassungsklage Schutz gewähren vor weiteren Beeinträchtigungen. Voraussetzung des Rechtsschutzanspruchs ist also materiell die Verletzung eines Rechtsgutes, formell das Bestehen der Gefahr von Wiederholungen des rechtswidrigen Eingriffs in das betreffende, bereits verletzte Recht. Da hier der Anspruch auf Unterlassung der Weiterverbreitung von Schriften oder Aufführung von Theaterstücken, die einen objektiv rechtswidrigen Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Persönlichkeitsgut eines Anderen enthalten, betrachtet werden soll — entsprechend den im 2. Abschnitt behandelten objektiven Rechtsverletzungen —, kommt hier nur die quasinegatorische Unterlassungsklage in Betracht. Außer dieser Abwehrklage hat die Rechtsprechung noch die sog. deliktische Unterlassungsklage und die Unterlassungsklage auf Wiederherstellung herausgebildet. Die deliktische Unterlassungsklage erfordert, daß der Tatbestand einer unerlaubten Handlung objektiv und subjektiv erfüllt ist und gibt für derartige Fälle bei Gefahr der Wiederholung der unerlaubten Handlung eine Unterlassungsklage.[4]) Dieser deliktische Unterlassungsanspruch ist durch die Anerkennung des quasinegatorischen, der nur objektive Rechtsverletzung erfordert, überholt.[5]) Die Frage des Verschuldens spielt bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen — rechtswidriger Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut und Gefahr der Wiederholung des Eingriffs — keine Rolle mehr, da sich das Rechtsschutzbedürfnis in diesen Fällen als ebenso groß erweist als beim Vorliegen des Tatbestands einer unerlaubten Handlung. Der wiederherstellende Unterlassungsanspruch ist in der Rechtsprechung nie zu besonderer Bedeutung gelangt; er wurde im Urteil des RG. vom 28. 9. 1911[6]) ausgebildet für Fälle, in denen der objektive und subjektive Tatbestand der unerlaubten Handlung

---

[2]) Vgl. Rosenthal, Unterlassungsklage, S. 38; RGR.-Komm., 25. Titel, 6.III; Staudinger, 25. Titel, Vorbem. VII E; Warneyer, 25. Titel, Vorbem. V.

[3]) RGZ. Bd. 60, S. 6 ff.; siehe auch Band 61, S. 366 ff. Vgl. im übrigen oben Seite 46.

[4]) Vgl. vor allem RGZ. Bd. 48, S. 114 ff., das grundlegende Urteil über die Unterlassungsklage überhaupt.

[5]) Rosenthal, Wettbew.-Ges. 1930, S. 28; Baumbach, Kommentar zum Wettbewerbsrecht, S. 132.

[6]) RGZ. Bd. 77, S. 218 ff.

erfüllt ist, durch die „ein den Kläger dauernd schädigender Zustand geschaffen wurde, der durch den Zwang zur Unterlassung weiterer Störungen beseitigt wird, sodaß die Unterlassung die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Sinn des § 249 BGB. bedeutet". Diese wiederherstellende Unterlassungsklage ist, wie im Schrifttum mit Recht festgestellt wird, ein begrifflich unmögliches Gebilde, da der Anspruch auf Wiederherstellung in Wahrheit ein Anspruch auf Schadensersatz und nicht auf Unterlassung ist, während sich der Unterlassungsanspruch an sich notwendig gegen künftige Beeinträchtigungen richtet.[7]) Der hier allein in Frage kommende Unterlassungsanspruch ist demnach der quasinegatorische, der sich gegen objektiv rechtswidrige Eingriffe in ein vom Gesetz geschütztes Rechtsgut ohne ein Verschulden des Handelnden richtet, wenn Wiederholungsgefahr besteht.[8]) Es ist nun, nachdem die Frage der materiellen Rechtsverletzung oben bereits erörtert wurde, hier lediglich noch auf die rein prozessuale Frage der Wiederholungsgefahr, die jedes weitere Rechtsschutzbedürfnis ersetzt, einzugehen. Diese Wiederholungsgefahr ist im Fall der Rechtsverletzung durch Verbreitung eines Buches oder durch Niederlegung eines zur öffentlichen Aufführung bestimmten Theaterstückes ohne weiteres als gegeben anzusehen, denn es ist ja die Bestimmung eines Buches, daß es verbreitet wird, und damit wiederholen sich notwendig die Eingriffe in das Rechtsgut der Person, die durch das betreffende Werk verletzt wird. Das gleiche gilt für ein Theaterstück, bei dem die Wiederholungsgefahr in der Möglichkeit weiterer öffentlicher Aufführungen oder auch in der Weiterverbreitung des Textes liegt. Ein besonderer Beweis der Wiederholungsgefahr ist in diesen klar zutage tretenden Fällen gar nicht erforderlich, diese wird nach der ganzen Sachlage als wahrscheinlich erachtet werden.[9])

Eine weitere, bei der Zulässigkeit der Unterlassungsklage zu prüfende Frage ist die, ob auch in den Fällen, in denen eine strafrechtliche Verfolgung zulässig ist, das Rechtsmittel der vorbeugenden Unterlassungsklage gegeben ist, z. B. in den Fällen, in denen

[7]) Rosenthal, Unterlassungsklage, S. 46; derselbe, Wettbewerbsrecht, S. 29; Baumbach, a. a. O., S. 133; RGR.-Komm., Vorbem. 6,II am Ende, mit weiteren Angaben von Entscheidungen; Salinger, Ueber die Beseitigungsklage, insbesondere auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, in Leipz. Zeitschr. 1919, S. 1206 ff.; derselbe, Die Unterlassungsklage nach der Rechtsprechung des RG., in Gruchot, Bd. 64, S. 243 ff., besonders 265; Lobe, Unterlassungsanspruch und Strafgesetz, GRUR 1917, S. 22.

[8]) Zuletzt deutlich herausgehoben in RGZ. Bd. 116, S. 153; weitere Urteile, in denen eine actio quasi negatoria ohne Rücksicht auf das Vorliegen des Tatbestandes der unerlaubten Handlung auch in subjektiver Beziehung anerkannt wurde, siehe bei Rosenthal, Wettbewerbsrecht, S. 27.

[9]) Vgl. Rosenthal, Wettbew.-Ges., S. 71, über Wiederholungsgefahr bei druckschriftlichen Kundgebungen; dann vor allem RGZ. Bd. 115, S. 83: „Die Gefahr der Wiederholung durch weiteres Verbreiten des Werkes wird ohne Bedenken für vorliegend erachtet. Sie ist in der Bestimmung eines zum Vertrieb fertig gedruckten Buches erfahrungsgemäß begründet." Ebenso OLG. Nürnberg in GRUR 1930, S. 648; RG. in Leipz. Zeitschr. 1915, S. 133; OLG. Kiel in Leipz. Zeitschr. 1916, S. 347.

die Namensverwendung eine Beleidigung der genannten Person enthält, in denen also die Möglichkeit besteht, Privatklage wegen Beleidigung zu erheben. In der Rechtsprechung des RG. wurde früher für derartige Fälle, in denen eine öffentliche Klage zur Verfügung stand, ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis für die Unterlassungsklage gefordert, z. B. Aufenthalt des Täters im Ausland und dadurch erschwerte Strafverfolgung[10], oder die Wahrscheinlichkeit, daß die strafrechtliche Verfolgung keinen ausreichenden Schutz biete.[11] Es hat sich aber jetzt auf Grund der scharfen Kritik, die diese Auffassung des RG., wonach die vorbeugende Unterlassungsklage auf Fälle zu beschränken sei, in denen kein anderes Rechtsmittel zu Gebote steht, im Schrifttum fand, die Ansicht durchgesetzt, daß die zivilrechtliche Unterlassungsklage unabhängig von einer etwa offenstehenden Strafklage stets dann zulässig ist, wenn deren besondere Voraussetzungen – objektiv rechtswidriger Eingriff und Wiederholungsgefahr — gegeben sind, da mit der strafrechtlichen Verfolgung nicht das gleiche erreicht werden soll und kann, wie mit dieser zivilrechtlich notwendigen Maßnahme.[12] Es ist also gegen die Verwendung eines fremden Namens durch den Schriftsteller, falls sie einen objektiv rechtswidrigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen darstellt, auf jeden Fall die vorbeugende Unterlassungsklage zulässig, gleichgültig, ob der Betroffene auch wegen Beleidigung Privatklage erheben oder wegen übler Nachrede Strafanzeige stellen könnte oder nicht.

Was soll nun mit diesem Unterlassungsanspruch bezweckt werden, wie hat der Klageantrag zu lauten? Allgemein gilt bei Unterlassungsansprüchen der Grundsatz, daß der Sinn, das Wesen der zu verbietenden Handlung oder Kundgebung zu bezeichnen ist.[13] Das hat für die besondere Unterlassungsklage, die sich gegen die Verwendung fremder Namen in Schriftwerken richtet, die Bedeutung, daß die Weiterverbreitung des betreffenden Buches mit dem Namen des Klägers zu untersagen ist. Dies gilt aber nicht für alle Fälle, denn zahlreiche Fälle von Rechtsverletzungen sind denkbar, in denen die Weglassung oder Änderung des wirklichen Namens dem Rechtsschutzbedürfnis nicht genügen würde. Dies gilt vor allem dann, wenn allgemein bekannte Personen in beleidigender Art gekennzeichnet sind, wo also die Weglassung des Namens allein

[10]) RGZ. Bd. 115, S. 74.

[11]) RGR-Komm. Vorbem. 6 III zu § 823 mit Angabe zahlreicher Entscheidungen; siehe besonders RGZ. Bd. 77, S. 217 ff.

[12]) Vgl. RGR-Komm., Vorbem. VII E 3; RGZ. Bd. 116, S. 155 ff.; OLG. Nürnberg in GRUR 1930, S. 948; Lobe, Unterlassungsanspruch und Strafgesetz in GRUR 1917, S. 15 ff., besonders S. 22; besonders scharf hat die frühere Rechtsprechung des RG. Rosenthal kritisiert, vgl. z. B. seine Abhandlung „Besserer in Deutschland ein ziviler Rechtsschutz gegen [illegible]" in GRUR 1927, S. 172. Derselbe, Unterlassungsklage S. 25 ff.; Wettbew.-Recht 1928, S. 59 ff.

[13]) Vgl. Rosenthal, 7. Aufl., S. 48 mit Angaben weiterer Entscheidungen; [illegible] RG in GRUR 1916, S. 195: „Die Quintessenz des zu verbietenden Tuns ist zum Ausdruck zu bringen."

nichts nützen würde oder dann, wenn bereits allgemein bekannt ist, welche Personen mit der betreffenden Darstellung gemeint sind und deren Darstellung als solche beleidigend ist. In diesen Fällen müßte sich die Klage auf Unterlassung der Weiterverbreitung des Buches mit der betreffenden, den Namensträger darstellenden Gestalt schlechthin oder auf Unterlassung der Weiterverbreitung des Theaterstückes mit der Figur des Klägers richten.

An einigen Beispielen aus der Rechtsprechung sind diese Unterschiede am besten zu erläutern. Im Fall der Verwendung eines Namens bloß unter Hinweis auf die Person des Namensträgers, aber ohne eine eigentliche Darstellung derselben ist dem Rechtsschutzbedürfnis des Genannten Genüge getan durch Weglassung seines Namens, evtl. noch der auf ihn hinweisenden Züge des Schriftwerks. Vergleiche z. B. das erwähnte Urteil des LG. Nürnberg vom 8. Januar 1930[14]); dort war vom LG. die Weiterverbreitung der strittigen Novelle mit dem Namen des Klägers verboten worden. Die Novelle erschien dann in einer neuen Bearbeitung, bei der die Namen der Kläger geändert und die auf sie hinweisenden Züge, insbesondere die Kenntlichmachung ihres Wohnortes, weggeblieben waren. Auf einen Antrag der Kläger auf Bestrafung der Beklagten erließ das LG. Nürnberg einen Beschluß[15]), in dem der Antrag zurückgewiesen und in dem ausgeführt wurde, daß dem früheren Urteil nicht zuwidergehandelt sei, da die auf die Person des Klägers hinweisenden Züge und der Name weggelassen und damit deren Erkennbarkeit weggefallen sei; es bliebe nur noch eine Gestaltung eines „Modells" übrig, die zulässig sei, sofern nicht eine bestimmte Person getroffen werden wollte oder der unbefangene Leser keinen Zweifel haben könne, wer dargestellt sei. Diese Voraussetzungen seien nicht mehr gegeben; Leser, die die ursprüngliche Fassung nicht kannten, könnten durch die jetzige Schilderung der Gestalt nicht die Gewißheit erhalten, daß es sich um den Kläger handle. Es ist also hier ein Fall gegeben, in dem mit der Weglassung des Namens allein dem Anspruch des Klägers auf Schutz seiner Persönlichkeit Genüge getan ist. In derartigen Fällen berühren sich Namensrecht und Persönlichkeitsrecht insofern, als mit der Weglassung des Namens das Persönlichkeitsrecht auf Schutz der Geheimsphäre befriedigt wird; trotzdem lag keine Verletzung des Namensrechts vor, sondern die Verwendung des Namens trug nur zur Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bei und ist aus diesem Gesichtspunkt von Bedeutung.

In einem andern Fall wurde die Weglassung der wirklichen Namen als dem Zweck des Klagantrags nicht genügend erklärt, nämlich in dem Fall des Dramas „Amrie D[illegible]"[16]), mit der Begründung, daß es sich um ein einheitliches Werk handle, bei dem nicht entschieden werden könnte, wie ein umgestaltetes Stück wirken würde, und ferner unter Hinweis darauf, daß das Drama schon

[14]) GRUR 1930, S. 640 ff.
[15]) Abgedruckt in GRUR 1930, S. 986 ff.
[16]) JW. 1930, S. 81.

mehrmals öffentlich aufgeführt, in den Zeitungen besprochen und dadurch in der Öffentlichkeit bekannt geworden sei, um welche Personen es sich handle. In diesem Fall ist mit Recht die Weglassung der Namen für ungenügend erachtet worden, da es sich ja um die Darstellung der Personen, nicht nur um ihre Verwertung als Modelle handelt, also ein schwerwiegender Eingriff in ihre Persönlichkeitssphäre gegeben ist, der durch die Änderung der Namen nicht beseitigt werden könnte. Ähnlich verhält es sich im Fall Piscator [17]), wo die Darstellung Wilhelms II. auf der Bühne in einer seine Interessen verletzenden Form erfolgt ist, wobei der rechtswidrige Eingriff in das Recht am Lebensbild in der Form der Darstellung liegt [18]), und wo selbstverständlich, da es sich um eine allgemein bekannte Person des öffentlichen Lebens handelt, mit der Weglassung des Namens gar nichts erreicht wäre. Der Unterlassungsanspruch richtet sich hier gegen die verletzende Darstellung der Person des Klägers auf der Bühne, nicht gegen die Nennung seines Namens, die in diesem Fall durchaus bedeutungslos ist, und der Klagantrag hat daher in diesem Fall auf Unterlassung weiterer Aufführungen mit der Gestalt des Klägers zu lauten.

In den Fällen, in denen der Tatbestand der Beleidigung oder der üblen Nachrede erfüllt ist, kann sich der Unterlassungsanspruch dagegen richten, daß das Buch mit der oder den beleidigenden Äußerungen oder mit den unwahren, herabsetzenden Behauptungen weiterverbreitet wird. Dies gilt in den Fällen, in denen eine bestimmte Person geschildert und von ihr unter Nennung ihres Namens etwas Beleidigendes ausgesagt ist. Vgl. vor allem RGZ. 115, S. 74, wo die Weiterverbreitung des betreffenden Buches mit den für den Kläger ehrenkränkenden Behauptungen, für die der Wahrheitsbeweis nicht erbracht war, verboten wurde. Hier wendet sich der Kläger ebenfalls nicht gegen die Nennung seines Namens, sondern dagegen, daß von ihm ehrenrührige Tatsachen ausgesagt sind, also gegen den Angriff auf seine Ehre, der durch Weglassung seines Namens nicht gemildert wäre.[19])

Es läßt sich somit für die Unterlassungsklage gegen die Namensverwendung in einem Buch oder Theaterstück keine allgemein gültige Norm aufstellen, die Klage richtet sich je nach der Art des verletzten Rechtsguts und nach der Tragweite dieser Verletzung auf Unterlassung der Weiterverbreitung mit dem Namen des Klägers, oder mit der ganzen ihn darstellenden Gestalt oder auf Unterlassung der für ihn ehrenrührigen Behauptungen, oder in besonders schweren Fällen, bei denen eine Änderung nicht zweckdienlich erscheint, auf Unterlassung der Weiterverbreitung des Buches oder Theaterstückes überhaupt.

[17]) JW. 1928, S. 363 ff.

[18]) Siehe oben Seite 77 ff.

[19]) In diesen Fällen sind übrigens nach Rosenthal, Wettbew.-Ges., S. 26, mehrere selbständige Unterlassungsansprüche, entsprechend der Zahl der aufgestellten Behauptungen, gegeben, die aber in einer Klage zusammengefaßt werden können.

Was nun die Schadensersatzklage betrifft, die gegeben ist, wenn die Verwendung des Namens in Verbindung mit den besonderen Umständen des Falles den Tatbestand der unerlaubten Handlung erfüllt, so kommen hier keine besonders für die Namensverwendung geltenden Grundsätze in Betracht. Hervorzuheben ist nur, daß auch bei nur ideeller Schädigung des in dem Schriftwerk Genannten oder Dargestellten ein Schadensersatzanspruch möglich ist [20]) und daß in diesen Fällen der Schadensersatzanspruch in der Wiederherstellung des früheren Zustandes besteht (§ 253 BGB.) [21]) Das bedeutet in dem praktischen Fall der Namensverwendung durch den Schriftsteller, daß der Name aus dem betreffenden Werk wegzulassen und, falls damit der frühere Zustand nicht wiederhergestellt ist, z. B. falls auch dann noch eine erkennbar beleidigende Schilderung des Klägers übrig bleibt, der Wiederherstellungsanspruch auch das Recht umfaßt, die Weglassung der betreffenden Figur oder die völlige Unterlassung der Weiterverbreitung oder Aufführung des Werkes zu verlangen. Dieser wiederherstellende Schadensersatzanspruch entspricht somit praktisch dem vorbeugenden Unterlassungsanspruch. Falls ein vermögensrechtlicher Schaden entstanden ist (z. B. bei kreditschädigenden Behauptungen in einem Schriftwerk), ist dieser nach den allgemeinen Grundsätzen für die Schadensersatzpflicht in Geld zu ersetzen (§§ 249 ff. BGB.).

Eine Übersicht über die aus der Rechtsprechung angeführten Fälle zeigt, daß in den Fällen der Namensverwendung durch den Schriftsteller, gleichviel, ob es sich um eine Darstellung oder nur um Hinweis auf die Person des Namensträgers handelt, ob der Tatbestand einer unerlaubten Handlung in jeder Beziehung erfüllt ist oder nur ein objektiv rechtswidriger Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut vorliegt, das für den Kläger angebrachte Rechtsmittel die vorbeugende Unterlassungsklage ist, während die Schadensersatzklage in derartigen Fällen in der Praxis keine Rolle spielt, da fast immer nur eine ideelle Schädigung vorliegt, während sich ein in Geld faßbarer Schaden durch die Namensverwendung in einem Roman oder Drama kaum vorstellen läßt.

---

[20]) Siehe oben Seite 79.
[21]) Vgl. Riezler, Recht 1922, S. 167, und oben Seite 93.